

Zeitschrift

des

Vereins

für

hessische Geschichte und Landeskunde.

Viertes Supplement-Heft.

Beiträge

zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens im
17. Jahrhundert

von

Dr. Heinrich Hepppe.



Kassel,

im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.

1850.

Beiträge

zur

Geschichte und Statistik

des

hessischen Schulwesens

im 17. Jahrhundert.

Herausgegeben

von

Dr. Heinrich Hepp.

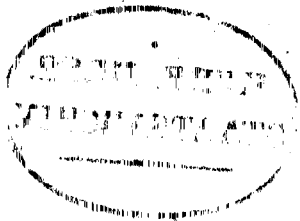
**KURF. HESS.
STAATSARCHIV.**

Kassel,

im Kommissions-Verlage von J. J. Bohné.

1860.

Druck von Döll und Schiffer.



Die Beiträge, welche ich in vorliegendem Schriftchen zur Geschichte und Statistik des hessischen Schulwesens liefere, werden von mir nur in der Absicht veröffentlicht, um die Bedeutung dieses bis dahin fast ganz vernachlässigten Theiles der vaterländischen Geschichte zu zeigen und zur Ansammlung der meistens nur in zerstreuten Aktenstücken vorhandenen Nachrichten über die Entwicklung des früheren hessischen Schulwesens Veranlassung zu geben. — Die von mir benutzten Quellen fand ich fast sämmtlich in den hiesigen Archiven, und zwar die meisten unter kirchlichen Akten.*) Die Nachrichten über das Pädagogium zu Marburg und die Schulen zu Schmalkalden gewann ich, als ich zur Ausarbeitung einer Geschichte der Universität Marburg die Universitäts-Akten zu durchsuchen begann.

*) Mehrere sehr wichtige Fragmente, namentlich über die Gründung des Rectorats zu Rosenthal, verdanke ich der gefälligen Mitteilung des Herrn Archivrat Vogt.

Die bereits gedruckten Nachrichten über die Geschichte einzelner Schulen in Hessen habe ich natürlich nur in so weit benutzt, als es zur Mitteilung und Erläuterung des neu aufgefundenen Materials erforderlich war. Einzelne kirchengeschichtliche Nachweisungen dagegen, wie namentlich über die so vielfach besprochene Einführung des Heidelberger Katechismus in Hessen, waren schon wegen ihrer nahen Beziehung zur Entwicklung des Schulwesens notwendig mit aufzunehmen.

H. Seppé.

Inhalt.

Erste Abteilung.		Seite
Geschichte des hessischen Schulwesens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts		1—45
§. 1.	Unterhandlungen der Landgrafen Moritz von Kassel und Ludwig von Marburg über die Reorganisation des hessischen Schulwesens	1—6
§. 2.	Das Pädagogium zu Marburg im Anfange des 17. Jahrh.	6—15
§. 3.	Die Entstehung der hessischen Schulordnung von 1618	16—19
§. 4.	Zustand der hessischen Schulen um die Zeit des dreißigjährigen Krieges	19—31
§. 5.	Die Reorganisation des hessischen Schulwesens unter L. Wilhelm VI. und die Entstehung der Schulordnung von 1656	32—45

Zweite Abteilung.		
Statistik der Schulen in Niederhessen und in der Grafschaft Ziegenhain um d. J. 1655		46—111
Kassel		46—51
Eschwege		51—54
Allenborn		54—56
Souden		56
Wigenhausen		56—57
Sontra		58—59
Waldkappel		59—60
Lichtenau		60—62
Bacha		62—64
Spangenberg		65
Melsungen		65—66

	Seite
Rotenburg	66
Hersfeld	66—70
Felsberg	70
Gudensberg.	71
Borken	71—72
Niebstein	72—73
Schwarzenborn	73
Neukirchen	74—76
Treisa	76
Ziegenhain	76—77
Bierenberg	78
Wolffhagen	78—79
Liebenau	80
Trendelburg	80—81
Helmarshausen	81
Immenhausen	81—82
Gredenstein	82—84
Hofgeismar	84—85
Anhang	85—97
Homburg	85—86
Schmalkalben	87—92
Marburg	92—94
Rosenthal	95—97
Beilagen	96—111

Erste Abteilung.

Geschichte des hessischen Schulwesens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

§. 1.

Die Unterhandlungen der Landgrafen Moriz von Kassel und Ludwig von Marburg über die Reorganisation des hessischen Schulwesens.

Der Segen, den die Reformation des 16. Jahrhunderts dadurch brachte, daß sie aller Orten unmittelbar oder (in katholischen Ländern) mittelbar zu einem noch nie gesehenen Aufschwung des Schulwesens führte, war auch dem hessischen Volke im reichsten Maße zu Teil geworden, indem Landgraf Philipp mit unermüdlichem Eifer die Begründung neuer und die Reorganisation schon vorhandener Schulen betrieb hatte. Und was von Philipp mit weiser Hand gepflanzt und begründet war, das ward durch die Pflege seiner Nachfolger Wilhelm IV. (1567—1592) und Moriz (1592—1627) weiter entwickelt und zu noch schönerer Blüte geführt. In's Besondere war es dem letzteren vorbehalten, einen schon von Wilhelm IV. entworfenen Plan, der die Reorganisation des gesammten Schulwesens durch Einführung einer allgemeinen hessischen Schulordnung bezweckte, zur Ausführung zu bringen.

L. Moriz benutzte einen Besuch, den er im Anfange des Jahres 1598 bei seinem Oheim, dem Landgrafen Ludwig zu Marburg machte, um auf die Notwendigkeit einer

Umgestaltung des Schulwesens hinzuweisen. L. Ludwig versprach die Bestrebungen Morizens nach Kräften zu unterstützen, und dieser besetzte sich, zunächst einen in allen Landeschulen einzuführenden Lectionsplan *) und eine Synopsis grammaticorum praeceptorum mit dazu gehörigen Rudimentarien, denen alsbald eine vollständige Schulordnung nachfolgen sollte, der philosophischen Facultät zu Marburg zur Prüfung zuzuschicken. In dem Begleitungsschreiben machte Moriz die philosophische Facultät darauf aufmerksam, daß den Landeschulen nichts so sehr Not thue, als eine gemeinsame practische Lehrmethode, wozu sich die des Petrus Ramus am meisten empfehle. Auch müsse man in der Wahl der mit den Schülern zu lesenden Schriftsteller durchaus anders verfahren, als dies bisher geschehen sei. Denn da in den Schülern vor Allem eine perfecta perorandi facultas ausgebildet werden sollte, so habe man dieselben zunächst mit den Historikern und Dichtern und dann erst mit den Rednern bekannt zu machen. Außerdem bemerkte Moriz, daß er den proponirten Lectionsplan, der zunächst nur für die Kasseler Schule ausgearbeitet sei, mit vorbehaltlicher Zustimmung des Landgrafen Ludwig in allen hessischen Schulen eingeführt zu sehn wünsche, so jedoch, daß die Schulen zu Kassel, Marburg, Hersfeld und Schmalkalden nach demselben vollständig organisirt und die übrigen Schulen nur zur dritten oder vierten Klasse der eigentlichen Gymnasien heraufgeführt würden **).

Schon am 6. März berichtete die philosophische Facultät an Moriz, daß sie den Lectionsplan, den sie vollständig billige, bereits geprüft habe und demnächst auch ihr Gutachten über die beiden grammaticalischen Schriften des Landgrafen nachsenden werde ***); worauf Moriz den Bericht der Fa-

*) Leider findet sich derselbe in den Akten nicht vor.

**) S. Beilagen Nr. I.

***) S. Beilagen Nr. II.

cultät dem Landgrafen Ludwig zu Marburg mit dem Ersuchen zugehen ließ, sich mit ihm über einen gemeinsamen Erlass an die Universität, durch welchen derselben die Veröffentlichung des Lectionsplanes aufgegeben werden sollte *), zu veretnigen. Einige Wochen nachher brachte Moriz seine Bitte durch einen eigens abgesandten Boten (den Lehrer an der Hofschule zu Kassel Johannes Lagonychus **) bei Ludwig nochmals in Erinnerung ***).

Ludwig antwortete, er sei mit dem proponirten Lectionsverzeichnis wol zufrieden, und erwarte nur, daß man die Schriften Melancthons in den Schulen belassen †) und den bisher üblich gewesenenen Katechismus Luthers in Uebereinstimmung mit der (unveränderten) Augsburgerischen Confession von 1530, mit der Apologie, den Schmalkalder Artikeln und der Wittenberger Concordie von 1536, aber ohne willkürliche Ausdeutung der letzteren und mit Fernhaltung alles unnötigen Disputirens über die Sacramente, die Person Christi und die Prädestination auslegen werde. Ueber die Grammatik des Landgrafen beabsichtige er, wie es dieser selbst gewünscht habe, noch etliche Gelehrte zur gutachtlichen Aeußerung aufzufordern. Den Abdruck des Lectionsplanes werde er verfertigen, sobald Moriz ihm wieder geschrieben haben werde.

Somit gab sich schon in den ersten Briefen, welche die beiden Landgrafen über die Reorganisation des Schulwesens mit einander wechselten, der tiefe, unauslösbare Zwiespalt kund, der die beiden Fürsten zu einem erfolgreichen, gemeinsamen Wirken nimmer kommen ließ. Moriz wollte das pra-

*) S. Beilagen Nr. III. — Der bei Rommel, Gesch. von Hessen Bb. VI. S. 589 abgedruckte Brief Morizens an Ludwig ist ein bloßes Concept, welches nicht abgeschickt wurde.

**) Eigentlich Hasenklaue genannt; vgl. über ihn v. Rommel Bb. VI. S. 490.

***) Schreiben Morizens an Ludwig d. d. Ziegenhain 24. März 98.

†) S. Beilagen Nr. IV.

tische System des leidenschaftlichen Antiaristotelikers Petrus Ramus, Ludwig dagegen, ein Feind aller Neuerung, hielt an der durch Melanchthon seiner Zeit in allen Schulen eingeführten Aristotelischen Logik fest; Moritz sah mit Aerger auf die streng lutherische Partei, die sich um die unveränderte Augsburgische Confession, um Luthers Dogmatik und um die Concordienformel gelagert hatte, und suchte in der Schule wie in der Kirche die idealere Richtung Melanchthons aufrecht zu erhalten; Ludwig dagegen war der entschiedenste Anhänger des streng lutherischen Systems und fürchtete nichts so sehr, als den Abfall des hessischen Volkes zum Calvinismus.

Gleichwol lenkte Moritz noch in versöhnlicher Weise ein, indem er antwortete: Er denke durchaus nicht daran, die Schriften Melanchthons, die Augsburgische Confession oder den Katechismus Luthers aus den hessischen Schulen zu verdrängen. Auch wolle er dieselben nur in solchen Ausgaben gebrauchen lassen, welche dem Landgrafen genehm sein würden. Doch wünsche er, daß man mit Melanchthons Examen Ordinaudorum und mit der Augsburgischen Confession abwechselte. Auch werde demnächst eine synoptische Bearbeitung der Logik erscheinen, in der man die vollkommenste Ausöhnung des Ramistischen und des Melanchthonischen Systems finden werde. Ludwig möge ihm daher zunächst seine Praecepta grammaticae, wenn er sie gehörig geprüft und für brauchbar gefunden habe, zurückschicken, damit er diese, sowie den Lectionsplan, sofort zum Druck befördern könne. Sei dies geschehn, so erscheine es ihm am ratsamsten, wenn man zwei Professoren der Universität beauftrage, die Schulen des Ober- wie des Niederfürstentums zu visitiren, und die Rectoren über die bestehende Reorganisation des Schulwesens aufzuklären *).

Dieser letzte Vorschlag fand in Marburg die beifälligste Anerkennung, weshalb Moritz, da das Votum der philoso-

*) S. Beil. Nr. 3.

phischen Facultät über die Grammatik noch nicht eingeliefert war, selbst eine dreimalige Revision derselben vornahm und dem Landgrafen Ludwig anheim gab, von den beiden grammatischen Schriften zur Verteilung unter die Lehrer des Oberfürstentums 3000 Exemplare in Marburg abziehen zu lassen, während er eine gleiche Anzahl Exemplare für die niederhessischen Schulen in Kassel abdrucken lassen wolle *).

Inzwischen hatte die philosophische Facultät im Auftrage Ludwig's die Grammatik Moritzens, an der sie nur in Betreff der Syntax einige Ausstellungen machte, revidirt, und Ludwig schrieb an Moritz, daß der Druck derselben nun in Marburg wie in Kassel beginnen könne. Nur erinnerte Ludwig, daß man wenigstens diejenigen Schüler, welche den Unterricht im Lateinischen bereits begonnen hätten, um Verwirrung zu vermeiden, bei ihren bisherigen Grammatiken belassen, und daß Moritz die Bemerkungen der philosophischen Facultät in Betreff der Syntax, welche nach seiner Ansicht etwas zu compendiös abgefaßt sei, etwa bei einer zweiten Ausgabe der Grammatik berücksichtigen möge. Außerdem riet Ludwig, da Moritz in seinem letzten Briefe die Veröffentlichung einer neuen Logik in Aussicht stelle, so möge man dieselbe doch genau nach dem aristotelischen Systeme Melanchthons, welches bisher in allen Schulen eingebürgert gewesen sei, ausarbeiten **).

Allein die Unterhandlungen der beiden Fürsten führten, wie es scheint, nur in so fern zu dem gewünschten Ziele ***)

*) Moritz an Ludwig, d. d. Rotenburg 20. Mai 98.

***) Zwei Antwortschreiben Ludwigs vom 23. und vom 24. Mai 98.

***) Vielleicht, — doch geben die Akten hierüber durchaus keinen Aufschluß, — machten die confessionellen Differenzen, welche zwischen den beiden Landgrafen obwalteten, dem Verkehre derselben ein Ende. Der letzte Brief Ludwigs an Moritz (vom 24. Mai 98), der sich bei den Akten vorfindet, schließt mit den Worten: „Welchermaßen aber das Werk ferner anzurichten, und ob die bei uns alhier, wie auch die bei E. L. gedruckten

als die Grammatik Morizens in dem Pädagogium Eingang fand. Die Einführung des Lectionsplans, der nach Morizens Wunsch schon von der bevorstehenden Michaelisprüfung an in's Leben treten sollte, unterblieb, und dieser sah sich daher genöthigt, sich vorläufig auf die Reorganisation der Kassler Schule (die im Jahre 1599 erfolgte) zu beschränken *).

S. 2.

Das Pädagogium zu Marburg im Anfange des 17. Jahrhunderts.

Die nächstfolgenden Jahre waren reich an Trübsal und Not, welche sie wie über das ganze Hessenland, so in's Besondere über das seit Ludwigs Tode (1604) an Niederhessen gefallne Oberfürstentum brachten. In den heillosen kirchlichen Wirren, die Moritz durch seinen Reformeifer aller Orten hervorrief, war daher an eine Umgestaltung des Schulwesens nicht zu denken. Aber kaum war der Widerstand des Lutherthums in Oberhessen gebrochen und die neue Ordnung der Dinge angebahnt, so beschloß Moritz auch die Reform der Schule zu Marburg endlich zur Ausführung zu bringen**).

Exemplaria zur Präparation in den Schulen im Ober- und Niederfürstentum E. L. jetzigen Vorschlag nach distribuir und ausgeteilt werden, und ob dasselbe voriger E. L. Meinung nach durch zween professores aus dem Collegio philosophico dazu verordnet, beschehn, oder wie es sonst anzustellen sein möchte, derhalben wollen wir E. L. ferner Bedenken vernehmen; und sind sonst der Zeit halber, laut unsres nähern Schreibens, mit E. L. freundlich einig, daß bemeldte Grammatik gegen den Herbst nach gehaltenem Examen hin und wieder in den Schulen der Jugend, doch mit dem in unserm Schreiben angezogenen Unterschied, proponirt, und die Knaben danach instituir und angeführt werden.“ —

*) S. Webers Gesch. der Gelehrtenschule zu Kassel, S. 103 ff.

**) Die zu Kassel bestehende Hofschule, welche Moritz zur Erziehung der adlichen Jugend schon 1595 begründet hatte, ward späterhin mehrfach (1605, 1618) reformirt.

Das Pädagogium zu Marburg ragte am Schluß des 16. Jahrhunderts, wo die Schule zu Wetter von ihrer früheren Höhe längst herabgesunken war, durch den Umfang seiner wissenschaftlichen Studien wie durch seine sehr bedeutende Frequenz vor allen übrigen Lehranstalten Hessens weit hervor. *) Die Schule war aus einer höheren und einer niederen Abteilung (Letztere wegen ihrer Lage am lutherischen Kirchhof, schola coemeteriana genannt) bestehend, von ihrem Begründer L. Philipp mit der Universität, welche durch die philosophische Facultät die Leitung und Beaufsichtigung derselben ausübte, in genaue Verbindung gebracht, und zu einer Zeit, wo andere Lehranstalten des Landes, wie die zu Kassel, noch mühsam danach rangen, sich aus einer Trivialschule zu einer schola particularis (Gymnasium) herauszubilden, stand das Marburger Pädagogium bereits in voller Blüte und bereitete seine Schüler unmittelbar zum Besuche der Universität vor.

Die Verfassung der Schule war streng monarchisch, indem dem Pädagogiarchen das Recht zustand, die übrigen Lehrer des Pädagogiums durchaus nach eignem Ermessen anzustellen und auch (wenn es nötig schien) wieder zu entlassen. **) — Jeder neu angestellte Lehrer mußte bei seinem

*) Der „Schattenriß der Geschichte des Marburger Pädagogiums“ von Curtius (Gelegenheitschrift v. J. 1795) enthält über die innere Organisation dieser Schule vor 1656 fast gar keine Nachricht.

**) Im Jahre 1594, wo L. Ludwig (gegen Morizens Willen) dieses so bedeutende Recht des Pädagogiarchen zu beschränken beabsichtigte, erklärte der damalige Pädagogiarch Joh. Fernarius in einer an die Landgrafen Ludwig und Moritz gerichteten Supplik:

„Denn es einmal an dem und gewiß, daß mir das Pädagogium in seinen Würden und esse zu erhalten unmöglich, wenn dieser nervus disciplinae und auctoritatis tam ad praeceptores collegas meos quam discipulos sollte in Abgang kommen. Wie mir dann auch An-

Dienstantritt dem Pädagogiarchen geloben, daß er „Catechismum Lutheri, seine linguas und authores zu allen Stunden fleißig lehren, in Frieden, Einigkeit und christlicher Geduld leben, und alles fremden Gezänkes und Disputationen sich gänzlich enthalten wolle.“ — Die erforderliche Controlo über die Amtsführung der Lehrer führte der Pädagogiarch vorzugsweise durch Tentamina aus, die er von Zeit zu Zeit in allen Klassen der Anstalt vornahm. — Jede der beiden Abteilungen des Pädagogiums bestand nemlich aus zwei Klassen, an denen außer dem Pädagogiarchen noch fünf Lehrer unterrichteten.

Der Lehrplan des Paedagogium majus war im J. 1607 folgender:

fangs meiner Bestallung unter andern eben darum auch, daß ich zuvor publicus professor war, das Pädagogium von meinen gnädigen Fürsten und Herrn befohlen worden, daß ich desto mehr auctoritatis und Gehör haben möchte. Ist nun zu erachten, daß ich bei den Collegien bei weitem nicht gebührenden Gehorsam haben könnte, wenn sie wüßten, daß ich sie nicht principaliter eingesetzt hätte, sondern würde einer da, der andere dort, — ihm einen Rücken, Behelf und Deckel suchen, dadurch dann das Aufsehen bei den discipulis und die disciplina scholastica, so zum höchsten vonnöten, allgemach fallen würde. Welches dann ohne Zweifel auch Vultejum seligen und löblichen des fürstlichen Paedagogii Regenten, als er dasselbige nach Nothdurft hat bestellen sollen, aus großen wichtigen Ursachen dahin bewogen, daß er ihm das jus conducendi collegas vorbehalten. — Gleichwol aber habe ich bißher oft nicht unterlassen, wenn ich Jemanden von Neuem in das Pädagogium habe wollen nehmen, solches consultandi causa mit einem oder dem andern aus den professoribus (artium), welchem etwa derselbe bekant gewesen, zu reden und desselbigen Meinung und Gutdünken anzuhören. Daß ich aber solches jederzeit und bei dem ganzen Collegio philosophico thun sollte, will aus überzälten Ursachen E. F. G. Paedagogio nicht verträglich, auch mir an der bißher gehaltenen Bestallung paedagogii verkleinerlich sein.“ —

Die- bus.	Post meridiem.			Sol.
	XII.	I.	III.	
	Analysis con- cionis cum I.	Concio sacra		
	Arithmet. I u. II.	Gramm. prae- cept. repeli- tio I u. II.	Virgil. I u. II.	Lun.
	Musica I, II, III u. IV.	Gramm. prae- ceptorum re- peditio I u. II.	Virgil. I u. II.	Mart.
	Tentamen, I u. II.	—	—	Merc.
	Arithmet. I u. II.	Exercit. ex- temp. I u. II.	Cic. Oratio, I u. II.	Jov.
	Musica I, II, III u. IV.	Exercit. ex- temp. I u. II.	Cic. Oratio, I u. II.	Ven.
	Hebraea, I u. II.	—	—	Sat.
Ante meridiem.		IX.		
	Concio sacra.			
	Logica, I u. II.	Exercit. extemp. lat. pros. I u. II.		
	Logica, I u. II.	Exercit. extemp. lig. I u. II.		
	Logica, I u. II.	Exercit. dom. mediocre, I u. II.		
	Rhetorica, I u. II.	Isocrates, I u. II.		
	Rhetorica, I u. II.	Isocrates, I u. II.		
	Catechism., I u. II.	Correctio exercitiū domestici.		
Med. VI.	Sacrae praes lectio bibl., absent. et notat. exactio.			

dagogio zu Lobe“ 12 fl. aufwendete) aufführen ließ, so sank doch die Anstalt mit jedem Jahre von ihrer früheren Höhe immer tiefer herab, und mit der Frequenz verlor sich alsbald auch die innere Ordnung und Disciplin, und die ganze Bedeutung der Schule. *) Die nächste Folge davon war, daß sich neben dem Pädagogium — so sehr auch das Pädagogiarchat dagegen eiferte — ein selbständiges Privatinstitut erhob, in welchem Edelleute, Professoren und höhere Beamte ihre Söhne für den Besuch der academischen Vorlesungen vorbereiten ließen.

L. Moritz suchte zu helfen, so gut er konnte. Einer Commission, welche im November 1607 die Universität und das Pädagogium visitiren sollte, gab er auf, namentlich das letztere in's Auge zu fassen. — Der Pädagogiarch war wegen der Wahl eines Katechismus für die Anstalt in Verlegenheit, indem man damals nur Melancthon's Examen ordinandorum gebrauchte, während früherhin der Katechismus des Hyperius üblich gewesen war. Moritz befahl daher, die Commission solle bei der theologischen Facultät anfragen, ob es thunlich erscheine, den letzteren oder vielleicht den Heidelberger Katechismus für das Pädagogium überarbeiten und drucken zu lassen. Sodann erklärte er in der Instruction für die Commissare: Die Lehrer des Pädagogiums sollten ihre Schüler fleißig in den philosophischen Disciplinen, namentlich in der Dialectik „als omnium reliquarum scientiarum instrumentum“ üben, damit man der neuen Schule zu Gießen „und deren angemassen Handeln bei unsrer Universität“ um so sicherer und erfolgreicher die

*) Es war Sitte, daß die Schüler zu Marburg in jedem Vierteljahre einmal gegen Abend die Stadt durchzogen und vor einzelnen Häusern sangen, wofür sie eben so, wie für den Gesang, den sie bei öffentlichen Hochzeiten aufführten, Geld erhielten. Aber diese Geldspenden wurden zu Schmausereien und Begegungen verwendet und gaben zu vielfachen Unordnungen Anlaß.

Spitze bieten könne. Die vornehmen Schüler des Privat-instituts solle man zum Besuche einiger Lectionen des Pädagogiums heranzuziehen suchen, wobei man jedoch dieselben nicht „unter den communem plebem“ zu setzen brauche (1). Außerdem sollte der Senat einige Professoren der Theologie und der Philosophie zur Visitation der Schulen im Lande abordnen, und durch dieselben die Herstellung einer gewissen Conformität des Pädagogiums mit den übrigen Landesschulen versuchen lassen.

Die Commission sah den bedenklichen Zustand der Schule, und gab dem Pädagogiarchen zunächst den Rath, die schwierigeren Lectionen aus dem Lehrplan zu entfernen, und die Anforderungen, welche man bisher an die zur Universität abgehenden Schüler gestellt habe, herabzusetzen. Ueber mehrere andere Veränderungen, deren die Anstalt bedürftig schien, berichteten die Commissare an den Landgrafen.

L. Moritz gab den meisten Vorschlägen der Commission, die eben so sehr die Reform des Schulwesens überhaupt, als in's Besondere die des Pädagogiums bezweckten, seinen Beifall. Er verordnete daher: Die philosophische Facultät solle nach wie vor die Oberaufsicht über das Pädagogium behalten. Als Catechismus major habe man in Zukunft die in der Hofschule zu Kassel eingeführte Synopsis religionis christianae *), welche zuvor von der theologischen Facultät zu revidiren sei, zu gebrauchen. Alle acht Tage solle man „vier Stunden in prophanis, aber in catocheticis eine Stunde, nemlich prima post preces, wie in schola aulica bräuchlich“, Unterricht erteilen. Und da es außerdem zweckmäßig erscheine, „daß in Paedagogio Marburgensi, aulico, Cassollano, Hirsfeldensi, Esvecensi et Smalcaldensi durchaus einerlei in sacris et prophanis, in praeeptis, artibus, authoribus et exercitiis, stylo et coremoniis, doctrina et institutione getrieben werde“, so solle man die Rectoren der genannten

*) Moritz hatte dieses Lehrbuch selbst verfaßt.

Lehranstalten nach Marburg berufen, und durch dieselben unter der Leitung der philosophischen Facultät eine allgemeine Schulordnung ausarbeiten lassen. Für jede der vier Klassen des Pädagogiums sollte ein besonderes Lehrzimmer, und jeder Klasse ein besonderer Lehrer vorgelegt werden. Der Pädagogiarch sollte außerdem wöchentliche Tentamina vornehmen, und zwar Morgens in den oberen, und Nachmittags in den unteren Klassen. Um die Zöglinge des Privatinsituts zum Besuche des Pädagogiums heranzuziehen, könne man in jeder Klasse ein *scannum pro illustribus et nobilibus personis* einrichten. Würden jedoch die Nummen dieser Anstalt den Besuch des Pädagogiums verschmähen, so sollte gleichwol dem Pädagogiarchen die Oberaufsicht über dieselbe zustehen.

Allein die Anordnungen des Landgrafen kamen, wie sich bei der nächstfolgenden Generalvisitation der Universität (im October 1616) ergab, nicht zur Ausführung. Die Einberufung der Rectoren und die Ausarbeitung einer Schulordnung unterblieb; die vorgeschriebenen Tentamina wurden zwar von dem Pädagogiarchen vorgenommen, aber nur monatlich (nicht wöchentlich), und ohne Mitwirkung des Decans der philosophischen Facultät. Ebenso blieb die Revision der *Synopsis religionis christianae*, welche der Superintendent Schönfeld begonnen hatte, unvollendet, und die ganze Reform des Pädagogiums beschränkte sich lediglich darauf, daß der Heibelberger Katechismus, von dessen Einführung die theologische Facultät (aus äußeren Rücksichten) abgeraten hatte *), in den Oberklassen der Anstalt (durch Schüler,

*) In dem Gutachten, welches die theologische Facultät zur Beantwortung der ihr vorgelegten (oben bemerkten) Frage der Visitationscommission, die Einführung eines neuen Katechismus im Pädagogium betreffend, im Jahre 1607 abgab, hatte dieselbe erklärt, daß sie zwar keinen Katechismus lieber wünsche, als den Heibelberger, aber aus mehrfachen Gründen raten müsse, vorläufig noch Melancthon's Examen ordinandorum im Pädagogium zu lassen. Vergl. Beilagen Nr. VI.

welche aus der Pfalz und aus der Grafschaft Hanau kamen.) *) Eingang fand, und die Zahl der in derselben gebräuchlichen lateinischen Grammatiken noch um einige vermehrt ward. Im Jahre 1616 waren in der zweiten Klasse sechs lateinische Grammatiken in Gebrauch, und neben dem Heibelberger brachten die Schüler den hessischen (von 1607 **) und den lutherischen Katechismus zur Schule!

S. 3.

Die Entstehung der hessischen Schulordnung von 1618.

Indessen ward L. Moriz noch von einer andern Seite veranlaßt, seinen Reformeifer dem Schulwesen zuzuwenden.

Im Jahre 1613 hatte er nemlich eine Commission niedergesetzt, welche die Kirchenordnung von 1574 sowie die älteren von 1539 und 1566 prüfen und über eine zweckmäßige Umarbeitung derselben Vorschläge machen sollte. Die Commission lieferte ihr *Botum* ***) im Anfange des folgenden Jah-

*) In einer Notariatsurkunde vom 15. Januar 1625 erklärt der damalige Pädagogiarch Theodor Vietor, als er im Namen des L. Ludwig zu Darmstadt zur Entfernung des Heibelberger und des hessischen und zur Wiedereinführung des lutherischen Katechismus angehalten wurde, über den bisherigen Gebrauch des erstgenannten (Heibelb.) Lehrbuchs im Pädagogium: „daß er zwar den Heibelb. Catechismus, wie er in's Pädagogium gekommen, darinn nicht gefunden; aber wie nachgehends bei Eintretung L. Morizen K. G. Regierung dieses Teils Oberfürstentums Hessen etliche Knaben aus der Pfalz und aus der Grafschaft Hanau anher gekommen, welche denselben Catechismus gelernt, so hätte er dieselben dabei gelassen, und also dieselben im Paedagooeo bisher behalten.“

**) Vgl. über denselben des Verf. Gesch. der Einführung der Verbesserungspunkte in Hessen, S. 44 und 79.

***) Die einzelnen Artikel desselben beurkunden in prägnantester Weise das Streben der Commission, alle lutherischen Elemente der Kirchenordnung zu Gunsten des reformirten Bekenntnisses auszumerzen. — Folgende Stelle des *Botums* verdient besonders bemerkt zu werden: „Bei dem 6. Auf daß man auch

res ein, und äußerte am Schluß desselben: „Weil auch in ostermeldter L. Philippssen Ordnung de anno 66. fol. 2. Anweisung gegeben wird einer gewissen Schulordnung, und davon durch das ganze Land nicht mit wenigem Schaden der Jugend großer Mangel gespüret wird, als wäre hochnötig, daß man sich auch hierin einer Gewisheit verglicke, damit in allen Schulen pro ratione progressuum gleiche lectiones angestellt und die Jugend auf einerlei Weise unterrichtet würde.“ Moriz schrieb hierzu in einer Randglosse die Bemerkung: „Hanc videre aveo, introducere gestio, conservare praecipio, detur modo!“ und sandte das Botum unter dem 21. März 1614 dem Landesconsistorium zu Marburg mit der Auflage zu, dasselbe mit nochmaliger Vergleichung der Kirchenordnungen von 1539, 1566 und 1574, die er ebenfalls nach Marburg schickte, zu prüfen, und sich über die Zweckmäßigkeit der von der Commission ausgegangenen Vorschläge berichtlich zu äußern.

Allein Jahre vergingen, ohne daß das Consistorium mit seinen Beratungen über die Kirchenordnung zum Abschluß

einen gewissen scopum habe ist wegen der Augsb. Confession dies unser Bedenken: 1) daß unter den 3 approbirten symbolis, als welche oecumenica, und der Augsb. Conf., die von etlichen Kirchen nur angenommen, ein Unterschied zu machen sei; 2) daß anstatt dieser Worte: „als die in den prophetischen und apostolischen Schriften wahrhaftig fundirt und gegründet“ gesetzt werde entweder „im schriftmäßigen Verstand“, oder „so fern die in den prophetischen und apostolischen Schriften wahrhaftig fundirt und gegründet sei“; 3) daß die angehängte clausula von Entscheidung aller certaminum entweder auf Gottes Wort allein restringirt, oder aber ganz ausgelassen werde, inmaßen solche in der alten L. Philippssen Ordnung nicht zu befinden.“ — L. Moriz bemerkte in seinen Randglossen zu Nr. 2: Non opus est, sondern werde nur für die Wörtlein als die gesetzt „so fern die selbe“; und zu Nr. 3 „dieses kann wol sein.“

kam. Moriz ließ daher durch den Hofprediger Paul Steinius das Botum der Commission mit den Exemplaren der drei älteren Kirchenordnungen im Oktober 1616 wieder einziehen *), und berief im folgenden Jahre eine Conferenz der angesehensten Rectoren des Landes, welche sich über die Aufstellung einer allgemeinen heffischen Schulordnung vereinigen sollte. Die Conferenz arbeitete das gewünschte Statut aus, und L. Moriz ließ dasselbe als ein in allen Landeschulen einzuführendes Regulativ unter dem 6. Januar 1618 veröffentlichen **).

Die neue Schulordnung suchte die Theorie des Wolfgang Ratichius ***) der vor Allem eine gründliche Unterweisung des Schülers in der Muttersprache verlangte, mit der pädagogischen Grundidee des damals hochgefeierten Straß-

*) Die Bemühungen des Landgrafen um Emendation der Kirchenordnung waren ohne Erfolg. Moriz beauftragte nemlich das geistliche Ministerium der Residenz, welchem er das von dem Marburger Consistorium requirirte Botum mit den Exemplaren der drei Kirchenordnungen durch Steinius behändigen ließ, eine Revision der letzteren vorzunehmen und zur Aufstellung einer neuen Kirchenordnung Vorschläge zu machen. Das Ministerium lehnte den Auftrag ab (April 1619), indem es in einer Eingabe an die Kanzlei bemerkte, es fühle sich für eine, so schwere Arbeit, bei der jedenfalls „sowol die Ritterschaft als Kanzler und Räte“, wie es das Herkommen fordere gehört werden müßten, zu schwach, und überlasse dieselbe dem Consistorium. (So sehr war den Geistlichen alles kirchliche Bewußtsein abhanden gekommen!). Moriz, über die Unfolgsamkeit seiner Geistlichen im höchsten Grade entrüstet, befahl nun (9. April) der Kanzlei zu Kassel, die Revision des Botums vorzunehmen, kam aber auch jetzt so wenig zum Ziel als vorher.

**) Die Schulordnung ist abgedruckt bei Dr. Weber, Gesch. der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel, Anhang Nr. VIII.

***) Ratichius lehrte a. 1616 an dem Collegium Mauritanum zu Kassel. Vgl. über ihn Maßmann in den Freim. Jahrb. für die deutschen Volkssch. Bd. 7. S. 1. S. 52 ff. u. Schwarz Erziehungslehre Bd. 1. Abteil. II. S. 388 ff.

burger Rectors Johannes Sturm^{us}, sapientem atque eloquentem pietatem finem esse studiorum *) zu vereinigen. Demgemäß sollte der Unterricht überall mit der Erlernung der deutschen Sprache beginnen und den Schüler durch regelmäßiges Bibellefen, durch unermüdlige Einübung des Katechismus, der lateinischen (und griechischen) Vocabeln und Phrasen, durch fortgehende Beschäftigung mit einer gewissen Anzahl lateinischer Autoren, so wie mit den Regeln der Logik, Rhetorik und Poetik dahin führen, daß er mit den Wahrheiten des Glaubens und mit den Gesetzen des vernünftigen Denkens hinlänglich vertraut werde, und dieselben in richtiger und gewandter lateinischer Diction geltend machen könne **). Die mathematischen Disciplinen (Arithmetik) erhielten hierbei nur geringe Berücksichtigung, Geographie und Geschichte wurden ganz verschmäht, — beides im Sinn der Sturmischen Pädagogik.

Aber unermesslich wären die Schwierigkeiten, welche sich bei der Einführung des Statuts entgegenstellten, und so sehr auch dasselbe darauf berechnet war, daß in allen Schulen des Landes „durchaus einerlei in sacris und prophanis praeceptis, artibus, authoribus et exercitiis styli et ceremoniis doceret und getrieben würde“, so stand doch eine erhebliche Anzahl hessischer Schulen, — wie die zu Spangenberg, Niedenstein, Schwarzenborn, Zierenberg, Liebenau, Trendelburg, Helmarshausen und Immenhausen — so tief, daß eine Annäherung derselben an die Schulordnung kaum möglich war. Nur die Schulen zu Kassel, Hersfeld, Eschwege, Ziegenhain, Hofgeismar und Schmalkalden vermochten den Anforderungen der-

*) Kaumer, Gesch. der Pädagogik, Bb. I. S. 235 und Anhang, Gesch. des Schul- u. Erziehungswesens in Deutschland, Th. I. S. 364 ff.

***) Die Schulordnung bezeichnet sich selbst als eine „Anführung zur Gottesfurcht und wahren Erkenntnis unsrer christlichen Religion, sodann in der Lehre notwendiger nutzbarer Sprachen und guter freier Künste.“ —

selben so ziemlich zu entsprechen. Gleichwohl brang die Schulordnung auch in den übrigen in so weit durch, daß sich in dem Streben, die pädagogische Idee derselben annäherungsweise zu verwirklichen, in der Wahl und Anordnung des Lehrstoffs und der Lehrbücher und in der ganzen äußeren Organisation schon während des dreißigjährigen Krieges ein allen hessischen Schulen aufgeprägter gemeinsamer Character hinlänglich zu erkennen gab.

S. 4.

Zustand der hessischen Schulen um die Zeit des dreißigjährigen Kriegs.

Vor Allem tritt an den Stadtschulen Hessens *) wie aller anderen Länder damaliger Zeit der streng kirchliche und confessionelle Character hervor. Das hessische Volk sollte durch seine Schulen zum Gehorsam gegen Gottes Wort und zum Bekenntnis des evangelischen Glaubens (der deutsch-reformirten Kirche) geführt werden. Daher die stehende Sitte, den Unterricht an jedem Tage mit Gebet zu eröffnen und zu beschließen; die regelmäßigen Bibellectionen der Schule, und der Gebrauch des griechischen Textes der Evangelien zur Einübung des Griechischen; daher die fleißigen Uebungen der Schüler im Singen des Psalters und im hessischen wie im heidelbergischen Katechismus, von denen jener in den unteren, dieser in den oberen Klassen gebraucht ward; daher auch endlich die regelmäßige Teilnahme der Schüler an allen öffentlichen Gottesdiensten, die strenge Controlirung der Lehrer durch die Geistlichen und die Verwaltung des gesammten Schulwesens durch das geistliche Consistorium. Aber eben so prägnant wie der kirchlich-confessionelle Character, trat die

*) Wenn im Folgenden von den Schulen Hessens geredet wird, so ist hierbei zunächst nur an die Stadtschulen des Niederfürstentums zu denken, da über die Dorfschulen und über das Schulwesen Oberhessens nur sehr dürftige Nachrichten vorliegen.

Bestimmung der Schulen für die Einübung der lateinischen Diction hervor. Denn kaum hatte der Incipient einigermaßen deutsch lesen und schreiben gelernt, so ward derselbe sofort zum Auswendiglernen der lateinischen Vocabeln und der grammaticalschen Regeln angehalten. In den mittleren Classen reichten sich hieran lateinische Exercitien und Uebungen im Uebersetzen lateinischer Autoren, wozu in den Oberclassen der Gymnasien noch lateinische Disputirübungen, und zuweilen (in den Schulen zu Kassel und Marburg wenigstens) Aufführungen lateinischer Comödien kamen, wogegen die lateinische Grammatik in den Oberclassen auffallend vernachlässigt ward. Außerdem wurden die Schüler in den Regeln der Poetik, Rhetorik und Logik, deren Kenntniß für die Entwicklung des Denkvermögens, und für die Ausbildung einer edlen Diction unentbehrlich schlen, theoretisch und practisch geübt.

Die damals herrschenden philosophischen Gegensätze des Ramismus und Aristotelismus *) kamen in der Behandlung der Logik allerdings in Betracht, aber nur in ganz äußerlicher Weise. — In den ersten Decennien des Protestantismus war natürlich in Hessen ebenso wie in allen denjenigen Ländern, auf welche sich Melanchthon's Einfluß ausgedehnt hatte, der von diesem verteidigte Aristotelismus herrschend gewesen. Aber der Streit, in welchem sich der Ramistische Pädagogiarch Lazarus Schöner i. J. 1577 gegen die gesammte philippinisch-aristotelisch gesinnte facultas artium zu Marburg erhoben hatte, war seiner Zeit durch den Machtpruch des Landgrafen Wilhelm IV. zu Gunsten des Ramismus entschieden, und späterhin schien der Aristotelismus durch den Einfluß des Landgrafen Moriz und des Marburg-

*) Vergl. Ruhkopf's Gesch. des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, Th. I., S. 387. — Petrus Ramus (+ 1572) verwarf den Aristotelismus als spitzfindige, verworrene und unpractische Philosophikerei. In seinem eignen Systeme strebte er nach strenger Sonderung der Grammatik, Rhetorik und Dialektik, und nach praktischer Behandlung der Philosophie.

ger Polyhistor Rudolph Goelenius (+ 1628) völlig zu Grabe getragen. Allein wenn auch die institutiones dialecticae Ramæ's in allen hessischen Schulen Aufnahme gefunden hatten, so kam es doch nie zu einem eigentlichen Bruche mit dem Aristotelismus. Vielmehr führte teils das im hessischen Character liegende Streben nach Vermittlung der Gegensätze, teils die Ehrfurcht, mit der man noch immer das Andenken Melanchthon's feierte, zu einer solchen Behandlung des Ramismus, in welcher man, um auch dem Aristotelismus möglichst gerecht zu werden, beide Systeme, — freilich, wie es scheint, nur ganz äußerlich — mit einander auszusöhnen suchte. — Unterricht in der griechischen Sprache ward zwar in vielen Schulen erteilt, aber nur in wenigen mit besonderem Eifer. — Die Elemente des Hebräischen wurden nur in Kassel, Marburg und Hersfeld vorgetragen. *)

Die in den Schulen üblichen Lehrbücher waren: der hessische und der Heidelberger Katechismus, Jungmann's lateinische Grammatik, die griechischen Grammatiken von Theophilus Golius, Crustus, Otto Qualterpius und Clenard; Catonis disticha; Christophori Melvici familiaria colloquia; die Janua und das Vestibulum (Nomenclatur) des Comenius mit den zu dem letzteren gehörenden Rudimenta grammaticae; die Poetik (Poëticae methodice conformatae libri duo, Cassellis, 1610, 8.) des Landgrafen Moriz, so wie dessen lateinische Grammatik; Cicero's Officien, Reden und Briefe (letztere in der von Junius getroffenen Auswahl); die Evangelia et epistolae Joh. Posselii (Lipsiae, 1606, 8.) und das Psalterium des Cobanus Hessus; außerdem Terenz, Ovid, die Colloquia Corderii, die Dialogi Castalionis, Buchanan's Paraphrasis psalmorum Davidis poetica, Buscher's Arithmetik u. a. m.

*) Also unabhängig von der Schulordnung von 1618, in welcher der Unterricht im Hebräischen noch keine Aufnahme gefunden hatte.

Die Tageszeit des Unterrichts war fast in allen Schulen dieselbe. Im Sommer ward derselbe der Regel nach Morgens von 6—9 Uhr und Nachmittags von 12—3 Uhr erteilt. Die Stunde von 12—1 Uhr war in allen Schulen des Landes fast täglich der Andachtsübung und dem Gesange gewidmet.

Zur Unterweisung der Inzipienten im Lesen und Schreiben des Deutschen war in den allermeisten Schulen ein besonderer Lehrer angestellt, der gewöhnlich noch die Functionen eines Organisten oder Opferrmanns verrichtete. Blos die Schule außer diesem nur noch Einen Lehrer, so waren diesem letzteren (dem Hauptlehrer) alle übrigen Lehrgegenstände zugewiesen, so daß die gesammte Lehranstalt in eine deutsche und in eine lateinische Schule zerfiel, und der wissenschaftlich gebildete Rector oder Oberpræceptor als lateinischer Schulmeister von dem deutschen Schulmeister unterschieden ward.

In ihrer Verfassung gab sich die Schule durchaus als kirchliche Institution zu erkennen. Jede Schule ward nemlich von einer Localbehörde beaufsichtigt, die in ähnlicher Weise organisirt war, wie das Presbyterium der kirchlichen Gemeinde. An der Spitze der Behörde stand der Ortspfarrer oder das gesammte geistliche Ministerium; ihm zur Seite standen mehrere Ratsmitglieder oder andere angesehene Bürger, welche in dieser ihrer Stellung eben so wie der Pfarrer den Titel Scholarchen führten. Die höhere Inspectionsbehörde der Schulen war der Superintendent, welcher dieselben von Zeit zu Zeit entweder selbst visitirte, oder durch den betreffenden Metropolitan visitiren ließ. — Die Anstellung der Rectoren erfolgte auf den Vorschlag des Magistrats, des Pfarrers und der Scholarchen durch den Superintendenten. Doch kam es auch vor, daß ganze Gemeinden vitium gefragt wurden, ob ihnen der in Vorschlag gebrachte Lehrer genehm sei oder nicht. — Im Uebrigen ging die oberste Verwal-

tung des Schulwesens eben so wie die der kirchlichen Angelegenheiten von den Consistorien (beziehungsweise von den Regierungen) aus.

Schon diese allgemeinen Umriffe des heftigen Schulwesens im 17. Jahrhundert werden hinreichen, um die mannigfachen Vorzüge desselben klar erkennen zu lassen, — Vorzüge, die wir erst dann vollkommen zu würdigen im Stande sind, wenn wir die Schwierigkeit der Verhältnisse berücksichtigen, unter denen sie für die vaterländische Schule gewonnen waren. Die Resultate derselben hätten daher bei der Einfachheit des ganzen pädagogischen Planes, bei dem in ihm beurkundeten kirchlich frommen Ernst und bei der ausgezeichneten inneren Gliederung, welche alle Unterrichtsstufen organisch verband, notwendig glänzender Art sein müssen, wenn derselben nicht nach den verschiedensten Seiten hin die unüberwindlichsten Schwierigkeiten entgegengestanden hätten. —

Vor Allem war dem Aufblühen der Schulen die ungenügende Bildung der Lehrer hinderlich. Nur notdürftig für den Besuch der Universität vorbereitet, sahen sich die zukünftigen Rectoren während ihrer academischen Studienzeit wenig veranlaßt, sich neben ihren eigentlichen (theologischen) Fachstudien noch mit der Lectüre der Classiker oder mit anderen Humanitätsdisciplinen zu befassen, und kamen somit selten mit derjenigen Befähigung in's Lehramt, welche der Ordnung nach von ihnen zu erwarten war. Hierzu kamen Uebelstände anderer Art; zunächst die überaus dürftigen Dotationen der Lehrerstellen, welche jeden Rector nötigten, schon in den ersten Jahren seiner Amtsführung nach einer Pfarrei zu trachten, so daß sich selten ein Rector fand, der sich seinem Amte mit der rechten Liebe und Treue hinzugeben vermochte; ferner die allzugroße Anzahl der Schüler, welche in Ermangelung der erforderlichen Räumlichkeiten und der nötigen

Lehrer in ein oder zwei Zimmer zusammengepfercht waren, und in den verschiedenen Abteilungen gleichzeitig das Verschiedenartigste treiben mußten; der Mangel an den nötigen Schulbüchern, die theuer und schwer zu erlangen waren; die Armut und Gleichgültigkeit der Eltern, welche ihre Kinder nur im Winter zur Schule schickten, und sie im Sommer und Herbst zu ihren Feldarbeiten verwendeten; der Mangel jeder Bestimmung über Schulpflichtigkeit der Kinder, und vor Allem die pädagogische Verwahrlosung des weiblichen Geschlechts (für welches es nur in wenigen Städten des Landes Schulen gab), und der sich daraus ergebende Mangel jeder Unterstützung, welche der Lehrer von dem Einfluß der Mütter im Hause hätte haben können. Am nachtheiligsten aber wirkte auf das ganze Unterrichtssystem der Umstand ein, daß der Begriff eines eigentlichen Volksschulwesens (im Gegensatz zur Gelehrtenschule) der damaligen Zeit noch durchaus fremd war. Man kannte nur ein für den Zweck akademischer Studien eingerichtetes Lehrsystem, und jede Lehranstalt hatte diesem pädagogischen Zwecke mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln verhältnismäßig zu entsprechen, indem auch die deutschen Schulen (ohnehin mit den lateinischen als Klassen einer Anstalt organisch verbunden) fast durchweg nur die Aufgabe hatten, ihre Schüler für den Genuß des gelehrteren Unterrichts vorzubereiten. Denn Schulen, in denen grundsätzlich nur deutscher Unterricht erteilt ward, fanden sich nur an sehr wenigen Orten vor.

Trauriger noch als in den Städten, sah es daher in den Dörfern aus. Viele derselben hatten gar keine Schule, und nur selten sah sich der Landmann veranlaßt, seine Knaben an dem Unterrichte der benachbarten Stadtschule Theil nehmen zu lassen. Noch im Jahr 1662 konnte es daher vorkommen, daß eine oberhessische Dorfgemeinde (zu Beltershausen bei Marburg) ihr Gesuch um Bestellung eines ordentlichen Schulmeisters bei dem Landgrafen Wilhelm VI. mit der Versicherung motivirte, wie sie mit ihrem „Schaden erfahren,

daß weil wegen unterlassnen Anstalts auch beschwerlich gewesenem Zeiten unser keiner Schreibens unterrichtet und gelehrt worden, wir auch den geringsten Zettel, so von der Obrigkeit oder sonst an und in die Dorfschaft geschickt, erst in ein ander Dorf tragen und uns denselben lesen und verständigen lassen müssen.“ — Wo sich aber in den Dörfern Schulen vorkanden, da waren die Lehrer derselben in der Regel Handwerker, die nichts als Lesen und Schreiben gelernt hatten, und neben der Schulmeisterei und dem damit verbundenen Küsterdienst ihr Handwerk ungestört forttrieben. So kam es, daß der Schulmeister zu seinem Pfarrer nur die unwürdige Stellung eines Ausläufers, Handlangers oder Hausknechts einzunehmen vermochte, *) und für den Landmann nur zu oft der Gegenstand heiteren Mutwillens ward. Häufig kannte man die Lehrer auf dem Lande nur nach dem Spitznamen, den sie von der Laune des Volkes erhielten; so war z. B. der Schulmeister zu Seligenthal (wie Geishirt in seiner Chronik von Schmalkalben mittheilt) nur unter dem Namen Lügenhans, und ein anderer zu Weidenbrunn nur als Schulfritz bekannt. Den Lehrer Volkmar Schellhaff zu Kleinschmalkalben nannte man, weil er sich besonders durch beißige Zanksucht insignirte, weit und breit nicht anders als Doctor Merrettig.

So erfreulich daher auch die Erscheinung des Volksschulwesens in so fern war, als dasselbe die Thatsache bezeugt, daß die Kirche die heilige Mission der Volksbildung in treuester Weise im Auge hatte, — denn aller Orten trat die Volksschule als integrierendes Glied des kirchlichen Orga-

*) Es war in Hessen ähnlich wie in Württemberg, wo den Pfarrern unter dem 17. Mai 1654 die Verordnung zuging: „Pastores sollen die Schulmeisters nicht zu viel zu ihren Hausgeschäften gebrauchen, als Holzspalten, Schulden-Eintreiben, über Feld Gehen, Dreschen, Gärteln u. dgl.“ Vergl. Kemminger's Würtemb. Jahrbücher, Jahrg. 1818, S. 227.

nichtus hervor, und in allen Beziehungen kündigte sich das Lehramt des Schulmeisters als kirchlicher Dienst an, — so war doch die ganze Stellung des Landschullehrers eine höchst beklagenswerte und teilweise durchaus unwürdige. Schon die Ueberhäufung mit Geschäften aller Art, unter welcher der Lehrer seufzte, hinderte ihn, seines Amtes mit rechter Fröndigkeit zu warten. Denn er mußte nicht nur die ganze Schulkinder Jugend seines Dorfes allein unterrichten und aushilfsweise für den Pfarrer die kirchlichen Recitationen und Verkündigungen abhalten, den Kirchengesang leiten und dem Pfarrer bei allen Ministerialhandlungen assistiren, sondern auch das Läuten der Glocken, das Stellen der Uhr u. dgl. besorgen. Ja er mußte sogar die Stelle eines Gemeindefchreibers versehen, wobei sich von selbst verstand, daß er dem Dienst eines Gemeindefboten nicht leicht zurückweisen konnte. *) Bei öffentlichen Hochzeitsfesten und Kindtauffchmausen mußte der Lehrer fast überall die Speisen austragen und sonstige Dienste leisten!

Seine Anstellung erhielt der Dorfschullehrer auf den Vorschlag des Pfarrers durch den Superintendenten. **) Die Einkünfte, welche der Lehrer bezog, waren dürftig, so daß derselbe, um sein Leben zu fristen, notgedrungen noch irgend ein Handwerk treiben mußte. Häufig erhielt er freie Wohnung mit einem Gärtchen oder etwas Ackerland, und Befreiung von allen bürgerlichen Lasten. Einnahme an baarem Gelde war bei vielen Lehranstalten fast gar nicht vorhanden. Mancher Lehrer erhielt nichts als etwa 1 fl. für das Stellen der Uhr. Viele mußten sich damit begnügen, jährlich von jeder Familie ihres Orts einen Laib Brot zu

*) Bei Aufzählung der Officien des Dorfschullehrers heißt es in den Akten fast regelmäßig: „Endlich hat er auch der Gemeinde mit Schreiben und Registerhalten aufzuwarten“ u. dgl. —

**) Mitunter wird in den Akten bemerkt, daß die Anstellung eines Lehrers „mit Vorwissen des Pfarrers und der ganzen Gemeinde“ durch den Superintendenten erfolgt sei.

erhalten. Mitunter ward auch dem Lehrer für die Dienste, die er als Aufwärter bei Hochzeitschmausereien leistete, für sich und seine Frau „freie Zechen“ bei denselben vertragsmäßig zugesichert.

Uebrigens ward die Person der Lehrer, wenigstens in den Städten, durch die Regierung sehr geschätzt, wie z. B. aus Folgendem hervorgeht. Im August 1640 machte eine Bürgerfrau zu Marburg der dassigen Regierung in einer Supplik vorstellig: M. Justus Kolbe, Präceptor auf der Schützen Schule *) habe ihren neunjährigen Sohn in der Kinderlehre drei unterschiedliche Male zur Erde geschlagen und so um den Kopf tractirt, daß ihm derselbe voller Beulen und wälsche Masse groß aufgelaufen gewesen.“ Es möge dies mehr aus Feindseligkeit als animo corrigendi hergesoffen sein, weil sonderlich der Knabe nicht mehr unter seiner Disciplin, sondern von der Schützen Schule in die deutsche Schule gethan sei. Ihr „Chevot“ habe deshalb dem M. Kolbe durch einen Schulknaben sagen lassen, er habe das Kindchen nicht wie ein reblicher Mann sondern übermäßig geschlagen. Darüber sei nun ihr „Chevot“ vor dem Oberschultheißen verklagt und ad carcerem condemnirt worden, weil den praeceptoribus die Hand geboten werden müsse. Ihr Mann habe sich aus Furcht vor der Strafe auf flüchtigen Fuß begeben, weshalb sie bitte, denselben von der ihm zuerkannten Strafe frei zu sprechen.

Privat-Knabenschulen, welche der Ordnung nach immer unter der unmittelbaren Aufsicht des Rectors stehn sollten, bestanden (gewöhnlich in Verbindung mit privaten Töchter Schulen) in Kassel, Marburg, Schwwege, Bacha, Neukirchen und Wolfshagen, wirkten aber, da die Privatlehrer fortwährend darauf ausgingen, aus den städtischen Lehranstalten

*) Schützen Schule (von schließen = fehlen) nannte man seit dem 14. Jahrh. die Schule der Inzipienten; vergl. Schwarz, Gesch. der Erziehung, I. II., S. 193.

Schüler an sich zu ziehen, auf das Schulwesen überhaupt nur nachtheilig ein. Am ärgerlichsten zeigte sich das Treiben der Privatschullehrer in Marburg, wo mehrere Winkelschulen neben einander bestanden. — Hier hatte nemlich der Magistrat seinem Rechenmeister Hermann Wörth im J. 1611 gestattet, Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen zu unterrichten. Späterhin (i. J. 1627) ermächtigte die Regierung zu Marburg einen anderen Lehrer, Joh. Koch, daselbst eine freie öffentliche Schreib- und Rechenschule zu errichten. Aber kaum war die letztere Schule in's Leben getreten, als Koch (im Juli 1628) bei der Regierung klagte, daß viele Eltern, ohne das fällige Schulgeld bezahlt zu haben, ihre Kinder aus seiner Schule nähmen und in die des Ratschreibers führten, wo sie ein geringeres Schulgeld zu zahlen hätten. — Wörth, von der Regierung zur Justification gezogen, erwiderte: „Die Klage Kochs gehe eigentlich nicht ihn, sondern die Eltern an, welche das Schulgeld nicht entrichtet hätten. Jedermann stehe es frei, seine Kinder in eine Schule zu schicken, die ihm beliebe. Vielen unbezaltten Schullohn habe auch er noch zu fordern. Koch könne ihm nicht nachsagen, daß er Schüler „von ihm abgeführt“ habe. „Und möchte er auch billig gebeten und begert haben, weil der Schulen gar zu viele, und keine Disciplin gehalten werde, daß den Handwerksleuten und Weibern, die zum Schulhalten nicht tüchtig, auch nicht angenommen, sondern selbst entstanden seien (welche den Kindern allen Mutwillen gestatten, sie dadurch in ihre Schulen zu ziehen, —) ihre Schulen abgeschafft, oder ihnen zum wenigsten verboten werde, kein Kind aus rechter Schule anzunehmen, voriger Schulmeister sei denn bezahlt.“ Die hierauf erfolgende Resolution der Regierung *) schärfte beiden Schulmeistern ein, daß „Einer des Andern Schüler nicht annehmen und entfüh-

*) Die Resolution ward in der Form eines allgemeinen Ausschreibens erlassen.

ren solle, bis der erstere zuvor des Schulgeldes wegen contentirt sei.“

Beide Schulen gingen in der stürmischen Zeit des dreißigjährigen Krieges zu Grund, weshalb der Superintendent Georg Herdenius einem anderen Schulmeister, Heinrich Giesler, gestattete, eine deutsche Schule zu gründen, in welcher er Kinder, die nicht über acht Jahre alt wären, im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten sollte. Aber schon im März 1640 klagte der Superintendent bei der Regierung zu Marburg, daß Giesler trotz wiederholter Verbote Kinder von 9, 10 und 11 Jahren in seine Nebenschule aufnehme, und dadurch der Stadtschule zu Marburg großen Abbruch thue.

Die Methode, welche die meisten Lehrer befolgten, war schlecht, denn im günstigsten Falle kam es nur auf Ueberladung des Gedächtnisses und auf einseitige dürre Verstandescultur hinaus, wobei Herz und Gemüt ganz leer ausgingen. — Auch die Disciplin war nicht besser, denn Ruthe und Haselstock galten als unabkömmliche Zaubermittel alter pädagogischen Zucht, an welche sich das Salutare pro asinis, das Stehen auf Einem Bein, das Tragen eines Klotzes oder Pflugrades, oder eines Hutcs mit Eselsohren, das Sitzen auf der Eselsbank u. s. w. anreiheten. *) Ein seltsames Mit-

*) Im Jahre 1681 hatte ein gewisser Gerhardt den Schulmeister und Opfermann Fett zu Münchhausen bei dem Marburger Consistorium angeklagt: Er versäume die Kinder, lasse sie sitzen, fahre unterdessen in's Holz oder bresche in seiner Schule, gehe Morgens zum Branntwein; komme toll und voll nach Hause und treibe dann Possen zum Verwundern. So schlage er zuweilen die Schüler alle über einen Haufen; einmal habe er einen großen eisernen Krappen, so voll Ruß gewesen, beim Feuer abgenommen, und einem geringen kleinen Knaben an den Hals gehängt. Außerdem hänge er ihnen Pflugräder oder große Klöße an, oder lasse sie auf Einem Beine stehen u. dgl. — Das Consistorium zog den Pfarrer Justus Milchsaß zu Münchhausen über die dem Schulmeister schulbegebene Nugebür zu Bericht, und dieser erklärte, „daß er die Kinder ge-

tel der Schuldisziplin wendete ein Schulmeister zu Erlsdorf an, indem er straffällige Kinder mit aufgehobener Hand vor der Ruthe die Worte nachsprechen ließ:

„Ach du liebe Ruthe,
 „Mache Du mich gut,
 „Mache Du mich fromm,
 „Dass ich nicht unter'n Henker komm.“ —

* * *

*

Allerdings that das hessische Schulwesen grade während des dreißigjährigen Krieges in so fern einen Schritt zum entschiedenen Bessern, als das pädagogische Grundprinzip des Johann Amos Comenius (aus Comnia in Mähren gebürtig), wonach das Erlernen der Sprache, in's Besondere des Lateins, mit dem Kennenlernen der durch die Sprache bezeichneten Dinge Hand in Hand gehn sollte, *) in Hessen die allgemeinste Anerkennung fand. Die beiden Lehrbücher Comen's, die (damals in zwölf europäische und mehrere asiatische Sprachen übersetzt) „Janua reserata“ und das

schlagen, diesen Klöße und Pflugräder an die Säße gehängt, und auf Einem Beine stehn lassen, welches ich doch nicht weiß, so ist solches in bello scholastico den faulen und unzuglichen Schülern, als wie den widersepligen Soldaten der hölzernen Esel, Däpfelhacken und Muskelten zu tragen, ein Billiges, wird auch von den Herrn praeceptoribus in scholis illustribus, wie solches Deuten, so sie jemals frequentirt, bekannt ist, mirisco protegirt, und ist diesfalls der Accusant zu verlasten.“ Schließlich bemerkte der Pfarrer sogar, des Schulmeisters Zucht sei noch nicht strenge genug, wie sich an den Erwachsenen zu Münchhausen genugsam zeige, „maßten unser Ruhm von leichtfertigen Dingen und allerhand Dieberei in ganz Oberhessen bekannt geworden.“

*) Raumer, a. a. O., B. II., S. 63 u. Schwarz, Erziehungslehre, B. I., Abt. II., S. 394 ff.

kleinere „Januae reseratae vestibulum“, wurden daher in allen hessischen Schulen eingeführt. Aber im Uebrigen rissen die Stürme, mit denen der dreißigjährige Krieg das Hessenland durchbrauste, in der allgemeinen Verwüstung auch das Schulwesen desselben gänzlich zu Boden. Das Sengen und Brennen, das Rauben und Morden, die Unzucht und der ganze Gräuel der Verwüstung, der mit den graufigsten Verbrechen, wie sie das Volk bis dahin noch nie gesehen, jahraus jahrein das Land durchzog, zerbrach alle heiligen Ordnungen und ersäufte in dem Volke fast jedes Gefühl für edlere Besittung und Bildung. Denn eben darin lag der Fluch, den der dreißigjährige Krieg auch über Hessen brachte, daß er mit dem leiblichen Elend auch das geistige Verderben in das Herz des Volkes warf. Zallose Ortschaften waren am Ende des Krieges Schutthaufen. „Das Land war verödet, ausgeplündert, menschenleer, eine Wüste für Wölfe und reisende Thiere — von Schulen und Lehrern war fast nicht mehr die Rede.“ *)

Der Herstellung des Schulwesens standen daher unermessliche Schwierigkeiten entgegen. Zucht und Ordnung waren aus dem Leben des Volkes fast ganz verschwunden. Die Jugend war vieler Orten von allem Schulbesuche entwöhnt, Schulbücher waren selten zu haben, und wo sie vorhanden, konnten sie doch von dem gänzlich verarmten Bürger nicht gekauft werden. — In dem Pädagogium zu Marburg unterrichteten i. J. 1648 nur noch Ein Lehrer, der Pädagogiarch, und ein mit vieler Mühe hierzu gewonnener Student der Theologie, der jeden Tag Marburg und das Pädagogium zu verlassen drohte!

*) Raumer's Gesch. Europa's, B. III., S. 396.

Die Reorganisation des hessischen Schulwesens unter L. Wilhelm VI. und die Entstehung der Schulordnung von 1656.

L. Wilhelm VI. (1650 – 1663) war es, der den Segen, welchen seine glorreiche Mutter Amalie Elisabeth für das Land im Herzen trug, verwirklichen und die dem Volke geschlagenen Wunden heilen sollte. Wahre Hilfe konnte aber dem Lande nur dann gebracht werden, wenn der eingerissenen Vermilderung und Bestialität entgegen gearbeitet, und im Herzen des Volkes wiederum die Keime edlerer Gesittung gepflanzt wurden. Ohne vollständige Heilung der Gebrechen, an denen das Schulwesen des Landes krank war, konnte dieses Ziel unmöglich erreicht werden. L. Wilhelm beschloß daher vor Allem eine vollständige Reorganisation aller Schulen, und begann dieselbe schon im Frühjahr 1653, wo er die Herstellung der Universität und des Pädagogiums zu Marburg publicirte, vorzubereiten. Zunächst ließ er dem, eben so sehr wegen seiner umfassenden theologischen Bildung als wegen seiner praktischen Tüchtigkeit hochangesehenen Superintendenten Joh. Hütterodt zu Eschwege durch Kanzleibefehl vom 20. Mai 1653 aufgeben, sich über die einzelnen Mängel, welche er an den Schulen seiner Diöcese wahrgenommen habe, so wie auch darüber zu äußern, wie man diese Mängel am förderlichsten beseitigen könne, „und was ratione informationis sowol, als auch der Auctoren halber zu der Jugend Besten und mehrerem Progreß, auch um eine durchgehende Gleichheit so viel möglich, zu erlangen, einzuführen und zu verordnen sein möchte.“ Außerdem ließ L. Wilhelm den Superintendenten durch die Kanzlei auffordern, über den Entwurf eines ihm zugesandten neuen Lectiionsplanes *) für die vier Klassen des Kasseler Gymnasiums sich gutachtlich zu äußern.

*) Siehe denselben in den Beilagen Nr. VIII.

Hütterodt schickte die geforderten Berichte unter dem 14. Juli 1653 ein. Unter den Gebrechen, an welchen das niederhessische Schulwesen, namentlich in seiner Diöcese krank liege, hob er hervor: 1) Man habe viele Lehrer, welche dociren sollten, was sie selbst nicht gelernt hätten. Dies komme aber daher, daß der Schulunterricht während des Krieges zur Heranbildung von Lehrern durchaus nicht genügt habe, und „daß wegen Mangel der tüchtigen subjectorum zum Predigtamt, — so junge Leute in's Predigtamt aufgenommen werden müssen, welche doch zuvor, laut der Schulordnung in den Schulen in's sechste Jahr dienen sollten.“ 2) Die Lehrer wären zu schlecht gestellt, indem sie ihren ohnehin so geringen Gehalt von 30, 40 oder 50 fl. nur mit der größten Mühe aufzubringen vermöchten, woher es dann komme, daß jetzt selten Jemand eine Lehrerstelle annehme, wenn man nicht zugleich eine Gehaltserhöhung zusichere. 3) Die Regierung habe es unterlassen, den Gebrauch bestimmter Lehrbücher vorzuschreiben und die Anschaffung derselben zu erleichtern. Denn manche Lehrbücher, wie die Janua des Comenius, der Heidelbergsche Katechismus *) u. a. m. wären zwar factisch im Gebrauche aller Schulen, aber von einer gesetzlichen Einführung derselben durch die Landesregierung sei ihm nichts bekannt. 4) Großer Nachtheil erwachse den Schulen auch daher, daß die praeceptores ihre discipulos mit langen diatasis und memoriter recitandis onerirten, — daß über solche memoriales recitationes zu gar keiner andern Praxis geschritten, — sondern nur allein die analysis grammatica gehandelt würde“, daß man die Schüler nur zum Uebersetzen der Schriftsteller anhalte, und darüber jedes freiere und freudige Studium verabsäume. 5) Außerdem liege eine Wurzel vieles Übels auch in dem Umstand, daß sich die Eltern in

*) Die Stelle lautet in Hütterodt's Bericht: „Daß man in den Schulen den Heidelbergschen Katechismus einführen sollen, meines Wissens niemals befohlen worden.“

Folge der namenlosen Armut, welche der Krieg über sie gebracht habe, genöthigt sehen, ihre Kinder namentlich im Sommer vom Schulbesuche abzuhalten und sie zum Hüten des Viehes, zur Feldarbeit und zu andern Dingen zu verwenden. Auch die academischen Studien müßten unter der allgemeinen Verarmung der Familien leiden, weshalb vor Allem eine wohlgeordnete Verwaltung und Verwendung der Stipendien und Benefizien Not thue. — Wollte man nun den Schulen aus ihrer dormaligen zerrütteten Lage wieder aufhelfen, so müsse man fördernd die Schulordnung des Landgrafen Moritz erneuern und demgemäß darauf sehen, 1) daß Niemand zum Pfarrdienst admittirt werde, der nicht zuvor als Lehrer thätig gewesen, und sich über seine Befähigung zur Erlangung des Magisteriums genügend ausgewiesen habe; 2) daß keinem Lehrer gestattet werde, Lehrbücher in seiner Schule nach Willkür einzuführen und abzuschaffen; 3) daß die öffentlichen Lehrbücher in den Druckereien des Landes gedruckt würden, um dadurch den Ankauf derselben zu erleichtern. Bei dem Unterrichte in der Logik möge man nicht „einen purum putum Ramacum als Treutlerum, Bisterfeldium, Bourhusium, sondern Rameo-peripateticum gebrauchen als logicam Polani, Paraci, Keckermanni, Philippi etc.“ Für die Rhetorik empfehle sich, da die Schriften von Bossius und Dresser zu umfangreich seien, vorzugsweise Theodorici oratoria, so wie Aphthonii progymnasmata. 4) Vor Allem aber sei eine richtige Verteilung und Verknüpfung der einzelnen Lectionen erforderlich, wobei 5) ein jeder Lehrer in's Besondere darauf zu sehen habe, daß er in der Logik, Grammatik, Rhetorik, Poetik und Arithmetik „erstlich die praecepta proponire, darauf folgen exempla in autoribus, und dann endlich das exercitium in imitando.“ 6) Zur gehörigen Instruirung der Lehrer möge man Jungmann's praxis artium logicalium abdrucken lassen, und Keckermann's exercitationes logicae empfehlen. 7) Die weniger frequenten Schulen des Landes, wie die zu Wacha, Contra, Kappel und Lichtenau möge man mit griechischen

und hebräischen Lectionen, so wie mit dem Studium der Poetik und des Virgil verschonen und auf lateinische Stillübungen beschränken. 8) Alle neu anzustellenden Lehrer möge man, wie dies in der Kurpfalz bereits geschehe, mit einer besondern „Bestellungsnotul“ verpflichten. 9) Die Schulordnung von 1618 sei bekanntlich in der Weise zu Stande gekommen, daß alle Rectoren des Landes zu einer Conferenz zusammengetreten wären und zur Feststellung der Schulordnung Vorschläge gemacht hätten. Eine solche Conferenz, an welcher man auch einige Pfarrer Theil nehmen lassen könne, möge man auch jetzt berufen. 10) Bei den halbjährigen Prüfungen möge man den Fleiß der Schüler wie der Lehrer durch besondere Remunerationen anerkennen.

An dem Lehrplan, welchen die Kanzlei dem Pfaffler Pädagogium zugebracht hatte, rügte Hütterodt, 1) daß der Heidelberger Katechismus wöchentlich fünfmal exercirt werden solle, „als wenn man in den Schulen nur theologica gebrauchen wollte.“ Es genüge, wenn man für den Unterricht im Katechismus wöchentlich zwei Stunden bestimme, und Morgens vor dem Beginn der Lectionen nach der üblichen Andachtsübung etliche Fragen repetiren lasse. 2) Statt der officia Ciceronis, welche in I. u. II. von 7 — 8 Uhr wöchentlich zweimal gelesen werden sollten, habe man in dieser Stunde eine schwierigere Lection, die Logik, zu tractiren. 3) Die Logik Keckermann's habe man mit einem kürzern ramäopatetischen Lehrbuch zu vertauschen. 4) Es mißfalle ihm, daß die lateinische Grammatik und Poetik mit der Janua Comenii in I. und II. gar nicht exercirt würden. 5) Für die Übung der Schüler im Griechischschreiben, für welche der neue Lehrplan fünf Stunden vorschreibe, brauche man wöchentlich nicht mehr als zwei oder drei Lehrstunden zu verwenden. 6) Der Lectionsplan vernachlässige durchaus die realistischen Studien; aber auf einem Gymnasium könne man weder Geschichte, noch Geometrie oder Sphärik entbehren. 7) Im Ganzen ergäben sich für alle Klassen des Gymnasiums wöchentlich

62 Lehrstunden, eine Last, welche das Lehrercollegium nicht tragen könne. 8) Die überflüssigen Lehrgegenstände, deren der Lectionsplan sehr viele enthalte, möge man daher zu besseitigen suchen *).

Allein so gründlich und umsichtig auch das Votum Hütterobts ausgeführt war, schien es doch erforderlich, zur sorgfältigen Vorbereitung der beabsichtigten Reform des Schulwesens auch die Rectoren der drei bedeutendsten Landes Schulen zur gutachtlichen Aeußerung zu veranlassen.

Im folgenden Jahre 1654 erließ daher die Kanzlei unter dem 24. Juni an den Professor und Pädagogiarchen Joh. Guernerus Geis zu Marburg, sowie an die Rectoren Joh. Thomas Krug und Joh. Croll zu Kassel und Hersfeld den Befehl, Vorschläge zur Reorganisation des Schulwesens einzureichen. — Geis wies in seinem Bericht **), mit welchem er das Rescript der Kanzlei beantwortete, darauf hin, daß dem vaterländischen Schulwesen nicht eher zu helfen sei, und daß namentlich die gewünschte Conformität der verschiedenen Schulen nicht eher hergestellt werden könne, bis die Landesregierung über Lehrgegenstände, Lehrbücher, Lehrmethode und Schuldisciplin ***) die bestimmtesten und gemessensten Vorschriften erlassen und für Anstellung tüchtiger Inspectoren und Lehrer Sorge tragen werde. Um diesem letzten Bedürfnis zu entsprechen, möge man die Bestimmung treffen, daß Niemand zum Pfarramidmittirt werde, der nicht den Grad eines Magisters erlangt, und einige Jahre

*) Außerdem führte Hütterobts noch 5 Punkte, den Gebrauch der Lehrbücher betreffend, auf.

***) Der Bericht war vom 29. Juni 54 datirt.

***) Geis machte hier die Bemerkung, daß man neben den gelübten Mitteln die Ruthe auch stets zur Hand haben, und sich deren gegen Diefentgen, so da durch andere gelindere Mittel und sanftmütige Vermahnungen nicht zum Fleiß und Gehorsam zu bringen seien, ernstlich gebrauchen sollte, — doch also, daß das moderamen dabet gewahrt werde. —

im Schuldienste gestanden habe. Habe man aber tüchtige Lehrer gewonnen, so möge man ihnen täglich nicht mehr als zwei, höchstens drei Lehrstunden zuweisen, damit sie nicht durch eine allzu angestrengte Thätigkeit zum Nachtheil der Schule erschöpft würden. Außerdem möge man, um alle Schulen des Landes in möglichst conformer Weise reorganisiren zu können, über Frequenz, Lehrerpersonal, Lectionsplan, Dotation u. s. w. der einzelnen Lehranstalten genaue Erkundigung einziehn. — Croll beschränkte sich darauf, über den Zustand der Schulen zu Hersfeld zu referiren, die Erneuerung der Schulordnung des Landgrafen Moriz zu beantragen, und auf die Nothwendigkeit einer von dem Landesherrn zu erlassenden Bestimmung hinzuweisen, durch welche den Schülern der Besuch der Universität vor erlangter Reife untersagt werde. — Krug erklärte: *) Da das Hauptziel des gesammten Schulunterrichts in der Erweckung des religiösen Bewusstseins liege, und da die christliche Heilslehre nirgend besser als im Heidelberger Katechismus erläutert sei, so möge man denselben dem Religionsunterrichte in allen Klassen der Kasseler Schule in der Weise zu Grunde legen, daß die Oberklassen nach dem lateinischen, und die unteren, (mit welchen man jedoch zuvor den hebräischen Katechismus einzuüben habe,) nach der deutschen Bearbeitung des Heidelberger Katechismus unterrichtet würden. Außerdem sei es für die religiöse Erziehung der Kasseler Schüler auch sehr wünschenswert, daß denselben so wie den Lehrern ein gelegenerer Platz in der Martinikirche angewiesen werde, da die Schüler fortwährend klagten, daß sie wegen allzugroßer Entfernung von der Kanzel die Predigt nicht verstehen könnten. Nächst dem Religionsunterricht sei der wichtigste Lehrzweig der der Sprachen. Für den Unterricht im Hebräischen genüge Burtors's Epitome ling. hebr.; als griechische Lehrbücher würden in den Kasseler Oberklassen das Neue Testament mit Possel's Ausgabe der Evans-

*) Bericht desselben vom 14. Aug. 1648.

gehen und mit der griechischen Syntax desselben gebraucht, womit man vielleicht noch die Lectüre des Isocrates und Plutarch verbinden könne. In den Unterklassen lese man das griechische Evangelium, so wie den catechismus graecus Massiacus, und über die griechische Formenlehre ein, während die Schüler der Oberklassen im Griechischschreiben geübt würden. Als lateinische Lectüre gebrauche man Cicero's Reden und Offizien, womit regelmäßige Stil- und metrische Uebungen verbunden würden. Außerdem lese man seit einem Jahre auch Horazens Oden und beabsichtige, in Zukunft mit Virgil und Horaz regelmäßig zu wechseln. Ebenso gedente man später auch Buchanan's poetische Paraphrase des Psalters mit den Primanern zu lesen. In III. und IV. lese man die Colloquia Helvici und Cicero's Briefe, und in V. und VI. das Vestibulum ling. lat. Zur Unterweisung der Schüler in der Logik empfehle sich Keckermann's Compendium weit mehr als die Lehrbücher von Ramus und Dietrich, wenn schon dieselben in den meisten Landes Schulen Eingang gefunden hätten. Die Rhetorik werde gewöhnlich nach Caläus vorgelesen; doch gebrauche man in der Kasseler Schule seit geraumer Zeit ein von früheren Rectoren dictirtes Heft. Die griechische Grammatik werde in Kassel nach Ctenard gelehrt, während auf dem Lande die leichteren Handbücher von Otto Qualperius und Gollius gebräuchlich seien. Der Gesangsunterricht sei in der Kasseler Schule seit längerer Zeit sehr vernachlässigt, indem die Cantoren erklärten, daß sie in der für diesen Unterrichtszweig bestimmten Stunde von 12—1 Uhr an der öffentlichen Bestunde in der Stiftskirche Theil nehmen müßten, und daher fast gar keinen Gesangsunterricht erteilen.

Die gutachtlichen Aeußerungen des Superintendenten Hütterodt und der Rectoren lagen nun vor, und es galt jetzt, die vorgelegten Berichte und Anträge zu prüfen und zur Anbahnung einer gedeßlichen Reform des Schulwesens auszubenten. Zur Ausführung dieses schwierigen Geschäftes

sahien dem Landgraten unter seinen Gelehrten Einer vor Allen tüchtig, nemlich der seiner Zeit hochgefeierte Professor Dr. Crocius in Marburg, der eben damals mit der Reorganisation des dasigen Pädagogiums beschäftigt war. Ihm sandte daher L. Wilhelm die vier Gutachten unter dem 18. Aug. 1654 mit der Auffage zu, sich über die Zweckmäßigkeit der in denselben ausgesprochenen Ansichten berichtlich zu äußern.

Erst im folgenden Jahre *) lieferte Crocius das geforderte Botum in Kassel ein. Im Allgemeinen sprach sich derselbe am beifälligsten über die Anträge des Superintendenten Hütterodt aus. Namentlich wies er darauf hin, daß die bisherige Lehrweise, in welcher man nur darauf ausgehe, das Gedächtnis der Schüler zu belasten, zur eigentlichen Auszubildung derselben sehr wenig geeignet sei. **) Außerdem riet auch er, eine Conferenz sämtlicher Rectoren zu berufen, um die Lectionsordnung durch dieselben nochmals beraten und feststellen zu lassen.

Indessen war L. Wilhelm grade damals, wo er den Bericht des Dr. Crocius erhielt, mit der Bildung einer Commission beschäftigt, welche mit der Revision der Kirchenordnung beauftragt werden sollte ***) , und es schien ihm aus mehrfachen Gründen rathsam, derselben auch die Umarbeitung der Schulordnung zu überlassen. Die Commission trat, aus den Superintendenten von Kassel und Schwegg, Theophi-

*) Unter dem 19. April 1655.

**) Den bisherigen Gebrauch des Heidelberger Catechismus in den hessischen Schulen betreffend, bemerkte Crocius: *De Heydelbergensi (catechismo) tempore Ulmi, Mauriti b. m. multum fuit disputatum. Quo receptioni ejus tum obstaro videbantur, hodie non obstant. Ohne Zweifel bezieht sich diese Bemerkung auf das in den Beilagen Nr. VI. mitgetheilte Gutachten der theologischen Facultät vom Jahre 1607.*

***) Vergl. des Verf. Schrift: „Die Einführung der Verbesserungs-punkte in Hessen und die Entstehung der Kirchenordnung von 1657.“ S. 184 ff.

lus Neuberger und Johann Hütterodt, aus dem
Bizekanzler, Dr. jur. Heinrich Dauber, aus dem Pro-
fessor Dr. theol. Johann Crocius und den Regierungs-
und Consistorialräten David Ludwig Schäffer und Jo-
hann v. Kunowiz bestehend, im Mai des Jahres 1655 in
Kassel zusammen, und begann ihre Thätigkeit mit einer cur-
sorischen Prüfung der Kirchenordnung von 1574 und der
Schulordnung des Landgrafen Moritz. Doch überzeugte man
sich bald, daß wenn die Schulordnung so umgearbeitet wer-
den sollte, wie es das Bedürfnis der Schulen im Lande er-
heische, vor Allem ein ausführlicher und gründlicher Bericht
über dieselben vorzulegen müsse. Auf Veranlassung der Com-
mission gab daher L. Wilhelm durch Kanzleirescript vom 21.
Mai 1655 den Superintendenten zu Kassel und Eschwege
auf, schleunigt darüber zu berichten, „wie es mit allen und
jeden Stadtschulen beschaffen, wie viele und was für praec-
ceptores und wie sie heißen, wie viele Classen, auch wie
viele Schüler in jeder jezo befindlich, was einer jedweden
meta, was für authores darinnen getrieben, wie die lectio-
nes abgeteilt, und wie viele Stunden jeder Rector doceat,
desgleichen was sie für leges scholasticas, was jeder Rec-
tor, Conrector und Schullehrer für Besoldung habe, ob und
was jeder Knabe ordentlich des Jahres an Schulgeld gebe,
und was es sonst darum allenthalben für eine eigentliche
Bewandnis habe, beneben denen etwa dabei befindlichen Be-
brechen“, damit man späterhin „eine durchgehende Conformiz-
tät im Schulwesen um so erfolgreicher anordnen könne.“

Die begerten statistischen Berichte gingen noch im Som-
mer 1655 in Kassel ein, *) und mit Berücksichtigung derselben
und der von den Rectoren eingelieferten Gutachten arbeitete
die Commission eine neue Schulordnung aus, welche sie dem
Landgrafen am 19. Januar des folgenden Jahres vor-
legte. **) Die Vorschläge, welche die Commission zur Umar-

*) Hütterodt sandte seine Relationen unter dem 23. Aug. 1655 ein.

**) Leider findet sich die Schulordnung der Commission bei den

beitung der Kirchenordnung gemacht hatte, fanden jedoch den
Beifall L. Wilhelms nicht, und jedenfalls glaubte er, noch das
Urteil einer ordentlichen Generalsynode, welche zugleich auch
die Schulordnung nochmals in Erwägung nehmen sollte, über
dieselbe hören zu müssen. Er berief daher die Superintenden-
ten von Kassel und Eschwege, Thomas Wegel *) und
Joh. Hütterodt, so wie sämtliche reformirten Metropo-
litane des Landes (im Ganzen 27 Geistliche) mit den Regie-
rungs- und Consistorialräten Johann Dietrich von Ku-
nowiz und David Ludwig Schäffer, wozu noch der
Bizekanzler Dauber und der Kanzler Joh. Bultesius
kamen, auf den 13. März 1656 zu einer Generalsynode
nach Kassel.

Schon am 18. März waren die Arbeiten derselben,
welche dem Landgrafen am folgenden Tage als notae sy-
nodicae überreicht wurden, beendet. In Betreff der Schul-
ordnung hatte sich die Synode nur auf wenige Notizen be-
schränkt. Sie bemerkte, man möge Wendelin's Logik nur für
diejenigen Schüler bestimmen, welche die classis logica noch
nicht besucht hätten; die übrigen dagegen möge man wie
bisher nach Keckermanns Logik unterrichten. Die für die
Sonntage vorgeschriebene Wiederholung der Predigt solle
man nicht in der Schule, sondern sogleich in der Kirche vor-
nehmen. Den Lehrern möge man besonders einschärfen, daß
sie sich bei den Schülern aller ärgerlichen Aeußerungen über
die Eltern derselben zu enthalten hätten. Einige Autoren
könnte man vielleicht, um nicht den Eltern allzugroße Kosten
zu machen, streichen. Auch würde es gut sein, wenn man
sich das Urteil mehrerer Lehrer über die Schulordnung ein-
holen wolle, zumal da denselben nach der neuen Lectionsord-
nung weit mehr Lehrstunden zugewiesen würden, als früher.

Alten nicht vor, weshalb über den Inhalt derselben durchaus
nichts mitgeteilt werden kann.

*) Der frühere Superintendent von Kassel Theophilus Neu-
berger war am 9. Jan. 1656 gestorben.

Außerdem möge man in der Schulordnung ausdrücklich erklären, daß die Kinder unbemittelter Eltern unentgeltlichen Schulbesuch zu erwarten hätten.

L. Wilhelm sah sich nicht veranlaßt, die Ausstellungen welche die Synode an der Schulordnung gemacht hatte, zu berücksichtigen. Nur dem von derselben geäußerten Wunsch, daß er sich vor Veröffentlichung der Schulordnung das Urtheil mehrerer Lehrer über dieselbe einholen möchte, glaubte er nicht unbeachtet lassen zu dürfen. Er berief daher die Hersfelder Lehrer nach Kassel und legte denselben sowie dem Kasseler Lehrercollegium seine neue Schulordnung mit der Auflage vor, sich über dieselbe gutachtlich zu äußern. — Das Urtheil der Lehrer war im höchsten Grade ungünstig. Dieselben erklärten nemlich in ihrem Votum:

„Nachdem den jetzigen Bedienten bei der Schule Hersfeld und Kassel die fürstliche Schulordnung communicirt worden, als haben sie sich zusammengesetzt und dieselbe mit Fleiß überlesen und durchgesehn; befinden, daß etliche Posten mit Nutz der Jugend schwerlich werden können ins Werk gestellt werden; wollen jedoch dieselbe zur Verhütung von Weiltäufigkeit in solcher Enge der Zeit und anderer Amtsgeschäfte halber jezo nicht berühren, sondern auf die Zeit lassen aufgestellt sein, da die Praxis es selbst zeigen wird, was practicable oder nicht. Inmittelst aber können sie nachfolgende Punkte nicht unerinnert lassen:

1) Daß einer jeden Klasse ein eigener Lehrmeister solle zugeordnet werden, ist nicht allein bei allen wolbestellten Paedagogis unerhört, sondern auch der Jugend nicht vorträglich, indem der Praeceptor durch tägliches, unaufhörliches Arbeiten, so ihm dasselbe absque omni respiratione et requie alterna wollte aufgelegt werden, vermaßen würde ermüdet und abgemattet werden, daß er endlich seine alacritatem würde fallen lassen, und auch zu Hause nichts studiren oder meditiren können, was er etwa in folgender Zeit der Jugend vortrauen wollte. Deswegen bitten sie ie bei dem Herkommen

und wie sie angetrömmen, zu lassen, damit ihnen nicht der Weg zur Verbrosenheit und zum Tod selbst gemacht werde.

2) Daß der Katechismus nur zwei Male im Paedagogico wöchentlich solle getrieben werden, ist in der Kasselschen Schule wegen der großen Menge der Schüler zu prästiren unmöglich, auch dem profectui discipulorum in pietate höchst verhinderlich, die weil in prima und secunda jezo 70 und biswellen wol mehr, in tertiä und quartä aber an die 200 Schüler sind, und daher unmöglich, daß sie alle sollten mit der bloßen Recitation gehört werden, wir wollten geschweigen, daß einige analysis, exegesis und evolutio thematis, wie in der Ordnung versehn, sollte können vorgenommen werden.

3) Wegen der Stunden, auf die Sonntage zu halten, wird gar schwer und unsäglich sein, dieweil zu Mittag zu Kassel und Hersfeld eine Predigt gehalten wird, und zwar an diesem letzten Ort nicht die Stadt sondern die Klosterschüler vermöge der alten Geseze zu singen schuldig sind, daher man nicht sieht, wie diese Stunde zu halten sei, und hoffet, es werde dieser dies quietis, gleich wie allen andern, also auch den Praeceptoribus zu ihrer Schule vergönnet werden; zumal man in Sorgen steht, daß die Knaben wegen Weiltäufigkeit der Stadt und nach kaum geschehner Mahlzeit von den Eltern nicht werden angehalten und versammelt werden können.

4) Ist gesezt, daß die primarii nur sollten hebraice lesen und decliniren können; gleichwol werden die radices Dr. Curtii in einem andern paragrapho zu tractiren vorgeschlagen.

5) Den Mittwochen werden zu Hersfeld die Stunden unter währender Predigt außerhalb des Bettags gehalten und sind die übrigen den Praeceptoribus zu Corrigirung der überhäufeten exercitiörum domesticorum bisher gegönnt worden. So sie nun mehr Stunden und Arbeit sollten auf sich nehmen, würde ja eine notwendige Arbeit verbleiben müssen, und der Schule nicht damit gebient werden.

6) In dem Catalogo lectionum primae et secundae

classis wird gesetzt, daß catechismus palatinus germanicus solle tractirt werden, welches wir nicht verstehen können, wozu es gemeint, dieweil bisher in denselben Klassen catechismus latina ist tractirt worden.

7) In den vier classibus superioribus werden wöchentlich zwei exercitia graeca extemporalia verordnet, welches in keinem Paedagogo befänglich sein wird, und auch in tertiä und quartä zumal nicht thunlich; als darin die Knaben nur anfangen graece zu decliniren, conjugiren und analysiren, welches ihnen zur Composition eines exercitii nicht genug sein wird; sondern muß dieselbe in die höheren Klassen verspart werden. Es wird auch dabei verordnet, daß neben demselben exercitio graeco extemporalis zugleich syntaxis graeca und die colloquia latina sollen gehandelt werden, welches unmöglich.

8) Nachdem verordnet, daß Sonntags ein examen concionis repetendae nach der Predigt soll angestellt werden, daß ihnen die Kinder von der Mahlzeit abgehalten werden, auch oftmals die Communion sich lang erstreckt, so wird dieses auch schwerlich zu Werk gerichtet werden können.

9) Es befinden sich etliche Worte, sonderlich in dem capite von der Disciplin, welche den Praeceptoribus in's Gemein, ob sie schon eine Particularität nach sich zu führen scheinen, schmeizlich sind, und ziemliche Verachtung, besonders da die Ordnung durch den Druck in anderer Hände kommen sollte, zuziehn möchten; daher gebeten wird, dieselbe wol in Acht zu nehmen und in glimpflichere zu verändern. —

Aber nur die unter Nr. 7 erhobene Ausstellung, die Uebung der Schüler im Griechischschreiben betreffend, veranlaßte den Landgrafen zur Abänderung des Entwurfs. Im Uebrigen blieb derselbe durchaus unverändert, und noch in demselben Jahre (1656) ward die neue Schulordnung *),

*) Die Schulordnung Wilhelm's ist abgedruckt bei Weber a. a. D. Anhang Nr. IX.

nach welcher fortan alle Lehranstalten des Landes organisirt und geleitet werden sollten, als Gesetz publicirt.

Im Allgemeinen tritt der Unterschied der neuen Schulordnung von der des Landgrafen Moriz in zwiefacher Hinsicht hervor; nemlich zunächst in dem Streben, den pädagogischen Forderungen des Joh. Amos Comenius möglichst zu entsprechen, weshalb die realistischen Disciplinen der Geschichte, Geometrie und Sphärik in den Kreis der vorzutragenden Lektionen aufgenommen waren, und sodann in der ängstlichen, unfreien Sucht nach einem wo möglich ausschließlich religiös-moralischen Lehrstoff, und nach möglichster Fernhaltung antiker und rein ästhetisch-classischer Lectüre, wodurch die sprachlichen Studien, namentlich die des Griechischen in der empfindlichsten Weise beeinträchtigt wurden. Wenn daher auch die Aufnahme der Realien und des hebräischen Sprachunterrichts, die fleißigere Einübung der lateinischen Grammatik und die Fortführung des Unterrichts in der deutschen Sprache bis zur fünften Klasse dem neuen Statut seine eigentümlichen Vorzüge verlieh, so mußte es doch gegen die von einem unendlich freieren, frischeren und helleren Geiste eingeebnete Schulordnung von 1618 offenbar zurückstehn *).

Gleichwol war die Schulordnung Wilhelms nicht nur für die Schule, sondern auch für die Kirche des Landes von hoher Bedeutung; für jene, indem sie zwar nicht das Grundübel des gesammten Schulwesens jener Zeit, das einseitige Streben nach möglichst vollständiger Latinität der Schüler hob, aber doch (durch die Anerkennung, welche sie den Realien zu Theil werden ließ,) die allmähliche Umbildung der Landschulen zu deutschen Volksschulen anbahnte; und für diese, indem durch sie der Heidelberger Katechismus, den man in Niederhessen ebenso wie in Marburg bis dahin nur factisch aber nicht gesetzlich gebraucht hatte, als öffentliches Lehrbuch sanctionirt ward.

*) Eine ausführlichere Analyse der Schulordnung siehe bei Weber a. a. D. S. 177 ff.

Zweite Abteilung.

Statistik der Schulen in Niederhessen und in der Grafschaft Ziegenhain um das J. 1655*).

Kassel **).

Zum Lehrercollegium der Kasseler Schule gehörten: 1) der Rector M. Thomas Crug, 2) der Conrector M. Hieronymus Oldendorp, 3) der Tertius Johann Georg Müller, 4) der Quartus Johann Philipp Kleinschmidt, 5) der Cantor Johann Reinmann, 6) der Subcantor Adam Schele, 7) der Infimus Christoph Eckard. — Das Lectiionsverzeichnis ***) der acht Classen, in welche die ganze Lehranstalt zerfiel, war folgendes:

*) Die folgenden Nachrichten sind bis zum Anhang aus den eben S. 40 erwähnten statistischen Relationen vom Jahre 1655 mitgeteilt. — Die Berichte sind fast sämtlich von den betreffenden Ortspfarrern unterzeichnet.

**) In Betreff der Kasseler Schule beschränke ich mich auf die Mitteilung der Lectiionsverzeichnisse, da alle übrigen Nachrichten in der Gesch. der städtischen Gelehrtenschule zu Kassel von Dr. Weber vollständig gesammelt sind.

***) Mitgeteilt nach einem in den Akten befindlichen „typus lecti-
onum scholae Cassellanae, ut hodie habentur anno 1655.“ —

Classis I—II.

Hora.	Dies Lun.	Martis.	Mercurii.	Jovis.	Veneris.	Saturni.
6—7.	Catech. Heidelb. Lat.	idem.		Catech. Heidelb. Lat.	idem.	idem.
7—8.	Officia Ciceronis	Officia Cic.		Gramm. graeca.	eadem lectio.	Epitome hebr. linguae Buxt. vel lectio.
8—9.	Logica Keckermanni.	Log. Keck.		Rhetorica Merclini vel alius.	idem. Merclini rhetorica et oratoria	Evang. Posselli graecum.
12—1.						
1—2.	Horat. vel Virgil.	Horat. vel Virgil.				Arithmet. et Versus.
2—3.	Nov. Test. graecum.	Nov. Test. gr. et Exercit. graec. domest.		Syntaxis Posselli graeca.	idem. et ver- sum exercit. domest.	
				Exercitium Domesticum.		
					Exercitium lat. extemp.	

Musica per omnes classes exceptis diebus Mercurii et Saturni.

<i>Horæ.</i>	<i>Dies Lun.</i>	<i>Mart.</i>	<i>Merc.</i>	<i>Jov.</i>	<i>Ven.</i>	<i>Sat.</i>
6-7.	Catech. Heidelb. germ.	idem.		Cat. Heid. germ.	Catech.	Syntax. lat.
7-8.	Gramm. lat.			Syntaxis gramm. lat. et prosodia.		Evang. graec.
8-9.	Catech. graec. et Exercit. extemp. lat.					Gramm. graec.
12-1.			Exercit. dom. et Arithm.			Exercit. domest. et Arithmetica.
1-2.	Exercit. lat. extemp. et gramm. lat.			Helvici colloq.	Faciliores epis- tolæ Ciceronis.	Facil. epist. Cic.
2-3.	Exercit. extemp. et versus sententiosi.				Exercitium extemp.	

CLASSIS III-IV.

CLASSIS VI.

<i>Diebus.</i>	<i>Mense.</i>	<i>Mense.</i>
<i>Lun.</i>	h. 7-8. Rudimenta grammatices. h. 8-9. Exercit. lat.	
<i>Mart.</i>	Tractantur eadem lectiones quæ die Lun.	
<i>Merc.</i>		Exercit. musicum.
<i>Jov.</i>	h. 7-8. Syntaxis gramm. h. 8-9. Exercit. lat.	Eadem quæ die Ven.
<i>Ven.</i>	h. 7-8. Catech. h. 8-9. Exercit. lat.	h. 12-1. Exercit. mus. h. 1-2. Præterita et Supina Verborum. h. 2-3. Colloq. Helv. cum Vestibulo.
<i>Sat.</i>	h. 7-8. Catech. h. 8-9. Explicatio evangelii.	Exercit. mus.

Class. VII.

Dieb.	Mane.	Meridie.
Lun.	h. 7—9. Declinationes.	h. 12—1. Musica. h. 1—2. Conjugationes. h. 2—3. Vestib. Comenii.
Mart.	Lectiones utpote die Lun.	
Merc.		Exercit. musicum.
Jov.	h. 7—9. Declinationes	h. 12—1. Musica. h. 1—2. Verba lat. cum prae- teritis et supinis. h. 2—3. Vestibulum.
Ven.	h. 7—8. Catechismus. h. 8—9. Declinationes	Ut die Jov.
Sat.	h. 7—8. Catechismus h. 8—9. Evang. lat.	Musica.

Class. VIII.

Montags	Morgens	7—8 wird das Neue Test., der Psalter, das Evangel. u. Katechismus deutsch gelesen,
Dinstags		8—9 wird jedem Knaben eine Schrift vorgeschrieben.
und	Nachmittags	1—2 wird abermals in obigen Büchern gelesen.
Donnerstags		2—3 jedem Knaben vorgeschrieben.
Freitags	Morgens	7—8 wird der kleine Katechismus memoriter recitirt.
		8—9 wird wieder vorgeschrieben.
	Nachmittags	1—2 wird deutsch in obigen Büchern gelesen.
		2—3 abermals jedem vorgeschrieben.

Sonnabends } Morgens } 7—8 der deutsche Katechismus recitirt.
8—9 deutsche Schriften vorgeschrieben.

Sämmtliche Schüler der vier oberen Klassen wurden täglich um 12 Uhr in die St. Martinikirche geführt, wo sie an dem damals üblichen Hochengottesdienste Teil zu nehmen hatten.

In VIII. wurden alle Lectionen ausschließlich von Eckard, in VII. von Schels in V. und VI. von Reimann erteilt. Die Lectionen der vier oberen Klassen waren den übrigen Lehrern zugewiesen.

Eschwege.

Die dasige Schule, damals eine der bedeutendsten des Landes, bestand aus sechs Klassen, welche von 218 Schülern besucht wurden, nemlich I. von 15, II. von 11, III. von 28, IV. von 42, V. von 28, VI. von 106 Schülern.

Das Lectionsverzeichnis der vier oberen Klassen war folgendes:

Montags, Morgens von 6—7 Uhr in I., II. und III. Comenii janua; in IV. das Vestibulum; von 7—8 Uhr in I. Logik; in II., III. und IV. Gramm. lat. de nomine; von 8—9 Uhr Exercit. lat.; Nachmittags von 1—2 Uhr in I. Rhetorik, in II. und III. Gramm. lat. de nomine, in IV. Rudimenta de verbo.

Dinstags, von 6—7 Uhr in I., II. und III. Com. jan.; in IV. Vestib., von 7—8 Uhr in I. Logik; in II., III. und IV. Gramm. lat. de nomine; von 8—9 Uhr Exercit. lat.; von 1—2 Uhr in I. Rhetorik; in II. und III. Gramm. lat. de nomine; in IV. Rudim. de verbo; von 2—3 Uhr in I. Orat. Cic.; in IV. Colloq. Corderii.

Mittwochs, von 6—7 Uhr in I. und II. Catech. Heidelberg.; in IV. und V. Catech. Hass.; von 7—8 Uhr in I. Buchanan's Psalter; in II. und III. Gramm. lat.; von

8—9 Uhr in I—IV. Arithmetik; von 9—10 Uhr in I. lateinische Metrik und in den übrigen Classen lat. Gramm.

Donnerstags, von 6—7 Uhr wie Montags; von 7—8 Uhr in I. und II. Gramm. graec.; in III. dicta Cationis; von 8—9 Uhr in I.—IV. Exercit. lat.; von 2—3 Uhr in I. und II. Testament. graec. cum exercit. prosaicis.

Freitags, von 6—9 Uhr wie Donnerstags; von 1—2 Uhr in I.—IV. Syntax. graec.; von 2—3 Uhr Testament. graec. cum exercit. ligato.

Sonnabends, von 6—7 Uhr wie Mittwochs; von 7—8 Uhr Evangelia Possellii graeco-lat.; von 8—9 Uhr Arithmetik; von 9—10 Uhr Exercit. domest. in I.—IV.; in I. conscriptio chrurum. — Um 12 Uhr ward täglich eine gemeinsame Andacht aller Lehrer und Schüler gehalten, woran sich die üblichen Uebungen im Singen reichten.

Die Einführung eines andern Stundenplanes, der auf eine noch fleißigere Einübung des Lateinischen und Griechischen und auf eine regelmäßigere Beschäftigung der vierten und fünften Klasse berechnet war, und von Ostern 1653 an in's Leben treten sollte, war an der unüberwindlichen Schwierigkeit gescheitert, die in der Beschaffung der erforderlichen Schulbücher lag.

In früheren Zeiten waren an der Schule zu Eschwege immerwährend fünf Lehrer beschäftigt gewesen; im Jahre 1655 fanden sich nur vier vor: der Rector Reichard Neuhaus (mit wöchentlich 18 Unterrichtsstunden und 3 exercit. domest.), der Conrector Joh. Enierim (mit 22 Stunden und einem exercit. domest.), der Subconrector Franz Baum (mit 23 St. und einem exercit. domest.) und der Infimus Christoph Baum, welcher die Knaben in sexta classe unterrichtet im Beten, Lesen und Schreiben, Vormittags 2 St., Nachmittags fängt er nach gehaltener Bestunde an, und docirt bis zum Ende der Schule."

Besoldung des Rectors: neben freier Wohnung jährlich 40 fl., 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer vom

Kirchenkasten, 50 fl. von der Stadt, und 75 fl. ungefähr, nachdem die Jahreszeiten sind, vom Wiesenwachs"; des Conrectors: 72 fl., 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer vom Kirchenkasten, freie Wohnung, und 74 fl. ungefähr vom Land- und Wiesenwachs"; des Subconrectors: 70 fl., 2 Malter Korn und 2 Malter Hafer vom Kirchenkasten, freie Wohnung, und 74 fl. ungefähr vom Land- und Wiesenwachs"; des Infimus: 45 fl., 2 Malter Korn, 2 Malter Hafer, freie Wohnung und 74 fl. ungefähr vom Land- und Wiesenwachs."

Für die Bürgerkinder war der Schulbesuch durchaus frei; von den auswärtigen Schülern mußte jeder jährlich einen Mthl. zalen, wovon die eine Hälfte dem Rector zukam, die andere unter die übrigen Lehrer verteilt ward. Außerdem hatten die Lehrer das Recht, jährlich zwei oder drei mal mit ihren Schülern in ein unweit der Stadt gelegenes Gehölk, Schülerberg genannt, zu gehn, und zur Ansizierung der Schulzimmer so viele Maien zu holen, als sie zu tragen vermochten, welche Maien sodann von den Lehrern verkauft werden konnten. „Gleichfalls wenn eine Hochzeit soll gehalten werden, und von dem Bräutigam eine Musik von den praeceptoribus begert wird vor und nach der Brautpredigt und Copulation, haben sie von demselbigen eine Malzeit und etliche Maß Bier zu gewarten."

Als Gebrechen der Schule ward erwähnt: 1) das Fehlen des fünften Lehrers (d. h. des quarti collegae, da eigentlich der infimus collega der fünfte war); 2) daß mehrere Autoren, welche in der Schule gelesen werden mußten, nirgend zu kaufen wären; 3) daß manche Eltern theils aus Geiz, theils aus Armut ihren Kindern die erforderlichen Schulbücher nicht kaufen wollten; 4) daß man die griech. Grammatik nach zwei Lehrbüchern vortragen müsse; 5) daß die Kinder sehr häufig, namentlich im Sommer, den Schulbesuch veräumten; 6) daß die Lehrer von ihren kirchendienstlichen Functionen zu wenig Recidenzien bezögen; 7) In den drei ersten

Klassen müsse jedes Kind jährlich 7 Albus, in den übrigen Klassen $3\frac{1}{2}$ Albus Holzgeld zahlen, und das von diesem Gelde durch den Rector aufgekaufte Holz werde in Gewölben aufbewahrt; allein seit längerer Zeit ständen diese Gewölbe unbedeckt, so daß der Einsturz derselben zu befürchten wäre; 8) Die von den Schülern früher gebrauchten Latrinen wären eingestürzt, so daß man wegen großen Unflats und Gestanks „eine Infection zu befürchten habe.“

Die Disciplin der Schule wurde gerühmt. Auch ward namentlich hervorgehoben, daß die Schüler zum Lateinsprechen fleißig angehalten würden.

Außerdem bestanden in Eschwege vier „Nebenschulen, in welchen die Mägdelein neben etlichen Knaben im Lesen, und teils auch im Schreiben und Rechnen unterrichtet werden.“ Die Lehrer derselben waren: Johann Helmbold, Schreib- und Rechenmeister, mit 15 Schülern, Joh. Ludwig (der zugleich Buchbinder war) mit 3 Knaben und 51 Mädchen, Hans Griethan mit 8 Knaben und 44 Mädchen, und die Wittve des verstorbenen Kurt Keberich mit 20 Mädchen.

Illendorf.

Die einst sehr blühende, aber durch den dreißigjährigen Krieg wie durch die in Illendorf herrschende Zuchtlosigkeit und Genußsucht*) ganz zu Grunde gerichtete Schule besaß drei Lehrer: einen Rector (Nicolaus Pfloch), einen Cantor (Joh. Christian Joseph) und einen Infimus (Joh. Michael). — Die 80 Schüler, welche die Anstalt besuchten,

*) In einem Dispositionsbericht aus den Jahren 1614–16 klagen die Pfarrer zu Illendorf, daß die Bürger den Sonntag nur mit „Sausen, Spielen und andrer Ueppigkeit zubringen“ oder denselben durch Fuhren, welche sie der Stadt zu leisten hätten, entweichten. — Außerdem beschwerten sich die Pfarrer in demselben Dispositionsbericht wegen der Salztreiberfinder, und daß dieselben des Sonntags über die Pferde und Esel hielten, und kämen daher zu keiner Kinderlehre.“

wären in 5 Klassen verteilt. — Als *Lectiones et authores Rectoris* werden genannt: *Logica Parei, Rhetorica Districi, Virgilius, Testamentum graecum, Catechesis Parei, Terentius christianus, Comenius, Grammatica graeca Crusli, Poëtica Landgravii, Colloquia Helvici, Stylus latinus, Exercitia graeca, Poësis.* Der Cantor lehrte *Gramm. lat., Dialog. Castell, Cateches. Heidelb., Vestibulum Comenii, Musica und Leges;* der Infimus: *Rudimenta, Gramm., Cateches. Hass., Declin. et conjug.* — Mit Ausnahme Mittwochs und Sonnabends mußte jeder Lehrer täglich zwei Stunden Morgens und zwei Stunden Nachmittags unterrichten.

Besoldung des Rectors: 85 fl.; des Cantors: 60 fl.; des Infimus: 30 fl. und von dem Filial Batte-robe 18 fl. und 5 Malter Korn. — Für eine Leiche wurde bezogen — es wird nicht angegeben, von welchem Lehrer — „3 Alb. 6 Gr. oder auf's Höchste ein Kopfstück.“ Außerdem wird erwähnt: „Privatgeld von einem Knaben des Jahrs ein Thaler, nach Aussage der Collegen anjezo des Jahrs über 10 Thaler.“

Als Gravamina werden folgende drei Puncte hervorgehoben:

„1) Weil nur Ein Auditorium und die drei Collegen oft müssen bei einander lehren, kann nichts fruchtbarliches ausgerichtet werden, und ob schon unterschiedlich solches angezeigt, bleibt es doch einen Weg wie den andern.“

„2) Weil der jetzige Cantor Joseph kein Musicus, sich des Gesanges weder in der Schule noch in der Kirche will annehmen, so ihm doch allein zu führen gebürt, und gleichwol völlige Besoldung, wie auch alle Accidentien davon nimmt, und dem Rectori, so nummehr ein Jahr solche labores für ihn verrichtet, zwar ein Recompens davon versprochen, aber nichts gehalten wird, wird dieselbe Stunde jezo nicht gehalten und die Knaben veräuimt.“

„3) Sind die Stunden und Schulen von den beiden

Collegen Joseph und Michael noch zur Zeit ganz untreulich gehalten worden, deswegen sie auch unterschiedlich vor das Presbyterium gefordert und zu besserem Fleiße vermahnt worden. Ob nun solches geschehen wird, giebt die Zeit.“ —

Sooden.

Der Bericht über die dasige Schule lautet: *)

„Der Schulmeister daselbst heist Christian Kelle, ist 30 Jahre alt, ist in dem Schulwesen gewesen beinahe 4 Jahre, hat ungefähr 30 Schüler, hat täglich 6 Stunden, — 3 Stunden Vormittags und 3 Stunden Nachmittags. — Die Lectiones, so mit etlichen tractirt worden, sind: der Heidelbergische Katechismus, das vestibulum, janua, latinitatis, die Grammatica, Colloquia Helvici beneben den täglichen Exercitien. Die andern Knaben lernen lesen und schreiben, werden exercirt in dem hessischen Katechismo; — hat die leges scholae Allendorfsensis; — an Besoldung jährlich 40 fl.; hat von jedem Schüler, der schreiben lernt, wöchentlich 1 Mb., von den abedariis und andern wöchentlich 6 Hlr. Schulgeld.“ —

Wippenhausen.

An der dasigen Schule wirkten drei Präzeptoren, ein Rector, ein Collaborator und ein Infimus.**) Der Rector

*) In dem oben angegebenen Visitationsbericht heist es (den Zustand der Schule zu S. um 1614 betreffend): „Ist das Schulwesen schlecht, von deswegen, weil die Eltern deren Kinder der Schulmeister instituirt, von jedem Knaben 6 Hlr. geben müssen, daß daher die Eltern ihre Kinder wegen eines solchen geringen aus der Schule behalten; und hat der Schulmeister 15 oder 20 Knaben, beklagt sich, daß ihm unmöglich wäre, sich davon zu halten.“ —

**) Aus älteren Akten des Regierungsarchivs geht hervor, daß die Schule zu Wippenhausen i. J. 1589 nur zwei Lehrer, einen

(Cornelius Kraft) lehrte täglich eine Stunde den Heidelbergischen Katechismus, Keckermanns Logik; lateinische Grammatik, die Anfangsgründe des Griechischen, die Dieta Catonis, die Colloquia Helvici mit den oberen und die Colloq. Corderii mit den unteren Schülern. Außerdem leitete der Rector die lectio Evangelii graeci, und die Ausarbeitung der exercit. domest. — Der Collaborator (Joh. Conrad Gieseler), welcher täglich das Morgengebet zu sprechen und Nachmittags den Gesangunterricht zu erteilen hatte, lehrte (täglich 6 Stunden) Etymologie und Syntax, den deutschen Heidelbergischen Katechismus und Arithmetik, und leitete die Repetition der lectio evang. — Der Infimus (Joh. Ernst, zugleich Opfermann) unterrichtete täglich je nach der größeren oder geringeren Schülerzahl, 2, 2½ auch wol 3 Stunden. Ihm lag es ob, die Anfänger im Lesen und Schreiben zu unterrichten, den hessischen Katechismus zu erklären, und den Collaborator in der Erteilung des Gesangunterrichts zu unterstützen. — Durchschnittlich ward die Schule von 120 Schülern besucht, von denen jedoch Viele, weil jeder vierteljährlich 2 Mbus Schulgeld bezahlen mußte, dem Schulunterricht durch die Eltern entzogen wurden.

Besoldung des Rectors: 100 fl. und ein Drittel vom Schulgeld; des Collaborators: 40 fl. (kann aber nicht alle herausgebracht werden) und für den von ihm versehenen Organistendienst 10 fl.; des Infimus: 20 fl., und, wie die beiden anderen Lehrer, ein Drittel des Schulgeldes. Außerdem hatte der Rector und früher auch der Collaborator freie Wohnung in dem Schulhause. — Beklagt wird: „Die Knaben müssen auch in einer Stube bei-

Rector und einen Hypobidas calus besaß. Der Gehalt des letzteren betrug 30 fl., der des ersteren 42 fl., wozu noch 5 fl. kamen, welche der Stadtrat zur Aufbehrung der Stelle i. J. 1584 verwilligt, aber späterhin zur Unterstützung des dienstunfähig gewordenen Pfarrers Justus Benentus zurückgezogen hatte.

sammen sein, da dann oft die *praeceptores docendo* und *pueri recitando* einander verständlich sind.“

Contra.

Von den beiden Lehrern der Schule war der Präceptor (Heinrich Büsch) vom Pfarrer, Bürgermeister und Rat präsentirt, von dem Superintendenten zu Eschwege confirmirt und von dem Pfarrer zu Contra introduzirt worden. Der Unterschulmeister (Martin Krause) war von dem Pfarrer dem Herrn Superintendenten vorgeschlagen, von ihm examinirt und confirmirt, auch darauf der Gemeinde und Schule recommandirt worden.“ — Zur Winterzeit ward die Schule von etwa 80 Knaben besucht, welche in drei Classen verteilt waren (2, früher 6, in I, 8 in II, die übrigen in III), wozu noch die *abocarii* als besondere Abtheilung kamen; im Sommer, wo die Kinder von ihren Eltern zu allerlei Arbeiten gebraucht wurden, kamen gewöhnlich nur 30—40 derselben zur Schule. — An jedem Montag Morgens um 7 Uhr nahmen alle Schüler an den „*Preces cum lectione N. T. tam germanici quam latini*“ Theil; ebenso an den „*Preces publicae et cantus*“, welche an demselben Tage Mittags von 12—1 und an den *preces et catechesis*, welche am Donnerstags und Sonnabend Morgens von 7—8 Uhr statt hatten. An jedem Mittwoch, wo kirchlicher Wochengottesdienst gehalten ward, wurde auch dieser von allen Schülern besucht. In I. ward gelehrt: Catech. Heidelb., Colloq. Helvici, Syntaxis lat. und exercit.; in II. und III. Catech. Hass., Etymol., Vestibulum u. s. w. Allen Classen gemeinsam war die *tractatio evangelii* und das *Examen evangelii grammaticum per analysis et constructionem*.

Die Lehrstunden waren so verteilt, daß mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend, wo die Nachmittagsstunden wegfielen, der Präceptor täglich 4 Stunden (Morgens 2 und Nachmittags 2), der Unterschulmeister 2 Stunden (Morgens 1, Nachmittags 1) unterrichtete. Da das Schulhaus i. J.

1635 von den Croaten abgebrannt war, so war der Haupttheil der Schule in das Hospital verlegt, wo der Präceptor eine Stube und zwei Kammern als Dienstwohnung hatte. Der Unterschulmeister dagegen mußte in seiner Privatwohnung Schule halten, erhielt jedoch hierfür von jedem Kinde wöchentlich 6 Gr. — Besondere *leges* hatte die Schule nicht.

Besoldung des Präceptors: in Allem 80 fl. (den fl. zu 26 Mk. gerechnet), davon 40 fl. von dem Hospitalmeister, die andern 40 fl. aber werden von der Bürgerschaft, alle Vierteljahre 10 fl., mit großer Mühe erhoben und dem Praeceptor zugestellt.“ Die Einnahme des Unterschulmeisters betrug in Allem 25 fl. Außerdem waren „seine Güterchen von allen bürgerlichen Beschwerden frei.“ — Schulgeld ward nicht bezalt. Ueber mangelhaften Schulbesuch ward sehr geklagt.

Walbkappel.

Der dreißigjährige Krieg hatte die Schule ganz zu Grunde gerichtet, und statt der beiden *praeceptores* (eines lateinischen und eines deutschen), welche früher an derselben unterrichtet hatten, war „interimweise“ ein Schulmeister, Johannes Möller, der die Kinder im Lesen und Schreiben, im Decliniren und Conjugiren unterwies, und ein Opfermann angenommen, „welcher die Kirche auf- und zuschließt, zur Kirche läutet, singet und die Uhr stellt.“

Die frühere Einrichtung der Schule war folgende: Die Schule war abgetheilt in zwei Tische; über dem kleinen Tische schreiben sie *exercitia*; ihre *lectiones* und *aucthores* sind: Gramm. latina, Graeca Crusii, Poëtica, Epistolae Ciceronis minores, Colloq. Christophori Helvici, *Janna aurea Comenii*, *Catonis versus*, *Catechismus*, *Evangelia Dominicalia* und drei *exercitia*, zwei *domest.* auf den Mittwoch und Sonnabend, und eins in der Schule *ex tempore*.“

Der oberste Schulmeister unterrichtete täglich 4

Stunden und mußte musikalisch sein, „denn die Bürgerchaft ein sonderlich Beliebens dazu hat, sind ihrer auch unterschiedliche, so mit auf die Cantorei treten und mitsingen.“

Die Inferiores an dem großen Tisch wurden von dem „untersten Schulmeister“ im Lesen und Schreiben, im Flectiren und Vocabuliren täglich 2 Stunden unterrichtet — Im Ganzen war die Schule, — diejenigen Schüler, welche von den Dörfern kamen, mitgerechnet, — von 60—70 Schülern besucht.

Besoldung des ersten Lehrers: 60 fl., nemlich 50 von der Gemeinde, 5 vom Brauhause und 5 aus dem Kirchengeldesten, für welches letztgenannte Emolument er sonntäglich auf einem Fialale des Pfarrers predigen mußte. Der zweite Lehrer, welcher auch die Kirche zu schließen, die Uhr zu stellen und die Glocke zu läuten hatte, bezog 60 fl., nemlich „25 fl. von der Gemeinde und 5 fl. die Orgel zu schlagen, wenn eine da ist.“ — Schulgeld ward nur von den auswärtigen Kindern erhoben, von denen jedes jährlich „einen Thaler oder zween, nach dem sie weit kommen“ zu zahlen hatte. Außerdem mußten alle Stadtkinder dem ersten Lehrer täglich ihr Holz, die Auswärtigen Holzgeld bringen. Außer freier Wohnung und Garten hatte der erste Lehrer auch eine Wiese in Nutzung, welche von dem verstorbenen M. Heinrich Lappe der Schule geschenkt war.

Lichtenau.

Die Schule besaß zwei Lehrer, einen Oberpræceptor (Joh. Nisäus aus Wizenhausen, der zugleich Pfarradjunct war,) und einen Unterpræceptor (Simon Kaps, zugleich Kirchendiener,) und war in drei Klassen abgetheilt. Die Schülerzahl ließ sich bei der übergroßen Unregelmäßigkeit des Schulbesuchs (namentlich im Sommer) nicht angeben. Der Unterricht ward in folgender Weise erteilt: „Montags Morgens der Heidelberger Katechismus, darauf mit den obersten Knaben Gramm. lat., mit den untersten Knaben in

derselben Klasse die rudimenta gramm. lat. und hinten angehängte verba; wiederum mit den obersten Knaben der griechische catechismus quinque religionis christianae capitum et confessionum synodorum, in welchem erstlich eine gewisse Lection wird explizirt, hernach grammatico resolvirt, darauf dann die untersten Knaben, so im Schreiben noch nicht wol erfahren, ihre Schreibebücher vorzeigen; und solche lectiones treibt und docirt der Oberpræceptor die 2 ersten Stunden nemlich von 6—8 Uhr. Die folgende Stunde docirt der Unterpræceptor mit den 2 übrigen Classen, in welchen Etliche zum Lesen deutscher Autoren, des hess. Katech., Psalters und deutschen N. T. gehört, die übrigen aber syllabas zu componiren, wie auch im Schreiben angeführt werden. Montags Nachmittags von 12—12½ Uhr ein Psalm, wie sie im Lobwasser folgen, gesungen und die Musik getrieben; folgendes bis auf 2 Uhr die Disticha Catonis von den obersten Knaben explizirt, und, so nicht auf selbigem Tag, doch auf folgendem, die Disticha memoriter rezitirt und juxta prosodiam et poeticeam scandirt, in selbiger Zeit auch Janua reserata Comenii explicando, lectionem memoriae mandando, phrases ex hac eruendo et resolvendo ex hac lectione themata gehört und getrieben, darauf denselben ein exercitium gelesen und alsbald in solcher Stunde corrigirt. Die Untersten aber in selbiger Classe recitiren Vestibulum Comenii und decliniren. Darauf etliche nomina und conjugiren die vorfallenden verba; darauf ihnen dann ein nomen substantivum und adjectivum vorgeschrieben wird. Von 2—3 Uhr hat der Unterpræceptor seine vorerwähnten labores. — Dinstags Morgens werden wie auch Nachmittags eben die vorerzählten lectiones getrieben und gehört. — Mittwoch Morgens hat der Oberpræceptor von 6, oder nach geendigter Predigt bis zu 8 Uhr repetitionem brevem lectionum, die in vorigen Tages Stunden gehört und getrieben worden, und examinirt der Unterpræceptor den deutschen Catechismus, wie er in den Kirchen und Schulen von Hessen getrieben wird;

Nachmittags aber haben die Schüler Urlaub. — Folgenden Donnerstags wird wiederum der Heibelb. Katech. getrieben und von dem Oberpräzeptor gehört. Darauf syntaxis lat. und graeca gramm. Crusii mit den obersten Schülern; mit den untersten Knaben aber in I. — syntaxis gramm. lat. und flectio nominum et verborum quorundam getrieben, darauf sie dann die Schreibbücher vorzeigen. Von 8 — 9 Uhr hat der Unterpräzeptor wieder die labores, welche er in vorhergehendem Montag und Dienstag gehabt. Nachmittags wird wieder gesungen und die Musica getrieben, darauf mit den obersten Schülern die explicatio Catonis — gehört, desgleichen die Lectio aus der Janua Com.; darauf ein Exercit. und etliche versus corrupti vorgelesen, so zugleich neben der Composition des Exercitii in ordinem müssen restituirt werden. Die untersten Knaben aber in selbiger Classe recitiren Vestib. Com., decliniren aus der Lectio die nomina, so vorlaufen, auch conjugiren sie ein Verbum, und wird ihnen alldann ein nomen subst. und adject. vorgeschrieben, welches sie zu Hause schreiben müssen. Von 2 — 3 Uhr an selbigem Tage hat der Unterpräzeptor wieder seine vorerwähnten labores und lectiones, welche dann am folgenden Freitag, gleich wie sie am vorhergehenden Donnerstag Morgens und Nachmittags getrieben, wieder angehört und getrieben werden. Sonnabends aber wird wieder eine kurze Repetition der Lectionen, so an vorhergehenden zweien Tagen getrieben und gehört, aus etlichen Autoren und was hochnötig sein will, vorgenommen, auch darauf das Evangelium explizirt, und die themata darauf grammaticae resolvirt, endlich den obersten Knaben ein exercitium domesticum dictirt, welches in folgender Woche auf den Mittwochen corrigirt wird. Der Unterpräzeptor aber examinirt in der letzten Stunde den deutschen heftischen Katechismus. //

Besoldung des Oberpräzeptors: 73 fl.; des Unterpräzeptors: 25 fl. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Bacha *).

Die Schule war unter zwei Lehrern in zwei Classen geteilt. Der Lehrer der Oberklasse, Christianus Alberti, fungirte zugleich als Diaconus; doch hatte das Consistorium bereits verfügt, daß der Diaconus sein Lehramt aufgeben und der Magistrat zur anderweitigen Besetzung des Rectorats Vorschläge machen sollte.

Die Oberklasse, welche früher viel zahlreicher besetzt war, zählte damals nur 10 Schüler, welche Montags, Dinntags und Donnerstags Morgens von 7 — 8 Uhr, nachdem sie mit den Inferioribus gemeinsam die proces verrichtet hatten, im heff. Katech., und von 8 — 9 Uhr in dem Colloq. Helvici, sowie in der Etymol. lat. unterrichtet wurden. Nachmittags wurden die Schüler nach gehaltener Bet- und Singstunde von 1 — 3 Uhr in der Syntaxis und im Lateinschreiben geübt. Mittwochs wurden nach der Predigt die Poëtica Mauritiana und die Disticha Catonis gelesen. Freitags Morgens: Heibelb. Katech. und Declinirübungen im Griechischen, Nachmittags Poetik und Exercitien; Sonnabends Explicatio Evangeliorum und Disticha Catonis. In der Unterklasse, (sog. Infima,) unterrichtete der damalige Präzeptor Christoph Flemming aus Schmalkalden im Winter 60 — 70, im Som-

*) Im kläglichsten Zustand befand sich die Schule gegen Ende des 16. Jahrhunderts. Aus einem Bericht vom J. 1598 geht nemlich hervor, daß das Schulhaus ein „alt Gebäu“ war, „sind nur zwei unbequeme und untaugliche Stuben darinnen, in welchen man Schule hält, haben vor diesem der Schulmeister und Kantor im Obergebäu ihre Wohnung gehabt, ist aber nunmehr so haufällig, daß kein Präzeptor dasselbe zu bewohnen sich getraut. Da man befährt sich täglich, daß es über einen Haufen fallen und großen Schaden verursachen werde.“ An Büchern besaß die Schule damals nichts als „das Gesangbuch unseres g. F. und Herrn und Lobwassers Psalterium.“ Das Inventar in „des Schulmeisters Haus“ bestand aus zwei Bücherbrettern und einem alten Tisch; das in „des Cantoris Stuben“ aus einem Bücherbrette. —

mer 40—50 Schüler, und zwar in 2 Abteilungen. „In primo ordine wird mit ihnen neben den Primariis doctt, Vormittags eine und Nachmittags eine Stunde. Vormittags des Sommers von 6—7 Uhr der hess. Katech. und Vestibulum Comenii, auch Nomenclatur daraus gezogen; Nachmittags von 12—1 Uhr Bet- und Singstunde (als mit Gesammten) gehalten, darauf dann primarii ad primam classen gehn. Die andern 2 Stunden werden darauf die in ordine primo hujus classis exercirt im Decliniren und Conjugiren: die übrigen in infimo ordine im Buchstabiren, Sylabiren, Lesen und Schreiben.“

Besoldung. Das Rectorat war mit 70 fl. (den fl. zu 3 Kopfst.) dotirt *); doch bezog der damalige Diaconus, der das Rectorat verwaltete und täglich 4 Stunden lehrte, von diesem Gehalte nichts. Von dem Schulgelde, welches zu Ostern und Pfingsten (von jedem Kinde beide Male 5 Kr.) erhoben werden sollte, kam sehr wenig ein. Um freies Besoldungs- und Guterecht war früherhin mehrfach, aber immer ohne Erfolg nachgesucht worden. — Der genannte Lehrer bezog von der Stadt einen Gehalt von 64 fl. 35 Kr. 1½ pf. **)

Unter den Uebelständen, an welchen die Schule litt, wird hervorgehoben, daß der Kirchner, der die Mädchen zu unterrichten hatte, auch „etliche Knaben, so keine Disciplin leiden wollen“, wider Gebür an sich ziehe, daß keine Frucht, kein Holz und kein Schulhaus da sei, und daß die Lehrer mit der Schule nun schon zum vierten Male von einem Bürgerhaus zum andern hätten ziehen müssen ***).

*) Im Jahre 1598 bestand die Besoldung des Ludimoderator aus 40 fl. 7 alb. vom Kirchenkasten, 8½ fl. von der Stadt, 2 alb. 8 pf. von jedem Verstorbenen, ¼ Bagen von jedem getauften Kinde, wozu noch 4 alb. Schulgeld von jedem Schüler kamen.

**) Im Jahre 1598 bezog der Cantor 24 fl. vom Kirchenkasten und 17½ fl. von der Stadt.

***) Doch war eben damals der Bau eines Schulhauses begonnen.

Spangenberg.

Die Schule zählte durchschnittlich 86 Knaben, welche von einem Präceptor (Christian Linchius) und einem Unterschulmeister (Joh. Molitor) unterrichtet wurden. Der Präceptor lehrte (täglich 4 St.) den Heidelb. und Hessischen Katechismus, Grammatik lat., Vestibulum Comenii, und Nomenclatur; der Unterschulmeister (zugleich Organist) in eben so vielen Stunden Lesen, Schreiben und Singen.

Die Besoldung des ersteren betrug jährlich 70 fl., die des Unterschulmeisters für den Schuldienst 32 fl. und für den Orgeldienst 28 fl.

Melsungen.

Die dasige Schule, an welcher ein praecceptor primarius, Werner Müller, der zugleich Pfarrer in Obermelsungen war, und ein Unterlehrer, Joh. Fenz (zugleich Dyferrmann) unterrichteten, zählte in 4 Klassen etwa 30 Schüler. Die Verteilung der Lehrgegenstände war folgende: In I. lehrte der Primarius Montags und Donnerstags Morgens von 6—8 Uhr Grammatik lat. und colloq. Helvici; in II. Grammatik lat. und Vestibulum Comenii; in III. Rudimenta gramm. und Vestibulum Com.; in IV. Rudimenta gramm. und Nomenclatura Siberi; Dinstags, Donnerstags *) und Freitags ward der Unterricht in II., III. und IV. in derselben Weise erteilt, an welchen Tagen der zweite Lehrer auch im Lesen und Schreiben unterrichtete. — Montags Nachmittags von 12—1 Uhr war Singstunde; von 1—2 Uhr ward in I. und II. die lat. Syntaxis oder die Nomenclatura Siberi tractirt und ein Exercitium geschrieben, während in II. und III. declinirt und conjugirt wurde. Dinstags und Freitags in I. Poetik, und die Dist. Catonis, Nachmittags Syntaxis lat. und Exercitium. Mittwochs und Sonnabends in I. und II. Heidelb. und hess. Katech. und griechische Lectionen. — Der erste Lehrer unterrichtete wöchentlich 16 St., der andere 10 St.

*) Diese Darstellung ist etwas unklar; wir geben sie indes, wie sie in den Akten enthalten ist.

Die Besoldung des ersteren betrug 50 fl. (aus kirchlichen Mitteln), die des Opfermanns 40 fl. (von der Stadt). — Schulgeld ward nicht bezalt.

In der Schule zu

Rotenburg

unterrichteten: ein Rector (Heinrich Wegel aus Weismar) und ein Cantor (Joh. Brandau). Die Klasse des ersteren zählte in 2 Abteilungen 24 Knaben; die Lehrgegenstände in der ersten Abteilung waren: Gramm. lat., Gramm. graeca Ctenardi, Poëtica Maurilitana, Kobanus Hesus (cum scansione), Catechesis Heidelb. lat. cum dictis, Evangelia graeca et Exercitia; in der andern Grammatica latina et Rudimenta, Vestib. Comenii, Catech. Heidelb. (Deutsch, und zwar mit den Incipienten ohne die Sprüche), Explicatio Evangeliorum, Colloq. Helvici und Exercitia. — In beiden Abteilungen unterrichtete der Rector täglich 4 St.

Die Klasse des Cantors ward von 66 Knaben besucht, welche (die Singstunden abgerechnet) täglich 4 St. in den Anfangsgründen, so wie im Decliniren und Conjugiren unterrichtet wurden.

Als Besoldung bezog der Rector 80 fl., 4 Viertel Roggen, 4 Bril. Hafer, 6 Megen Waizen und 8 Fuder Holz. Der Cantor: 80 fl., 3 Bril. Korn und 3 Bril. Hafer nebst einigen Accidenzien vom Kirchendienst. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Hersfeld.

In Hersfeld befanden sich zwei Lehranstalten, die fürstliche und die Stadtschule.

Die fürstliche Schule (Schola principalis) *) war in zwei Klassen, jede mit zwei Abteilungen, geteilt. Das Lectiionsverzeichnis der Oberklasse war folgendes:

*) Da bereits eine „Chronik des Hersfelder Gymnasiums“ von Dr. Münsher (Hersfelder Gymnasialprogr. von 1836 und 1837) vorhanden ist, so teilen wir hier nur dasjenige mit, was zur Ergänzung derselben dient.

Hora Dies	Ante meridiem.						Post meridiem.				
	VI.	VII.	VIII.	XI.	XII.	I.	II.	III.			
I.	Logica (I.)	Logica (I.)	Isocrat. (I.)		Musica (I. u. II.) praemis- sis precibus.	Oratio Cicero- nis (I. u. II.)	Exercit. ex- temp. (I. u. II.)				
II.	Logica (II.)	(Logica I.)	(Isocrat. I.)		Musica ut supra.	Virgil. (I. u. II.)	Exercit. ex- temp. (I. u. II.)				
III.	Synt. graec. (I.) Synt. Lat. (II.)	Virgil. (I. u. II.)	Catech. lat. Heidelb. (I. u. II.)		Arithmet. (I. u. II.)						
IV.	Rhetorica (I. u. II.)	Gram. Hebr. cum expl. psalmorum et exercit. (I.) Etymol. lat. (II.)	Isocrat. (II.)		Horat. (I. u. II.)	Oratoria cum them. Orat. (I.)	Testam. graec. (I. u. II.)				
V.	Rhetorica (I. u. II.)	Gram. Hebr. (I) Etymol. lat. (II.)	Isocrat. (II.)		Horat. (I. u. II.)	(Theogn. I.)	Exercit. (graec. I.)				Carmina lat. et Materia vers. domest. (I. u. II.)
VI.	Poëtica (I. u. II.)	Virgilius (I. u. II.)	Catech. Heidelb. (I. u. II.)	Exercit. domest. (I. u. II.)	Syntaxis graeca (I. u. II.)						

Das Lectiōns-Verzeichniß der Unterklasse war folgendes:

	Ante meridiem.				Post meridiem.			
	VI.	VII.	XI.	XII.	I.	II.		
Horat.	VI.	VII.	XI.	XII.	I.	II.		
Dies.	praemiss. praecibus, Etymol. lat.	Comenius.	—	post praec. publ. Musica (schol. inf. rior. cum super. conjuncta.)	Musica.	Exercit. extemp. porale lat.		
I.	Etymol. lat.	Comenius.	—	Musica (at sup.)	Musica.	Exerc. extemp. lat.		
II.	Etymol. lat.	Comenius.	—	—	—	—		
III.	Etymol. lat.	Catech. Heideh.	—	—	—	—		
IV.	Etym. graeca.	Vers. lat. et inde exercit. poës.	—	Colloq. Helvici.	Exercit. ad imital. extemporal.	—		
V.	Etym. graec.	Poëtica (III.) Arithmetica (III u. IV.)	—	—	—	—		
VI.	—	—	Exercitium domesticum.	cum evang. graeco.	—	—		

Ueber den modus tradendi authores in classibus superioribus machte der damalige Rector Joh. Croll folgende Mitteilung: *)

Catechesis palatina a recitatione in prima classe resolvitur logice et theologicæ, et fontes locorum, conjunctionum ac quaestionum theologicarum monstrantur; — in II. a recitatione explicatur et resolvitur per quaestiones marginales cum dictis Scripturae.

Logica epraeccepta explicantur methodo Aristoteleoramea; usus ostenditur per exempla tum in declaratione, tum demonstratione, et singulis septimanis theses logicae proponuntur primariis disputandae, ut addiscant initia disputandi.

Isocrates exponitur, resolvitur logice, grammaticæ et phraseologicæ.

Theognis exponitur latine, grammaticæ, et ratio dialectorum traditur, una cum analysi logica.

Orationes Ciceronis exponuntur, resolvuntur logice et rhetorice.

Virgilius exponitur superioribus per summaria, germanice inferioribus; et notabilia in grammaticis et philologicis traduntur.

Horatius exponitur, resolvitur logice, poëtice et rhetorice.

Oratoriae praecepta traduntur una cum thematicis certis.

Rhetorica traditur per praecepta et exempla.

Testamentum graecum exponitur et resolvitur logice ac grammaticæ.

In classibus inferioribus authores propositi exponuntur et resolvuntur grammaticæ.

*) Aus dem Folgenden wie aus dem Vorhergehenden ergibt sich hinlänglich, daß die Lectiōnsordnung, welche Münscher a. a. D. S. 19 ff. aus den 1630er Jahren mittelt, schon damals (1655) in vielfacher Hinsicht abgeändert worden war.

Unter den Mängeln der Schule hob Croll namentlich hervor, daß die Grammatik nicht fleißig genug geübt würde, und daß die beiden Classen mit ihren Abtheilungen seitdem das Kloster verwüstet sei, *) auf den Gebrauch von zwei schlechten Lehrzimmern beschränkt, sehr häufig einander weichen, oder sich gleichzeitig in einem Zimmer beschäftigen müßten.

An der Hersfelder Stadtschule (Schola civica), welche in drei Classen getheilt war, unterrichteten (früher nur drei) damals vier Lehrer. Der Primus, Berthold Winter, lehrte in I. Catech. Hass. lat., Gramm. lat. und Caspari Seidelii Portulam lat. linguae und Dist. Catonis. — Der Secundus, Conrad Schus, lehrte in II. Rudimenta gramm. lat., Dialog. Castalionis und Nomencl. — Der Tertius, Josef Heinrich Weiß (zugleich Kastenschreiber), hielt täglich eine Singstunde. — Der Quartus, Joh. Kirchner, unterrichtete die III. im Lesen und Schreiben, im Katechismus und im Fleetiren.

Besoldung des Primus: 70 fl. und 2 Brtl. Korn; des Sec.: 55 fl. und 2 Brtl. Korn; des Tert.: 13 fl.; des Quart.: 2 Brtl. Korn. — Schulgeld kam nur in so fern ein, als den Lehrern von Zeit zu Zeit freiwillige Gaben gebracht wurden.

Felsberg.

Der (damals ad interim angestellte) Schulmeister Egidhard Seidelmann lehrte in seiner lateinischen Oberklasse: Rudimenta gramm., Colloq. Helvici, Vestibulum Comonii, Syntax., Gramm. graec., Catech. Heidelberg. et Hass., lectio Evang., Musica. — Die (deutschen) Incipienten der Unterklasse wurden täglich im Lesen des Psalters und des N. Testaments, so wie im Schreiben geübt.

*) Ueber die traurigen Schicksale der Hersfelder Schule im dreißigjährigen Kriege vergl. Münscher a. a. D., S. 8 ff.

Gudensberg.

An den vier Classen der Schule, die von etwa 80 Schülern besucht wurde, unterrichteten 2 Lehrer, Joh. Heiptreiff und Jacob Heuckeroth. Die Classe I. ward von 4, II. von 11, III. von 6 Knaben besucht. Der Unterricht ward an jedem Morgen um 6 Uhr mit Gebet eröffnet. In III. und IV. wurden die Schüler nur im Lesen und Schreiben und im Psalter unterrichtet. Die in I. und II. gebräuchlichen Lehrbücher waren: Gramm. lat., Colloq. Helvici, Dist. Catonis, Vocabula Zehneri, Nomencl., Catech. Heidelberg., Catech. Hass., Nov. Test. — Die Schulgesetze bestimmten, daß alle Kinder Morgens um 6 Uhr in der Schule erscheinen, andächtig beten, dann ihre lectiones recitiren, nach dem Schlußgebet ruhig nach Hause gehen und sich sauber und reinlich halten sollten.

Besoldung: des ersten Lehrers jährlich 40 fl. 2 alb. und 5 fl. für die Bestunden, welche er wöchentlich im Hospital zu halten hatte, 6 Brtl. partim, 2 Klafter Holz (die er selbst fällen lassen mußte, und sie dann durch das Hospital eingebracht erhielt), 2 Gänse, 1 Meße Schlagfamen, einen Garten und 1 Acker Land, wovon er jährlich an die fürstliche Renterei 1 Groschen Zins entrichtete. — Der zweite Lehrer bezog 34 fl. für den Schuldienst und 5 fl. für die Bestunde, welche auch er in dem Hospital wöchentlich zu halten hatte, und außerdem 6 Brtl. partim, 2 Klafter Holz; 2 Gänse, 1 Meße Schlagfamen, 1 Acker Land, ganz unter denselben Verhältnissen wie der erste Lehrer. — Schulgeld wurde nicht bezalt; das früher üblich gewesene Neujahrs- und Gründonnerstags-Geld war schon fast ganz abgekommen. — Ueber mangelhaften Schulbesuch ward sehr geklagt.

Borken.

Die frühere Blüte der Schule war in der Verwüstung des dreißigjährigen Krieges verloren gegangen. Den dama-

ligen Lehrer derselben, Joh. Kraft, einen durchaus unweisen Menschen, hatten der Pfarrer und der Bürgermeister i. J. 1638 provisorisch angestellt, weil man keinen tüchtigeren Schulmann bekommen konnte, und seit Jahren war der Magistrat mit dem Gedanken umgegangen, die Stelle Krafts einem andern Lehrer zu übertragen. — Besuch ward die Schule von 29 Schülern, welche in 3 Klassen verteilt waren. Ueber die Lectionen der Schule wird Folgendes mitgeteilt: „Montags, Dinntags, Donnerstags und Freitags wird erstlich mit I. die Grammatik und Rudim., danach die Colloq. und darauf die Syntax tractirt; danach müssen in II. die Abcdarii verhört werden; — hierauf müssen die in III., da lauter Deutsche sind, im Lesen, Psalmen recitiren und Briefe lesen und schreiben exercirt werden. Nachmittags, wenn man aus der Betstunde kommt, werden die Knaben im Choralsingen exercirt, danach wird die Etymol. vorgenommen, hierauf müssen die Deutschen ansagen, Schriften aufweisen, und wird darauf mit I. die Nomencl. vorgenommen, und müssen decliniren, compariren und conjugiren. Mittwochs und Sonnabends Vormittags haben die primarii Vestib., werden auch etwas in der Arithm. unterrichtet. Exercitia und Graeca mangeln“ (wegen Unwissenheit des Lehrers).

Besoldung: 26 fl., 150 Garben partim, „so von den Bürgern, nach dem einer Länderei hat, erhoben werden“, 2 Viertel Land, 2 Fuder Heu, ein Gärtchen und freie Wohnung, — Schulgeld wurde nur von den Auswärtigen erhoben, welche sich über das zu zahlende Honorar im Einzelnen mit dem Lehrer vereinbaren („handeln“) mußten. Doch wurden herkömmlich von einzelnen Bürgerkindern dem Lehrer, zu Martini, Neujahr, Fastnacht und an den drei Jahrmärkten freiwillige Gaben gebracht.

Niederstein.

Auch hier war die Schule in den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges; der die Stadt dreimal einscherte, völlig

zu Grunde gerichtet. Vom Schulbesuch war die Jugend fast ganz entwöhnt, „denn die größeren müssen die Frühlings- und Sommerszeit über Pferde und Ochsentreiber sein, die kleinern aber kommen alsdann in die Schule, damit die Eltern ihres Garren's und Quarren's während der Schulzeit über im Hause geübrigt sein mögen. Den Winter aber kommen je zuweilen große und kleine in die Schule zusammen, und sollen alsdann wieder lernen, was sie den Sommer über vergessen haben; daher die profectus gar gering und giebt gute deutsche Michel, weil die Eltern allhier zu den lateinischen Büchern schlimme Lust haben, geschweige daß sie den Kindern viele kaufen sollten.“ Der damalige Lehrer, Balthasar Wagener aus Schwège, erhielt seiner Zeit von dem Pfarrer (Werner Casar) das sehr zweideutige Lob, daß er „nach dem Kopf und capite der Schüler dieses Orts sat eruditus“ sei. Alle Schüler waren in Einer Klasse vereinigt, und wurden von ihrem einzigen Lehrer täglich 8 Stunden im hess. Katech., im Psalter und N. Testament unterrichtet.

Besoldung: 22 fl., 4 Mtr. Korn, 2 Mtr. 4 Mz. Hafer, ein Gärtchen und 2 kleine Wiesen.

Schwarzenborn.

Der Zustand der Schwarzenborner Schule war ebenwol in Folge des Kriegs noch desolater als der der beiden letztgenannten. Ein Schulhaus war nicht vorhanden, und im Sommer existirte auch keine Schule, indem die Kinder nur im Winter in einem Privathause versammelt wurden, um bei dem Schulmeister (einem Bürger von Schwarzenborn Ernst Scheffer) Lesen und Schreiben zu lernen. Für diese Mühe erhielt der Schulmeister einige lastenfreie Grundstücke, namentlich eine Wiese zur Unterhaltung von zwei Kühen. Schulgeld ward nicht bezahlt.

Neukirchen.

Die Schule bestand aus zwei Klassen, einer lateinischen und einer deutschen, und jede Klasse aus drei Abteilungen.

Die lateinische Klasse ward von etwa 30—40, die deutsche von 44 Schülern besucht. Der Lehrer der lateinischen Klasse (Oberschulmeister oder *praeceptor primarius* genannt) Joh. Heinrich Knabenschuh aus Biegenhain war vom Pfarrer und Bürgermeister dem Verkommen gemäß präsentirt und vom Superintendenten examinirt und confirmirt worden; der „deutsche Unterschulmeister“ war gewöhnlich ein Bürger aus Neukirchen, der „von Pfarrer und Scholarcha angenommen und beurlaubt ward.“ Der damalige Unterschulmeister hieß Joh. Münd. Jeder Lehrer erteilte täglich fünf Stunden Unterricht, Morgens zwei und Nachmittags drei. Die Schüler der lateinischen Klasse wurden nach folgendem Lectionsplan unterrichtet:

„Die lun. sub hora 6—7 Gramm. lat. etymol., 7—8 portula lat. ling. Comenii; a meridie h. 12—1 musica, 1—2 syntaxis lat. gramm. 2—3 exercit. extemp.

Die Mart. Sunt ejusmodi.

Die Merc. h. 6—7. Catech. Heidelb., 7—8 exercit. domest., a meridice seriae.

Die Jovis h. 6—7 Gramm. graeca Gollii, h. 7—8 Catonis distichorum explicatio et scansio, a meridie h. 12—1 musica, h. 1—2 poëtica, 2—3 exercit. extemp.

Die Veneris. Eaedem sunt lectiones.

Die Saturni h. 6—7 Catech. Hass., 7—8 Exercit. domest. cum tentamine, a meridie h. 12—1 Arithmetica, 1—2 Evangel. latino-graecum.

Die Solis tractantur sacra.

In secunda classe

ponuntur incipientes quorum numero sunt viginti.

In tertia classe

ponuntur incipientes, quorum numero sunt viginti.“ *)

*) Diese Angaben über die Frequenz der Schule sind offenbar ungenau, da sie sich selbst widersprechen. Doch geben wir dieselben so, wie sie sich in den Akten vorfinden.

Das Lectionsverzeichnis der deutschen Schule war folgendes:

„Montags: 6—8 deutsch Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musf.; 1—3 Lesen und Vorschreiben.

Dinstags: 6—8 Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musf.; 1—3 Lesen und Vorschreiben.

Dinstags: 6—8 Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musf.; 1—3 Lesen und Vorschreiben.

Mittwochs: 6—8 Katechismus.

Donnerstags: 6—8 Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musf.; 1—3 Psalmen recitiren und die Lection ansagen.

Freitags: 6—8 Lesen und Vorschreiben; 12—1 Musf.; 1—3 Psalmen recitiren und ansagen.

Sonnabends: 6—8 Katechismus; 12—2 das Evangelium lesen — und etliche Exempel zu rechnen.“

Diejenigen Schüler, welche sich dem Studium widmen wollten, wurden hier zum Besuche der Oberklasse der Hersfelder Schule vorbereitet.

Besoldung des lat. (Ober-) Schulmeisters: 20 fl. aus dem Kirchenkasten, 15 fl. aus der Stadtkämmerei, 5 fl. von dem Fischerschen Legat, 1 Brtl. Korn und 1 Brtl. Hafer und 1 Rlfr. Holz, das auf Rechnung des Kirchenkastens eingefahren ward; — die des Unterschulmeisters: 10 fl. aus der Stadtkämmerei, 10 fl. aus dem Kirchenkasten, 2 fl. vom Fischerschen Legat, 1 Brtl. Korn, 1 Brtl. Hafer und 1 Rlfr. Holz, welche ebenfalls auf Rechnung des Kirchenkastens eingefahren ward. — Jedes Kind muß vierteljährlich 1 Alb. Schulgeld zahlen.

Außerdem befand sich zu Neukirchen eine Mädchenschule unter der Leitung eines Lehrers.

Unter den Gebrechen der Schule ward hervorgehoben 1) daß die Kinder von den Eltern zu wenig zum Schulbesuch angehalten und zu frühe in die Lehre gebracht würden; 2) daß viele undankbare Eltern ihre Kinder gerade zu der Zeit, wo das Schulgeld bezahlt würde, zu Hause behielten, unangesehn, daß der Kirchenkasten und die Stadt das

Schulgeld für alle Unbemittelten bezale; 3) daß die Wohnung des Oberschulmeisters in dem Schulhause gar zu eng sei; 4) daß der deutsche Schulmeister gar kein Schulhaus habe, und sich mit der Befreiung seiner Privatwohnung von den bürgerlichen Lasten begnügen müsse.

Treisa.

Die drei Klassen der Schule wurden von 42 Schülern (12 in I. und 14 in II.) besucht, und in I. soweit vorgebildet, daß sie erforderlichen Falles in die zweite Klasse des Pädagogiums eintreten konnten. Der Lectionsplan von I. war folgender: Montags Morgens 6—7 Catech. Heidelb.; 7—8 Etymol. lat.; 8—9 exercit. domest.; Nachmittags nach gehaltner Bestunde von 12—1 Uhr Gesang; 1—3 colloq. Helvici. Ebenso Dinstags. — Mittwochs Morgens 6—7 Catech. Heidelb., 7—8 Poetik, 8—9 exercit. domest. — Donnerstags Morgens 6—7 syntaxis graec., 7—8 Gramm. graec., 8—9 exercit. extemp.; Nachmittags nach der Bestunde von 12—1 Uhr Gesang, 1—3 colloq. Helvici. Ebenso Freitags. — Sonnabends Morgens 6—7 Evang. graec., 7—8 catechismus Hass., 8—9 exercit. domest. — Alle diese Lectionen lagen dem lat. Oberlehrer Heinrich Geisfel (aus Treisa) ob, während der deutsche Lehrer, Heinrich Heudenros (zugleich Organist), die Schüler in II. und III. unterrichtete.

Besoldung des ersten Lehrers: 60 fl. und 2 Mädt Korn; des zweiten: 58 fl.

Geklagt ward über die elende Beschaffenheit des Schulhauses, das jeden Augenblick einzustürzen drohe, und sich im Winter gar nicht erwärmen lasse.

Ziegenhain.

An den 5 lateinischen und 3 deutschen Classen der Schule, welche von 70 Knaben besucht ward, unterrichteten 3 Lehrer, der Hauptlehrer (der eigentliche Präceptor oder Schulmeister) Conrad Unger aus Hersfeld, der Dpfermann

Stafas Wicke und (Aushülfsweise) der Diaconus Johann Braun. — Die Lectionen waren so verteilt, daß der Präceptor oder Schulmeister den Anfang macht mit einem christlichen Morgengesang oder dem Vaterunser und Morgengebete, tractirt darauf des Morgens von 6—7 Catech. Heidelb. mit I. und II., mit III. aber Catech. Hass.; von 7—8 aber mit I. Logicam Diderici, mit II. Gramm. lat., bei III. die rudim. Der Diaconus aber von 8—9 repetirt Log. cum Gramm. oder dictirt ein Exercit. — A meridie — von 12—1 tractirt der Schulmeister Musicam, von 1—2 mit I. Portulam Seidelii, mit II. Catonem, mit III. Vestib., mit IV. Nomenel. Cassii. Der Diaconus von 2—3 Colloq. Helv. — Dinstags werden eben solche Lectiones tractirt, ohne daß zuweilen der Präceptor zwischen 1—2 ein Exercit. extemp. liefert und corrigirt. — Mittwochs tractirt der Schulmeister von 6—7 Poëticam cum I., cum II. Gramm. lat., cum III. Rudim.; concione finita liest der Diaconus ein Exercit. domest. oder corrigirt eins. — Donnerstags von 6—7 tractirt der Präceptor mit I. Logic., mit II. Cateches. Heidelb., aber ohne die Sprüche, wie auch den heffischen bei den IV.; von 7—8 Gramm. lat.; der Diaconus aber von 8—9 Rhetoricam Diderici, mit der Gramm. — Nachmittags von 12—1 exercirt der Schulmeister Musicam, von 1—2 liest er ein exercit. extemp. und corrigirt; von 2—3 tractirt der Diaconus das Vestib. majus et minus. — Freitags werden eben solche Lectiones tractirt, ohne daß Nachmittags 1—2 der Schulmeister mit III. Virgilium und Epist. Ciceronis exercirt. — Sonnabends von 6—7 tractirt der Schulmeister Graec. Gramm. Crusii, cum inferioribus Gramm. lat. von 7—8, Arithmetica cum exercit. domest. Der Diaconus von 8—9 exercirt I. und II. in legendis et interpretandis evangeliiis dominicalibus graecis. — Der Dpfermann unterrichtete die deutschen Schüler im Lesen und Schreiben und im heffischen Catechismus.

Besoldung des Hauptlehrers: 45 fl.; des Diaconus (für den Schuldienst:) keine; des Opferrmanns: 10 fl. 13 Alb., 2 Fuder Heu und 2 Mdt Korn. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Zierenberg.

In drei Classen umfaßte die Schule im Winter 50, im Sommer 40 Schüler, welche von Einem Lehrer im Heidelberg'schen Katechismus, in der Portula ling. lat., im Vestib. latinitatis und im Lateinschreiben, im Rechnen und Singen unterrichtet wurden. An jedem Tage (mit Ausnahme Mittwochs und Sonnabends) wurden Morgens 2 und Nachmittags 2 Unterrichtsstunden erteilt. Der Ordnung nach sollten die Schüler so weit geführt werden, daß sie „ein Exercit. congruus schreiben, griechisch decliniren und conjugiren, einen corrupten Vers restituiren und scandiren konnten“; doch war es bei dem überaus kläglichen Zustand der ganzen Schule unmöglich, die Knaben bis zu diesen Fertigkeiten zu bringen. — Besoldung: „80 fl. sind von der Stadt Zierenberg versprochen.“ — Schulgeld ward nur von auswärtigen Schülern erhoben, welche alle Quartale 8 Alb. zu zahlen hatten.

Wolfhagen.

Außer zweien Töchterschulen befand sich hier eine Lehranstalt mit einer deutschen und einer lateinischen Klasse, deren jede wiederum in drei Abteilungen zerfiel. Die lateinische Klasse wurde von 24, die deutsche von 31 Schülern besucht. Der Lehrer der ersteren war Joh. Victor, der deutsche Lehrer Ludwig Faber, beide aus Wolfhagen gebürtig. Die Meta der Schule war, daß die Schüler in I. „expliziren; analysiren und construiren müssen; in II., daß sie solches anfangen zu lernen; in III., daß sie decliniren, conjugiren und ein jedes Nomen ejus generis und declinationis es sei, was es wolle, wissen müssen. In der deutschen aber in I., daß

sie Fragen aus dem Heidelb. Katech. und die Psalmen lernen; in II., daß sie anfangen die Psalmen zu lernen, und Etliche dieselben lesen; in III. lernen sie lesen, buchstabiren und die Buchstaben kennen; dabei auch der heß. Katech. deutsch getrieben wird.“ — Die Verteilung der Lectionen war die, „daß des Morgens am Montag und Dinstag Catech. Heidelb. lat. cum dictis u. pars I. gramm. lat. de nominibus, wie auch Nomencl. Zeichneri in I. von 6—9; in II. Catech. Heidelb. deutsch cum dictis, Rudimenta de nominibus et Nomencl. Zeichneri; in III. Catech. Hass. lat. zu explizieren und memoriter zu recitiren, die declinat. und Nomencl. getrieben werden. Des Mittags aber an solchen Tagen wird nach gehaltenet Betstunde gesungen und in psalmis muscirt bis zu 1 Uhr. Von 1—2 in I. die colloq. Helvici expliziert, — von 2—3 syntaxis; desgleichen von 1—2 in II. die colloq. Helv. zu explizieren und zu analysiren der Anfang gemacht, von 2—3 wird auch die syntaxis getrieben; in III. von 1—2 die conjugationes, von 2—3 die verba aus der Nomencl.; die zu Kassel und Marburg gedruckt ist. Und eben dies sind auch die lectiones Donnerstags und Freitags, allein daß die gramm. de verbis und die rudimenta de verbis docirt werden, da allein Montags und Dinstags die nomina daraus getrieben worden sind. An dem Mittwoch und Sonnabend wird des Morgens von 6—7 der Katech., von 7—8 das Exercit., von 8—9 die Epistel und das Evangelium in I. expliziert und analysirt, in II. der Katech. ut supra, die Epistel und das Evangelium zu schreiben und zu explizieren; in III. müssen sie dieselben lesen.“ Der Rector erteilte Montags, Dinstags, Mittwochs und Sonnabends von 6—8 Uhr, Donnerstags und Freitags von 7—9 Uhr, und außerdem jeden Nachmittag Eine Stunde Unterricht.

Als Besoldung bezog der Rector jährlich aus dem Hospital zu Wolfhagen 24 fl., aus Kirchengällen 24 fl., 7 Bril. Korn, 1 Bril. Gerste, 4 Bril. Ardbacht. Ein Besoldungsstück von etwa 2 Ehlr., welches dem Rector von

einem Legat gehörte, ward als nicht einkommend bezeichnet. — Der Unterschulmeister bezog aus dem Hospital 18 fl., von der Stadt 10 fl., von Kirchengesällen 24 fl., „aus Post Hopfen sel. Testament“ 2 fl. 12 Alb., 4 Brtl. Korn, 2 Brtl. Hafer. — Zu Ostern brachte jeder Schüler 2 Alb., 20 Eier und zu Michaelis 3½ Alb., welche Gaben unter die Lehrer gleichmäßig verteilt wurden.

Liebenau.

Der Lehrer Antonius Richter, welcher zugleich Opferrmann war, unterrichtete im Sommer etwa 18—20 und im Winter 9—10 Schüler im „Decliniren, Lesen und Beten,“ wofür er jährlich 26 fl., 6½ Brtl. Korn und 1½ Brtl. Hafer bezog und 2 Gärten so wie 3 Wiesen in Nutzung hatte. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Trennburg.

Auch diese Schule befand sich in der äbelsten Verfassung. Während des Winters ward dieselbe zuweilen von 50 Knaben besucht; im Sommer dagegen wurden die Schüler zum Hüten des Viehes und zu Feldarbeiten gebraucht. In drei Classen lernten die Schüler etwas Latein und Griechisch; aber die im Lectionsverzeichnis figurirenden Lehrbücher (Gramm. Maurit., Janua Comenii, Catech. Heidelb., Comp. graec. Crusii) waren nur selten in der Schule zu finden. Die 4. Classe bildeten die Abcdarii. Alle Lehrstunden wurden von Einem Lehrer erteilt, welcher die Schüler täglich Morgens 3 St. und Nachmittags 3 St. beschäftigte. An jedem Nachmittage wurden nach der Vestunde Psalmen gesungen.

Besoldung des Lehrers: Freie Wohnung im Schulhaus, 7 fl. 13 Alb. vom Kirchenkasten, 2 fl. „so der Herr Superintendentens zur Verbesserung der Besoldung zugeschoßen“, 7 fl. 13 Alb. vom Rathhaus, 9 fl. 22 Alb. („welche aber gar ungewiß, und schwerlich etwas davon zu bekommen“) von

einem Heissischen Legat, 3 Brtl. 12 Mg. Korn vom Kirchenkasten, 1 Brtl. Korn „aus den Siechengesällen, damit ihm die Besoldung vom Herrn Superint. verbessert worden,“ und 1 Brtl. 4 Mg. Korn vom Rathhaus; 2½ Acker Wiefert, (welche jedoch, weil sie zu entlegen waren und gewöhnlich von Fremden abgehütet wurden, in Ackerland verwandelt und gegen einen jährlichen Zins von 1½ Rthlr. vermieert waren), und ein Gemüsegarten außerhalb der Stadt. — Schulgeld ward nicht bezalt.

Die Schule zu

Helmarshausen

war durchaus in derselben Weise eingerichtet wie die zu Trennburg. Auch hier wurden alle Lectionen der 4 Classen von Einem Lehrer erteilt. Die Lehrbücher, welche hier gebraucht wurden, *) waren: Gramm. Maurit., Colloq. Helvici, Colloq. Corderii, Catonis dist., Epist. Ciceronis minores, Catech. Heidelb., Janua Comenii, Gramm. graeca.

Besoldung: Freie Wohnung, 10 fl. vom Kirchenkasten, 3 fl. 10 Alb. vom Rathhaus, 5 Brtl. 1 Mg. Korn, 5 Brtl. 2 Mg. 2 B. Hafer vom Kirchenkasten, 1½ Acker und ¼ Acker Wiesen, ein Garten. Außerdem bezalte jeder Schüler jährlich 6 Alb. Schulgeld, und jedes bewohnte Haus in und außer der Stadt lieferte zu Ostern 1 Alb. und 2 Eier.

Zinnenhausen.

Der Lehrer Ludwig Kaugieser unterrichtete im Sommer etwa 40, im Winter etwa 60 Schüler in 3 Classen. In I. wurden Exercitia geschrieben, in II. die Rudimenta gelernt, in III. deutsch gelesen und geschrieben. Die Lehrbücher waren: Catech. Heidelb., Gramm., Cat. dist., Poëtica, Colloq. Helvici, Gramm. graec. und Catech. graec. — Täglich wur-

*) Oder richtiger: gebraucht werden sollten.

den die Schüler Morgens 3 und Nachmittags 3 Stunden hindurch beschäftigt.

Versorgung des Lehrers: 4 Brtl. Korn und 4 Brtl. Hafer aus der herrschaftlichen Renterei, 22 fl. aus dem Kirchenkasten, wovon jedoch 1 fl. 8 alb. 6 hlr. für Benutzung eines Wiesenplatzes und eines Gartens zurückgegeben werden mußten; 13 alb. für die armen Schüler; 10 fl. 6 alb. 8 hlr. aus dem Heißischen Legat; 3 fl. und 2 Brtl. Korn „aus den Siechengefällen, wegen der sonntäglichen Kinderlehre bis auf Wiederabschaffung“, wozu noch 1 fl. und 2 Fuder Holz als Zulage kamen; Schulgeld wurde nur von den Kindern auswärtiger Eltern erhoben, welche im Ganzen jährlich 2 Rthlr. bezahlten.

Orebenstein.

Hier wurden in 4 Klassen, im Sommer etwa 60, im Winter oft mehr als 100 Schüler von 2 Lehrern (Franz Langhans und Joh. Heinrich Deichmann) unterrichtet, zwischen denen Amt und Einkommen durchaus geteilt war. Der Lehrplan war folgender:

„Die Lunae: Primus praeceptor hat die erste Stunde von 6—7 Uhr; I., II. und III. hat praecepta grammatica in etymologia zu recitiren; da dann I. und II. alle Wörter zu deutsch müssen geschrieben haben, sie memoriter auch herzusagen wissen. Secundus praeceptor hat die übrigen 2 Stunden von 7—9 Uhr, da I. u. II. ihre lateinischen Autoren zu expliziren haben; I. hat epistolas Ciceronis minores; II. disticha Catonis; III. muß decliniren, compariren, conjugiren; IV. muß lesen und buchstabiren. — Nachmittags nach gehaltener Singstunde muß I. erstlich recitiren medullam latinitatis; II. portulam lat. linguae; danach wird ein exercitium deutsch gelesen; unter wählender Composition muß III. ihre vocabula mit der derivatio vocabulorum recitiren; IV. muß lesen und buchstabiren.“

„Die Martis hat secund. praeceptor die erste Stunde von 6—7 Uhr, da abermals I. und II. muß recitiren praecepta grammatica in verbis anomalis, desgleichen müssen alle Wörter geschrieben sein und auswendig recitirt werden können, wie droben in etymologia. Die übrigen 2 Stunden hat prim. praeceptor, da abermals I. u. II. andere lateinische Autoren zu interpretiren haben, nemlich I. hat Dialogos Castalionis, II. colloquia ex Corderio, und zwar, wie droben, sauber und rein geschrieben; III. fährt fort, wie droben, im Decliniren, Compariren und Conjugiren, IV. ut supra. — Nachmittags nach gehaltener Singstunde hält secund. praec. 2 St. von 1—3 Uhr, und hält's dieselbe ebenso wie der primus den Montag.“

Die Mercurii Morgens von 6—7 Uhr hat I. catechesin Heideleb. lat. mit den dictis zu recitiren; II. eandem deutsch mit den dictis; III. hat den heßischen lateinisch; von 7—9 Uhr hält der secundus, und hat I. das Evangelium auf instehendem Sonntag griechisch halb zu expliziren mit der analysi etymologica; II. u. III. muß lesen und schreiben; daneben werden sowol mit Inferioren als auch mit Superioren catechetica tractirt. — Nachmittags von 12—1 Uhr muß I. ein griechisches verbum geschrieben haben aus dem Evangelio, und dasselbe recitiren, desgleichen poetica, daneben die superiores in arithmeticis wissen, und werden ihnen gegeben etliche versus corrupti, dieselben zu restituiren, desgleichen ein exercitium domesticum.“

Für die zweite Hälfte der Woche war die Lectionsordnung fast durchaus dieselbe wie für die erste. Die erste Stunde jedes Tages ward mit einem gemeinsamen Gebete aller Schüler „aus des Herrn Superintendenten Gebetbuch“, an welches sich die Recitation eines Psalms und des lat. Pater noster schloß, eröffnet.

Die Schulgesetze machten den Schülern zur Pflicht,

während des Unterrichts fleißig aufzumerken, nicht mit einander zu reden, und die Explicationen der Lehrer in ihren Manualien sorgfältig aufzuzeichnen; an den Gottesdiensten andächtig Theil zu nehmen, „auf den Wasen sich gegen ihre vorgesetzten superiores mit Gutabzehr fein ehrerbietig, desgleichen zu Hause gegen ihre Eltern fein gehorsam und dienstfertig zu erzeigen.“

Als Besoldung erhielt jeder Lehrer von der Stadt 47 fl., 2 Brtl. Korn. Aus dem Hospital bezog der erste Lehrer 6 fl., 2 Brtl. Korn, 1 Brtl. Hafer; der andere aus dem Kirchenkasten 6 fl., aus dem Hospital 2 Brtl. Korn, 1 Brtl. Hafer. Aus dem Alsfeld'schen Legat bezog jeder Lehrer zu Martini 1 fl., aus dem Pfeiffer'schen Legat 1 fl. 3 alb.; ersteres zahlte der Kirchenkasten, letzteres die Stadt aus. Außerdem lieferte die Stadt jedem Lehrer jährlich eine Klafter Holz. — Der Ordnung nach sollte jeder Stadtschüler zu Martini, zu Neujahr, auf Fastnacht und auf zweien Märkten 1 alb. Schulgeld zahlen, allein die wenigsten brachten das Geld. Die auswärtigen Schüler zahlten jährlich 1 Thlr. 8 alb. Holzgeld.

Hofgeismar.

Erst vor Kurzem war die dassige Schule von dem Rector M. Arnold Staubeband namentlich nach dem Vorbilde des Genfer Gymnasiums in der Weise reorganisirt worden, daß die Schüler in sieben aufeinander folgenden Classen Gelegenheit erhielten, sich für den Besuch der Universität vollständig vorzubereiten. Leider ward aber die Schule durch das allzuschwache Lehrpersonal, — außer dem Rector (Staubeband) waren nur noch ein Cantor (Heinrich Grimm) und ein Tertius (Justus Alberti) vorhanden — gehindert, sich auf die Dauer zu derjenigen Bedeutung zu erheben, welche sie nach ihrer sonstigen Organisation haben sollte. Auch die dürftige Einrichtung des Schulhauses war dem Aufblühen der Anstalt hinderlich, denn die drei vorhand-

nen Lehrzimmer mußten so verwendet werden, daß der Rector in einem die drei oberen Classen, der Cantor in dem andern die beiden folgenden, und der Tertius in dem dritten Zimmer die beiden letzten Classen unterrichtete. Die Unterrichtsstunden begannen täglich um 7 Uhr. In I. wurden die Schüler besonders zum Anfertigen griechischer und lateinischer Stilübungen angehalten, und in der Metrik (Griech. u. lat.), Rhetorik, Poetik und Logik unterrichtet. Nur in VII. ward kein Latein gelehrt.

Besoldung des Rectors: 61 fl., 10 Brtl. Waizen und 11 Brtl. weniger 4 Mß. Hafer; des Cantors: 50 fl., 5½ Brtl. Waizen, 2½ Brtl. Hafer; des Tertius: 42 fl., 5 Brtl. Waizen, 5½ Brtl. Hafer. Außerdem zahlte jeder in Geismar einheimische Schüler vierteljährlich 1 alb., und jeder auswärtige Schüler in den vier oberen Classen vierteljährlich 6 alb. und in den drei unteren Classen 8 alb. Schulgeld. —

N u h a n g.

a) Homberg. *)

Die Schule zu Homberg bestand aus vier Classen, deren Lektionsplan folgender war:

In prima classe proponitur:

Diebus.	horis	7. Terentius, 7. Syntaxis, 8. Virgilius, 12.
Lun. et		Musica, 1. Rudimenta graeca, 2. Etymol.
Mart.		3. usque ad 4. Dialogi sacri Castalionis et epistolae Ciceronis.

*) Nachrichten über die Homberger und die folgenden Schulen liegen in den statistischen Berichten, auf welche sich meine bisherigen Relationen stützen, nicht vor. Das Lektionsverzeichnis der Homberger Schule, welches hier mitgeteilt wird, fand sich in einem Convolut Marburger Universitätsakten von 1608.

Mercurii, hora 6. Catech. lat., 7. Prosodia illustrissimi principis, 8. Catech. graec.

Jov. et Ven. } eadem lectiones, quae Lunae et Martis proponuntur.

Sabbati, hora 6. Catech. lat., 7. Prosod. illustr. princ., 8. Ordinarium evangelium graece a discipulis legendum.

In secunda et tertia classe proponitur:

Lun. et Mart. } horis { 6. Praecepta Catonis, 6. Syntaxis, 8. Psalterium Eobani Hessi, 12. Musica, 1. libellus Erasmi de civilitate morum, 2. Etymologia, 3—4. Dialogi sacri et Epistolae Ciceronis.

Merc. hora 6. Catech. lat., 7. Nomenclatura. 8. Psalterium Eobani Hessi.

Jov. et Ven. } eadem lectiones, quae Lunae et Martis proponuntur.

Sabb. hora 6. Catech. lat., 7. Nomenclatura, 8. Evang. lat.

In quarta classe:

Lun. et Mart. } horis { 7. Rudimenta grammatices, 7. Exercitia conjugationum et declin., 12. Item exercitia conjug. et declin., 1. Nomencl., 2. Exercitium scripturae literariae, 3—4. Colloquia puerilia Sebaldi Heiden.

Merc. hora 7. Catech. germ., 8. lectio germanici ordinari evangelii.

Jov. et Ven. } eadem lectiones, quae Lunae et Martis proponuntur.

Sabb. hora 7. Catech. germ., 8. Lectio germanicae epistolae dominicalis.

In II. und III. wurden außerdem an jedem Mittwoch und Sonnabend lateinische Exercitien geschrieben.

b) Schmalkalden. *)

Die erste ordentliche Lehranstalt erhielt Schmalkalden i. J. 1545, indem der Magistrat die bis dahin ganz planlos bestandene Stadtschule reorganisirte und neben dem Rector einen Cantor und einen Baccalaureus anstellte. Zwei Jahre später, nachdem die Sacularisation des Stifts zu Schmalkalden bereits erfolgt war, botirte Graf Georg Ernst von Henneberg mit einem Theile der eingezogenen Gefälle eine neue Lehranstalt, die fürstliche „Berg- oder Stiftsschule“, an welcher ein Rector, ein Cantor, ein Baccalaureus und ein Infimus Unterricht erteilten. Allein wenn auch L. Wilhelm IV. die Schmalkalder Schule thunlichst zu heben suchte, so war doch der Streit über die Kompetenzverhältnisse der hennebergischen und der hessischen Regierung bei der Verwaltung der Anstalt, so wie die später (1583) grassirende Pest dem Aufblühen derselben hinderlich, und die Mauritanische Kirchenreform, welche Schmalkalden mit ihrem ganzen Unfegen heimsuchte, richtete das Schulwesen völlig zu Grunde. Die Bemühungen des Landgrafen, demselben die erwünschte Blüte zu verschaffen, konnten daher bei der fortwährenden Abneigung der Bürgerschaft gegen die antilutherische Kirchenreform nur geringen Erfolg haben.

Zunächst fand es Moriz für angemessen, auf den Antrag einer nach Schmalkalden deputirten Commission **) die Vereinigung der Bergschule mit der städtischen Lehranstalt vorzunehmen. Aber die eigentliche Reorganisation der Schule erfolgte erst drei Jahre später (1616). Das Lehrercollegium ward aus sechs Mitgliedern zusammengesetzt (Rector, Conrector, Subconrector oder Tertius, mit dem Cantor der

*) Die hier folgenden Nachrichten über das Schmalkalder Schulwesen sind aus Geisthirt's Chronik, welche auf der Landesbibliothek zu Kassel handschriftlich vorhanden ist, geschöpft.

**) S. des Verf. Gesch. der Einführung der Verbesserungsplanke in Hessen, S. 154.

Stadtkirche und dem Kantor der Schloßkirche und einem Infimus). Die Besetzung des Rectorats befehlet Moritz sich selbst vor; die der übrigen Lehrerstellen überließ er dem Magistrat. Getheilt ward die Schule in eine deutsche und in eine lateinische Abteilung; die erstere umfaßte drei, die letztere sieben Classen. Für beide erließ Moritz folgenden Lectionsplān:

A. Für die deutsche Schule;

Classis infima.

Diebus Lunae, Martis, Jov. et Ven.: post preces germanice et caput biblicum eadem lingua recitatum cum psalmo Lobvasseri vel alio praemisso fiat.

hora VI. recitatio catecheseos minoris germ.

— VII. exhibitio scripti alphabetici et syllabici cum analysi prosodiaca.

h. XII. Musica.

h. I. Lectionis exercitium ex evang. s. epist. dominic.

h. II. Scriptionis exercitia desumpta ex praedictis lectionibus.

Dieb. Merc. et Sat. h. VI. Arithmetices initia in notatione et numeratione simplicī.

h. VII. Recapitulatio legum pro alphabeto et orthographia propositarum.

A meridie feriae.

Classis media.

Dieb. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Praecepta etymologica gramm. germ.

h. VII. Praelectio auctoris germ. puri et moralis.

h. I. Exercitatio analytica in lectionibus vocum.

h. II. Scriptionis germ. exercitia.

Dieb. Merc. et Sat. h. VI. Cateches. germ. perfectior ober „Fragstücke.“

h. VII. Arithmeticae Vrstisianae lectio.

A meridie: Scriptionis dictatae exceptio; post feriae.

Classis suprema.

Dieb. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Praecepta syntact. gramm. germ.

h. VII. Praelectio auctoris, si haberi potest. rhythnici.

h. I. Exercitatio analytica in vocum structuris.

h. II. Scriptionis exercitia genetica epistolae vel requisitionis compositio.

Dieb. Merc. et Sat. h. VI. Catechesis germ. perfectior.

h. VII. Arithmeticae Vrstisianae praelectio.

A meridie: Scripti dictati exceptio et correctio. feriae.

B. Für die lateinische Schule.

Class. I.

Dieb. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Gramm. lat.

h. VII. Auctor. lat. praelegendus.

h. I. — — repetendus.

h. II. Analysis etymolog.

D. Merc. et Sat. h. VI. Catecheseos compend. lat.

h. VII. Arithm. Vrstisiana.

A meridie: feriae.

Class. II.

D. Lun., Mart. Jov. et Ven. h. VI. Gramm. lat. lib. II. de syntaxi.

h. VII. Auctor. lat. cum interpretatione.

h. I. — — repetendus.

h. II. Analysis syntact. ex eodem auctore.

D. Mc. et St. h. VI. Catech. lat.

h. VII. Arithmetica Vrstisiana.

h. I. Exercit. styli conversionis e lat. in germ. — post feriae.

Class. III.

D. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Lexicon lat. ling. grammaticum.

h. VII. Exercit. styli conversionis e germ. in lat.

h. I. Repetitio lexigraphica.

- h. II. Analysis gramm. lib. utriusque ex exercitiis.
 D. Mc. et St. h. VI. Catech. lat.
 h. VII. Exercit. graeca.
 h. I. Exercit. ex ore praeceptoribus componenda, et post feriae.

Class. IV.

- D. Lun., Mart., Jov. et Ven. h. VI. Poëticae Mauritianae lib. I. de melod.
 h. VII. Auctor poeticus.
 h. I. Auctoris poet. repetitio cum analysi poet.
 D. Mc. et St. h. VI. Catechesis cum reliquis lat. classibus.
 h. VII. Arithmetica integra, h. e. utriusque libri.
 h. I. Exercit. versificationis.
 Post feriae.

Class. V. (Dialectica).

- D. Ln. Mt. Jov. et Vn. h. VI. Praelectio dialecticae.
 h. VII. Auctor moralis, ut officia Cic.
 h. I. Auctoris repetitio cum analysi dialect.
 h. II. Exercitium synonymicum vel amplificatorium.
 D. Mc. et St. h. VI. Themata s. loci commun. theolog.
 h. VII. Arithm. lib. II.
 A meridie feriae.

Class. VI. (Rhetorica).

- D. Ln., Mt., Jv. et Vn. h. VI. Praelectio rhetorica.
 h. VII. Poëticus auctor.
 h. I. Auctoris repetitio cum analysi rhet.
 h. II. Exercitium geneticum cum imitatione troporum et figurarum.
 D. Mc. et St. h. VI. Themata theologica.
 h. VII. Arith. lib. II.
 Post feriae.

Class. VII. (Oratoria).

- D. Ln., Mt., Jv. et Ven. h. VI. Oratoriorum praeceptorum praelectio.

- h. VII. Orationes Cic. vel talis.
 h. I. Orationis repetitio.
 h. II. Exercitia analyt.
 D. Mc. et St. h. VI et VII. Disputatio thematum theologorum et logicorum altern.

NB. Quorum hi in praecedentibus scholis et classibus in arithmetiis instructi videbuntur, in hac classe nulla ordinaria ejus praelectione, sed saltem sesquimestri tentamine arithmetico exercendi erunt.“ —

Die Wahl der deutschen Schriftsteller gab Moritz dem Ermessen des geistlichen Ministeriums und des Magistrats anheim. Die lateinischen Schriftsteller, welche er vorschrieb, waren: dialogi Castalionis, dist. Cat., epist. Cic., Terent., colloq. Erasmi, Justini hist., Sleidani compend., Virgil., Ovid. und Horat. odae. Außerdem bestimmte Moritz, daß, wenn noch ein besonderer Unterricht in der griechischen, französischen, italienischen und anderen Sprachen erforderlich werden sollte, derselbe separatim und nicht zum Nachteil der vorgeschriebenen Lectionen zu erteilen sei.

Allein die neue Verfassung der Schule hatte sich nur eines kurzen Bestandes zu erfreuen. Die Darmstädtsche Pfandherrschaft vertrieb i. J. 1627 alle reformirten Lehrer, und besetzte ihre Stellen mit Lutheranern, welche vor Allem den reformirten hessischen Katechismus mit dem lutherischen vertauschten, aber auch im Uebrigen die Lectionsordnung manigfach veränderten; und im Jahre 1648 ward in Folge des Schmalkalder Abschieds vom 19. December die bisherige Lehranstalt in eine lutherische und eine reformirte geteilt. Die letztere ward, anfangs mit 2, nachher mit 4 Lehrern vorläufig in die Kanzlei am Schloßberge verlegt, und aus dem Vermögen der früheren Bergschule dotirt, während die lutherische Schule mit fünf Lehrern in dem bisherigen Schulhause verblieb.

Von Alters her waren in den Schmalkalder Schulen jährlich zwei Prüfungen üblich, die eine in der Woche nach

Laetaro, die andere im Herbst. Am Schluß der Prüfungen erhielten die Schüler Bregeln, die jüngeren auch Zuckerwerk, während den Lehrern eine Gratifikation in Geld gegeben ward. Andere Schul-Feierlichkeiten waren das Martin's *) und das Gregorsfest (letzteres jedoch nur in der lutherischen Schule), welche mit öffentlichen Gesängen der Lehrer und Schüler, und mit Bregel-, Wein- und anderen Spenden celebrirt wurden.

Marburg.

Zu denjenigen hessischen Schulen, welche durch den dreißigjährigen Krieg am meisten gelitten hatten, gehörte namentlich das Pädagogium zu Marburg. Schon oben (S. 31) ward bemerkt, daß sich i. J. 1648 an demselben außer dem Pädagogiarchen nur noch Ein Lehrer, nemlich ein Student der Theologie befand. Die hervorragende Stellung, welche frühherhin das Pädagogium unter den übrigen Gymnasien und der Pädagogiarch unter den Rectoren eingenommen hatte, **) war daher für immer verloren.

*) Geisthirt erzählt folgende in Schmalkalden kursirende Sage über die Entstehung des Martinsfestes: „Es habe sich ein gewisser fremder Kaufmann in dem vor Zeiten um die Stadt Schmalkalden stehenden dicken und finstern Wald so sehr verirrt, daß er lange nicht herauskommen können, bis er dem Klang der in der Stadt gezogenen großen Glocke nachgegangen, und habe dadurch den Weg nach Schmalkalden gefunden, und dieses Fest zum ewigen Andenken gestiftet.“ —

**) Schon im Titel der Lehrer zeigte es sich, daß die ganze Stellung der Marburger Schule, — die ebenso wie die Stipendiatenanstalt als integrierender Teil der Universität angesehen ward — ursprünglich eine wesentlich andre sein sollte, als die der übrigen Gymnasien. Während nemlich die Vorsteher der letzteren durchweg den Titel, die Rectoren, führten, hieß der Regent jener Pädagogiarch, und es galt als besondere Auszeichnung, wenn ein ordentlicher Professor mit dem Pädagogiarchat betraut ward; und während die Lehrer der übrigen Gymnasien eben so wie die der gewöhnlichen Stadtschulen als

Allerdings trugen die Schwierigkeiten, welche die Restauration der Schule als hessischer Sammtanstalt fand, Vieles dazu bei, das Wiederaufleben des Pädagogiums zu hindern. In dem zwischen den fürstlichen Häusern von Kassel und Darmstadt am 14. April 1648 aufgerichteten Hauptvergleich war nemlich vereinbart worden, daß die Universität und das Pädagogium zu Marburg als gemeinschaftliche Anstalten beider Landgraffschaften ganz in der früheren stiftungsmäßigen Weise fortbestehen sollten. Namentlich war über die Anstellung des Pädagogiarchen und der übrigen Lehrer der Schule beschloffen worden, „daß jedesmal zu Ersetzung deren im Paedagogio vacirenden Stellen von allen vier Facultäten zwei tüchtige Personen, und zwar wenn mit dem Pädagogiarchen Veränderung vorgegangen, zweien aus der philosophischen Facultät von beiden fürstlichen Theilen nominirt, und sodann einer aus derselbigen auf vorgehende Vergleichung bestellt und confirmirt werde.“

Aber auch als das Project einer hessischen Sammt-Universität aufgegeben, und die Erneuerung der Hochschule als reformirter Hessen-Kasselscher Universität i. J. 1653 erfolgt war, blieb das Pädagogium, dessen Reorganisation in demselben Jahre der Rector Dr. Crocius im Auftrage des Landgrafen vornahm, lange Zeit doch nur ein Schatten von dem, was es in besseren Tagen gewesen war. Statt der frühheren fünf Lehrer hatte man, neben dem Pädagogiarchen, jetzt nur zwei, von denen dem einen 115—130 fl. und dem andern 92—105 fl. als Gehalt zugesichert wurden; *) und bei der Visitation der Universität im Jahre 1659 trug der

Conrectoren, Cantoren, Collaboratoren u. s. w. bezeichnet wurden, hießen die Lehrer des Pädagogiums nicht anders als „des Pädagogiarchen Collegien.“

*) Früherhin hatte der erste Lehrer (nach dem Pädagogiarchen) 130 fl., der zweite 115 fl., der dritte 105 fl., der vierte 92 fl. und der fünfte 85 fl. bezogen.

Pädagogarch den landesherrlichen Commissaren eine ganze Reihe Gebrechen vor, an denen die Anstalt krank lag. Er erklärte nemlich, „daß das Pädagogium noch zur Zeit so wenig an Fremden als an Einheimischen zunehmen wollte; denn so viel jene belange, wollten sich die praeceptores in den Landschulen einer Exemption ihrer Schule ad lectiones publicas anmaßen, welche dann allhier zuweilen auch aufgenommen würden, da doch deren primarii nicht einmal ad secundam classem paedagogii qualifizirt und collocirt zu werden würdig, auch dabevor gebräuchlich gewesen wäre, daß die aus solchen Landschulen anhero geschickten Knaben sich zuvor im paedagogo ad examinandum sstiren, müssen.“ Ferner klagte der Pädagogarch, daß sich viele Schüler, wenn man ihnen eine wolverdiente Strafe zuerkennt, oder wenn man ihnen nicht nach ihrem Wunsche das Zeugnis der Reife zum Besuche der Universität geben wolle, gegen den Willen ihrer Eltern nach Gießen zu begeben pflegten, wo sie alsbald immatriculirt würden. Auch thue der Rector der Stadtschule dem Pädagogium vielfachen Abbruch, indem er Schüler, die sich bei den öffentlichen Prüfungen als zum Besuche des Pädagogiums vollkommen befähigt erwiesen hätten, zurückhalte.

Den ersten Beschwerdepunkt betreffend, versprach der Senat, sich mit der Universität Gießen dahin zu vereinbaren, daß solche Ausläufer „an keinem Ort angenommen, sondern ihre Namen auf eine absonderliche Tafel geschrieben und im Paedagogo oder in der Klasse affigirt würden“, wogegen sich der Vizekanzler bereit erklärte, dahin zu wirken, daß diejenigen Schüler, welche gegen den Willen ihrer Eltern das Pädagogium verließen und sich noch in Marburg aufhielten, dem Pädagogarchen durch den Oberschultheißen zur Bestrafung übergeben würden.

Die wegen des städtischen Rectors geführte Beschwerde veranlaßte die Commission, bei dem Landgrafen zu beantragen, daß zur Ueberwachung der städtischen Schule den halb-

jährigen Prüfungen in derselben immer ein Mitglied der philosophischen Facultät oder auch der Pädagogarch bewohnen sollte.

d) Rosenthal.

Erst im Jahre 1696 ward hier, wo bis dahin nur eine deutsche Schule bestanden hatte, ein eigentliches Rectorat begründet. Die mit der Aufschrift „In gloriam Dei patris, filii atque spiritus sancti“ von Pfarrer, Bürgermeister, Rat und Vorstehern der Gemeinde Rosenthal aufgestellte „Fundation und Schulsiftung vom 24. Juli 1696“ giebt über die Einrichtung der Schule folgenden Aufschluß:

Der Unterricht sollte zwischen dem Rector und dem zweiten Lehrer so verteilt werden, „daß die Knaben absonderlich, und dann die Mägdelein und kleinsten Knaben auch absonderlich, und jeder Teil von seinem dazu bestellten praeceptoro soll informirt werden.“ Demnach sollte der Rector *) täglich fünf Stunden publice informiren; die sechste Stunde sollte ihm zur Erteilung von Privatunterricht („in musicis, latinitate, oder sonst nach seinem Gutdünken“) frei gelassen werden. Die Eltern der betreffenden Kinder sollten aber diesen Privatunterricht nach Billigkeit vergüten. Mittwochs und Sonnabends sollte er nicht mehr als Eine Stunde, und zwar in musicis zu informiren gehalten sein. In horis publicis sollte er die Jugend sowol in lateinischer als deutscher (und wo Einige den studiis gewidmet würden, auch in griechischer) Sprache, und zwar unentgeltlich, unterrichten. Da „das Gesänge“ in schlechter Ordnung, so sollte er die Jugend dazu fleißig anhalten, auch in der Kirche den Choralgesang selbst dirigiren, „bis man damit vergnügt sein wird, alsdann soll ihm dieses zu unterlassen, und hingegen die Orgel zu

*) Der damalige Rector hieß Joh. Heinrich Klmpffer, der von den Unterzeichnern der Stiftungs-Urkunde präsentirt und von dem Superintendenten Fenner zu Marburg bestätigt war.

schlagen frei gelassen sein.“ Alle vier Wochen sollte er die Jugend durch Pfarrer und hierzu verordnete Scholarchen tentiren, des Jahres aber zweimal, zu Ostern und zu Michaelis, examiniren lassen. Alle noch nicht confirmirten Kinder sollten die Schule regelmäßig besuchen, und wenn sie oder ihre Eltern sich hierin säumig bezogen, so sollten die Kinder bei dem gewöhnlichen Tentamen der Schulstrafe und Züchtigung, die Eltern aber, wenn sie die Schuld trügen, „oder sich sonst gegen die praeceptores morose bezogen würden“, bürgerlicher Strafe und Gefängnis verfallen sein.

Als Besoldung sollte der Rector folgende Emolumente beziehen: 1) 30 fl. Frankfurter Währung, (den fl. zu 30 alb. gerechnet); 2) 20 fl. nemlich von der Stadt und 10 fl. vom Kirchenkasten; 3) 20 Mütt Korn; 4) 6 Morgen Land; 5) 3 Wagen Heu, nemlich 2 von der Stadt und 1 von der Kirche; 6) 2 Gärten; 7) freie Wohnung von der Stadt, auch von derselben 2 Kühe und 3 Schweine, Befreiung von allen bürgerlichen Lasten und freie Mast im Stadtwald, wie die anderen Bürger; 8) vom Leichensingen je 10 alb.

Allein die ersten Früchte, welche die Stadt von dem neu errichteten Rectorat empfing, waren trauriger Art, indem sich der Rector Klimpffer nicht im entferntesten an die ihm vorgeschriebene Schulordnung kehrte, und durch seine Willkür und Fahrlässigkeit in jeder Beziehung Aergernis erregte. In einer Beschwerdeschrift vom 12. März 1700 trugen daher der Magistrat und der Gemeinde-Ausschuß der Regierung zu Marburg vor: Klimpffer habe die ihm anvertraute Schule ganz ruiniert, indem er „die Kinder in's Gesammt, kleine und große, aus ihren beiden Schulstuben vertrieben, und selbige mit alten Rumpellisten, Flachs und Gras versperret, so daß die Kinder fast ein ganzes Jahr zu keiner Schule gekommen.“ Der Pfarrer habe ihn schon öfter gebeten, die Schulstube zu räumen, aber ohne Erfolg; so oft die städtische Behörde sie habe räumen lassen, habe er sie wieder besetzt. Nur seiner „Affections- oder Favoritenschüler“ nehme er sich an.

Man möge ein examen rigorosum sowohl mit den Schülern als mit dem Rector selbst anstellen, dann werde es sich zeigen, wie es um ihn und die Schule stehe. Als Cantor habe er seine Schuldigkeit gar nicht gethan, sondern sich vielmehr eine Freude daraus gemacht, „wenn er eine Disharmonie verursachen, und den Gottesdienst mit einem jämmerlichen Geplärz zerstückeln könne.“ Seines Amtes, und sonderlich seines „Pultes in der Kirche“ habe er sich geschämt. Man möge ihnen daher einen brauchbareren Lehrer geben, oder der Gemeinde verstaten, die ganze, eben erst gegründete Stelle wieder aufzuheben.

Die Regierung gab, wie es scheint, dem Pfarrer zu Rosenthal auf, mit den Schülern das beantragte examen rigorosum vorzunehmen. Unter dem 17. März 1700 berichtete nemlich der Pfarrer und der Rentmeister zu Rosenthal über die Ergebnisse einer vorgenommenen Prüfung. Der Pfarrer legte exercitia scholastica bei, welche die Schüler in seiner und der Scholarchen Gegenwart ausgearbeitet hatten. Die Knaben waren im Alter von 11—16 Jahren. Alle sündigten gegen die ersten Regeln der lateinischen Grammatik.

Beilagen.

Nö 1.

Schreiben des Landgrafen Moriz an L. Ludwig zu Marburg,
die Reformation des Schulwesens betreffend.

Unser freundlicher Dienst, vñnd was wir mehr liebs
vñnd guts vermögen alzeit zuuor, Hochgeborner Fürst, freund-
licher lieber vetter, vatter vñnd Gevatter, E. L. werden sich
noch zweiffels frey freundlich zu erinnern wissen, welcherge-
stalt wir jungst als wir bey E. L. gewesen erwehnung ge-
than, das wol gut vñnd nöthig wehre inn vnsern scholis
trivialibus eine gute Reformation vñnd andere anstellung zu
thun, Damit viell herliche Ingenia nicht verseumbt wurden,
Weill wir dann damals vernommen, das E. L. nicht ohn-
geneigt darzu gewesen, So haben wir vnns das werck sieder
deme noch mehr angelegen sein lassen, vñnd ein schreiben an
die philosophische Facultet zu Marburg, dessen Copien wir
E. L. hierneben sub litera A. zuschicken, gethann, dorynnen
wir inen eine Grammaticam vñnd Rudimenta von vns selbst
gemacht, neben einer specificirten Tabula, wie man in vnder-
schiedenen Classibus die lectiones von Tag zu Tag anstellen
könte, vberschickt, vñnd jr iudicium daruber begert, welches sie
vns dann souiel die Tabula belangt, albereit zugeschickt, In-
maßen E. L. ab beiliegender Copia sub litera B. zusehen,

vñnd darab zu uernehmen, das sie vnsern gethancn vorschlag
vor nützlich vñnd gut halten, vñnd auch begeren, das wir sol-
ches bei E. L. ferner besorbern helfen wolten.

Nachdem dann gleichwoll bei jzigen Zeiten vff die se-
minaria Reipublicae in den Schulen woll zu sehen ist, das
die Jugent darin woll erzogen vñnd instituiret werde, So
haben wir nicht vnderlassen wollen, E. L. hirmit freundlich
zu erinnern vñnd zu bitten, das dieselbige dem gemeinen Nutzen
vñnd der studirenden Jugent zum Besten sich souiel bemühen,
vñnd nicht allein das werck, so wir E. L. hierneben überschi-
cken, selbst vbersehen, sondern auch anderer mehr iudicia dar-
uber hören wolten, Da es dann E. L., wie wir vns versehen,
gefellig sein werde, So bitten wir freundlich, E. L. wollen
den nechsten die vorsehung thun, das ein beutelschreiben in
E. L. vñnd vnserm Namen an vnser Universitel abgehn möge,
das solche Tabula, den nechsten gedruckt, vñnd es hin vñnd
widder in den furnembsten Schulen, insonderheit aber im
paedagogio zu Marburg darnach im Schwand gebracht
werde, Doch wollen wir E. L. hierin nicht vorgegriffen,
sondern diß alles zu derselben gutachten geselt haben, vñnd
nicht zweiffeln, wann E. L. andere mehr geleerte Leut darumb
fragen, sie alsdann erfahren werden, das wann vff diesen
schlag die vornembsten Schulen angestellt, vñnd die andere ge-
ringere in inferioribus classibus nachfolgen werden, das man
alsdann nit allein mit viel geringer Zeit vñnd vncosten, son-
dern auch weniger muhe vñnd arbeit geleerte Leute ziehen könne,
Bitten derowegen nochmals vmb E. L. rathfames bedencken
vñnd forderliche erclerung, vñnd seindt derselben zu freund-
vetterlicher Diensterzeigung woll geneigt.

Datum Ziegenhain am 17. Martij Ao. 98.

Moriz von Gottes gnaden Landgrau
zu Hessen, Graue zu Casselnpogen,
Moriz L. z. Hessen.

No. 2.

Schreiben des L. Moritz an die philosophische Facultät zu
Marburg, denselben Gegenstand betreffend.

Mauritius x.

Clarissimi et fideles, cum in reipublicae praesertim
meae gubernandae scopo insitum imprimis esse debeat, ut
et bonae leges constitutionesque rerum gerendarum excolantur, et bona institutio iuventutis ad seminaria tam ecclesiastici quam politici status educanda inter nos floreat et vigeat, cumque principis praecipuum munus sit, ut et leges tueatur, et institutionem seu disciplina seu favore alat, utrumque lubens suscepimus, utrumque emendare conati sumus, utrumque iam ad consultationem emittimus. Non enim tam gloriosum nobis ducimus, si nostro tantum nutu et constitutiones et disciplinae promulgatae fuerint, quam si communi nostrorum statuum et consiliariorum approbatione publicentur. Quod vero ad legum emendationes attingit, nondum plene perfectum opus dedimus, sed adhuc laboramus, elaboratum brevi ad facultatem politicam seu juridicam emissuri. Caeterum disciplinae scholasticae tanta nobis fuit cura et adhuc est, ut eam praeferentes constitutionibus, non eò solum quod in hac personae ad exercendas constitutiones nascantur et praeparentur, verum etiam in hoc, quod sine illa disciplina alterum, videlicet constitutiones, persistere nequeant. Dum enim desint, qui constitutiones non intelligant, nec sint, qui propter legum vim sibi cognitam easdem revereantur, illae ipsae facillime collabuntur. Itaque accelerantes opus scholasticum, ut maturius disciplina emendata respiraretur, quanta potuimus adhibita accurata diligentia confecimus aliquid, quod ad studiosae iuventutis emolumentum pertinere existimaremus.

Primum verò maximopere necessarium esse putamus una methodo in omnibus Hassiaca reipublicae scholis do-

ceri, eaque tali, quae non solum praeceptis perspicua et vera, verum et usu copiosa et neruosa sit.

Quam cum disquirimus, prae ceteris Ramaeam illam auream esse deprehendimus, eamque nostro iudicio prae ceteris eligimus. Deinde Autorum praeclaram et non iudicio carentem selectionem desideramus, in quibus non tam usus logicorum praeceptorum, quam etiam ipsius vitae gubernandae exempla latè pateant. Suspectum n. satis nobis usquè hac fuit, quod et in paedagogijs et ipsis quoque academicis lectionibus nulli alij, praeter obscuros oratores et fabulantes poëtas iuventuti proponerentur. E quibus maxima pars auditorum non solum aetate, verum etiam iudicio lectionibus impar, aut parum aut nihil utilitatis percepit, neque quod imprimis requiritur, aliquid iucunditatis ad recreandos studentium animos hausit. Contrà verò cum ex historicis classicis tam romanis quam graecis, quin et ipsis nostri seculi viris minimum aspernandis, non solum iucunditas maxima auditoribus exhibeatur, verum etiam utriusque Logicae ac Ethicae usus longè lateque demonstretur, dubium non est, si eos in scholis nostris recipiamus, quin audientibus et acceptiores, et discentibus utiliores futuri sint.

Nec tamen ita poëtas cum oratoribus abrogamus, ut eos prorsus ab institutione excludamus, sed longè praestantiorum eorum rationem habemus. Videtur n. nobis unà cum historicis poëtas gradatim permittendos, oratores vero non nisi profectioribus proponendos esse.

Cum enim in politica nec non ecclesiastica vita summa laus, summus usus, imò summum momentum in perfecta perorandi facultate consistat, et ad hanc consequendam non tam logicarum artium exacta cognitio, quam ipsorum quoque exemplorum illustriorum poëticaeque delectationis foecunda ubertas requiratur, quis non viderit, haec tanquam praeparatoria praemittenda, oratoriam v. et elaboratam dicendi facultatem tanquam altius quoddam fastigium

remorandam esse. Igitur ut vos nostram de hac re mentem plenius perspiciatis, et nos de eadem vestrum iudicium cognoscamus, mittimus vobis absolutam à nobis Grammaticorum praeceptorum Synopsin; unà cum extractis ex rudimentarijs elementis, clementer vobis injungentes, ut diligenti inuestigatione ea perlegatis, et numnè legibus veritatis, iustitiae et sapientiae respondeant, numnè utiliter studiosae iuuentuti proponi queant, videatis, simulque si quid fortè correctione indigeat, id ipsum ut faciatis vobis liberum damus. Praeterea tabulam lectionum siue Diarium scholae Cassellanae perlustrandum adiungimus; et si id ipsum vobis, ita ut nobismet ipsis placuerit, mandamus, ut habito communi consilio eadem forma in paedagogio praelectiones fieri curetis, et an consultum sit, ut tali methodo et lectionum formula praeter Marpurgense et Cassellanum paedagogium etiam Hirsfeldianum et Schmalcaldense instituantur. Cum n. et loci commoditas in utroque et stipendiorum qualitas talis sit, ut ad lectiones tam paedagogi quam discipuli sufficientes ibi degere possint, nobis non iniquum videtur, ut pares cum Cassellanis et Marpurgensibus labores subeant. Caeterae verò inferiores scholae contentae sint aliquae tertia, tanquam potiores, aliquae vero quarta siue grammatica classe tanquam inferiores, ita tamen ut ad minimum perfectos grammaticos tam Cassellas Marpurgumque, quam Schmalcaldiam et Hirsfeldiam ratione situs et commoditatis veluti ex Homberga, Eschwegio, Allendorfio, Grebensteinio, Treisa, Rotenburgo, Facha alijsque mittere possint. Nolumus a. quicquam hac in re inscio patruo et conpatre nostro clarissimo Ludovico, tanquam Academiae hoc tempore primas tenente, concludere et statuere. Sed id solum contendimus, ut quam primum conueniatis et iudicium vestrum de utroque nobis remittatis. Eo officium debitum praestabitis et rem nobis gratam perficietis.

Antwort der philosophischen Facultät an E. Moriz.

Illustrissimo et potentissime princeps, Domine atque Maecenas clementissime, Literas quas illustrissima Celsi. V. superioribus diebus ad collegium philosophicum misit, maturum et liberum nostrum tum de utroque opere Grammatico, tum de Diario lectionum, iudicium clementer flagitant. Utrumque negotium quò fieri debuit subiectione et qua potuit festinatione expedire conati, illud quidem ferè, hoc autem omninò ad finem, divino numine aspirante iam perduximus. Quamquam v. nostram de utroque sententiam ad illustrissimam Cels. V. eodem tempore remittere voluimus: attamen cum videremus infelicem prope modum scholarum nonnullarum conditionem vix exiguum moram ferre posse, praemittendum utique duximus diarium, quod propediem sequetur Synopsis grammaticae Latinae. Lectiones itaque diarij omnes et singulas, utpotè longè optimas et utilissimas, additisque linguae Hebraeae initijs, plenissimas atque perfectissimas futuras, omninò probamus, eademque methodo praecipua Hassiae gymnasia institui, id verò consultissimum et exoptatissimum fore iudicamus. Ut in brevitatis studio de multis alijs hujus rei fructibus nihil iam dicamus, eorum haudquaquam minimum hunc esse censemus, si adolescentes in inferioribus primum Hassiae scholis, deinde in praecipuis quoque eiusdem Gymnasijs eadem utrobique ratione utcumque excolti et veluti praeparati, in vera tandem Academiae tanquam fabrica, minoribus sumptibus plenius et exactius expoliantur. Quod consilium longè utilissimum non in tribus modò Hassiae inferioris Gymnasijs, Hirsfeldiano nimirum, Cassellano et Schmalcaldensi, sed in ipso quoque Paedagogio Marpurgensi (si quidem indubitatus illustrissimi principis ac Domini, Domini Ludovici Hassiae Landgravij, Domini nostri clementissimi consensù accedat) facilimè locum habiturum,

felicissimeque tum processurum speramus, si loci et stipendiorum commoditas eadem, et praeceptores sint tales, qui negocium illud tum suscipere ultro velint, tum susceptum dextre perficere possint — — —

Datae Marpurgi 6. d. Martij. a. 98.

Illustrissimae Cels. V. subiectissimi
et humilimi

Theodorus Vietor,

professor graecus et pro
tempore decanus, ac reliqui
professores facultatis
philosophicae.

Illustrissimo et potentissimo
principi ac Domino, Domino
Maurilio Hassiae Landgravio
etc. etc.

N^o 4.

Schreiben des E. Ludwig an E. Moriz.

Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Sohn und Genatter, Wir haben E. L. ferner schreyben, den 24. huius datiret, endtysfangen, und E. L. begehren, vnserer erclerung halben, vff die durch E. L. vor gutt angesehene Reformation in den scholis triuialibus, daruon E. L. in neherm vnserm beyfamen Wesen, wie auch vorschienen 17. huius in schriefften freundliche erwehnung gethan, darab freundlich, und daß E. L. sich solch werck der Jugendt halben so fleißig angelegen sein lassen, ganz trew vndt wohlmeinendt verstanden,

Wan wir vns nun erinnern, daß auch hievor lang darmit vmbgangen, vnnnd vor gutt angesehen worden, daß in vnserer Universitet alhier dem Paedagogio vnd andern scholis triuialibus in diesen vnser der vntern Fürstenthumben, der praeceptorum Grammaticorum vnd anderer Rudimenten halber, ein gleicher Methodus angerichtet vnd gehalten werden möchte, dahin wir auch E. L. meinung verstehen, vnd dann ab vnserer philosophischen Facultet andtwortlichem schreyben vernemen, daß sie sich die durch E. L. vns vber-

schickte Tabulam vnd Diarium Lectionum gefallen lassen, vnd wir dann wohl die praecepta Grammatica noch nicht gesehen, welche wir aber fordern, vnd weil wir der sachen nicht verstandig genug E. L. freuntlichem andeuten nach andere gelerte darüber hören wollen, So lassen wir vns jedoch die Tabulam Lectionum, so in einer jedenn Classe getrieben vnd Exerciret werden sollen, also, vnd daß dieselbe Ordnung in dem paedagogio alhier vnnnd andern triuialibus scholis eingefuhret vnd zu Werck gerichtet werde, gefallen, Doch wollen wir E. L. hierbey freundlich erinnern, Ob man die praecepta vnd schriefften Philippi Melanthonis so gahr auß den Schulen schaffen vnnnd vbergehen wolle, Weill gleichwohl dieselbe auch viel guts in den schulen gefruchtet,

Sonsten halten wir daruor, als viel die Augustanam Confessionem vnd Catechesin anfangen thutt, welche in den Schulen vff die Mittwochen Exerciret vnd der Jugent vorgehalten werden sollen, Es werde E. L. meinung sein, daß der Catechismus Lutheri so bissher in den schulen der Knaben vorgelesen, darin behalten, vnd die in Gottes wortt gegründte Augustana Confessio, so Anno 30 durch die Stände Augsbürgischer Confession Kayser Carolo vbergeben, der Jugent nach derselbem einfeltigen wahren verstande, der Apologi vnd Schmalkaldischen Articuli, desgleichen der hernach Anno 36 eruolgten Concordiae Buceri, ohne andere anhangen vnd Erclerungen, deren sich viele jziger Zeit zu behauptung vnnotiger getzengk mißbrauchen, gemess vorgetragen vnd Expliciret, darzu auch jederzeit solche praeceptores genommen vnd bestellet werden, welche sich der einfalt befließigen, vnd die Jugent nicht auf vnnötige gezend, inmassen heutiges Tages von der Tauff, dem Abentmahll des hern, von der Verohn Christi vnd Praedestinatione, leider mehr als gutt vnd zu weniger frucht erregt werden, fuhren,

Wan wir die praecepta Grammatica gesehen, vnd andere Gelerte darüber gehöret, wollen wir E. L. vnser Erclerung darauf gleichgestallt zuerkennen, vnd vff E. L. fer-

ner zuschreiben die Tabulam Lectionum dem Trucker vnder handt geben lassen,

Mochten wir E. L. hinwieder freundlich nicht verhalten, vnd seindt derselben angenehme wetterliche dienst zu erzeigen jederzeit ganz geneigt vnd willig, Datum Marburg am 26. Martij Anno 98.

Ludwig.

An Herrn Morizen
Landtgrauen zu Hessen.

N^o 5.

Antwort des E. Moriz an E. Ludwig.

Vnser freundlich dienst vndt was wir mehr liebs vnd guts vermogen alzeit zuvor, Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter, Vatter vndt Geuatter, Wir haben E. L. andt-wortliches schreiben vom 26. huius die vor gut angesehene Reformation in den scholis triualibus betreffndt, empfangen, vnd das E. L. sich die Tabulam lectionum, so in einer jeden Classe getrieben werden sollen, in dem Paedagogio vnd anderen Trivialibus scholis zu werck gericht werden mogen, freundlich gefallen lassen, darob vernohmen.

Was nun E. L. angeheffte freundliche erjnerung, scriptorum Philippi Melanthonis, wie auch Augustanae Confessionis vnd Catechismi Lutheri halben belangt, ist vnser meynung nicht das dieselbige auß den Schulen gar abgeschafft werden sollen, Sondern was dieselbigen betrifft, pleibt es damit im alten stande, sollen auch keine andere Exemplaria gebraucht werden, dann wie E. L. andeutung thun, versehen vns aber auch, E. L. werde nicht zuwidder sein, das das Examen Philippi vnd Augustana Confessio, alternis vicibus gelesen werden, So wirdt auch ein Synopsis logicorum Praeceptorum gemacht, darin Ramus vnd Philippus miteinander concillirt vnd conferiret werden sollen, auf das die Knaben vnd souiel desto besser sich darin finden können,

Wessl dann nunmehr die Ostern herbeynahen, vnd wir gerne sehen mochten, das solche nützliche anordnung alßdann, oder je baldt nach dem Osterfest in schwang gebracht wurde, So bitten wir freundlich, E. L. wolle die verordnungen thun, das die Tabula lectionum nunmehr zu Marburg sobaldt gedruckt, vnd vns die praecepta grammatices wann sie E. L. durchsehen vnd andere darüber gehortt, den nachsten auch zugeschielt werden mögen, damit wir dieselbige gleichfals so baldt drucken lassen können,

Wann dann solche Exemplaria also verfertigt, sehen wir vor gutt, das alßdann 2 Personen auß vnserer Uniuersitet Professorn verordnet werden, deren einer von E. L. wegen in derselben Landtschulen, vnd der andere in vnsern Schulen mit den Exemplarn umbher gezogen wehren, vnd die Schulmeister jedes orts darinnen vnderrichtet vnd angeführet hätten, damit wann ehliche eigensinnige Köpffe vorhanden weren, die sich hierin widersetzen wollten, Man dieselbige so viel besser vnderweisen und berichten lassen können, Bitten derowegen gleichfals freundlich E. L. bei vnser Uniuersitet deshalb erjnerung vnd beuelch thun lassen wollen, damit solches also forderlich jnns werck gericht werden möge,

Wolten wir E. L. also hinwider freundlich nicht verhalten, vnd seindt derselben andwortt hierauf forderlich widerumb gewertigt, vnd E. L. zu freundtetterlicher Dienst-erzeugung woll geneigt,

Datum Ziegenhain den 31. Martij Anno 98.

Moriz von Gottes gnaden Landgrau zu Hessen,
Graue zu Cayenelnpogen,

Moriz v. Hessen.

N^o 6.

Gutachtliche Aeußerung der theologischen Facultät zu Marburg über die Einführung des Heidelberger Catechismus in Hessen (vom Jahre 1608).

Auff die von den Herren Deputierten vorgelegte Frag, was man im Paedagogo für ein Catechismus, vnd in

publico Collegio Theologico für ein Ideam Theologiae hinfür proponieren vnd lesen soll? etc.

Haben wir vndenbenante antwortet vnd antworten nachmals nach vnser einfalt, besten wissen vnd verstand, das wenn man etwas auß denen Catechismis vnd Ideis, so sonst anderswo publiciert vnd außgangen, eligirn vnd in vnsern schulen einführen wolte, so wüsten wir vnder allen andern keinen besseren, als die Heydelbergische Catechesin Minorem et Majorum, Diemeil in denselben die Christliche leer ortho-doxe et perspicuo verfasst, vnd in etlichen Ecclesijs Re-formatis breuchig ist.

Jedoch will den selbigen in Paedagogen vnd andern schulen dieser Zeit einzuführen vast bedenklich sein, auß folgenden vrsachen,

I. Diemeil auff jungst gehaltenem General Synodi schluf ein Catechismus auß den bisshero gewöhnlichen Fragstücken vnd Catechismo Lutheri zusammen gezogen, vnd vff vnserß gnedigen Fürsten vnd herrn gnediger Beliebung vnd ratification Teutsch vnd nunmehr auch Lateinisch gedruckt, vnd in allen schulen in aller stille vnd gutem successu eingeführt vnd gebraucht worden, So lassen wir vns bedüncken, wan man neben diesem Catechismo den Heydelbergischen allhier im Paedagogen introducieren werde, so werde es nicht allein wider die bisshero in allen Deliberationibus gesuchte conformitet, sondern auch wider die Synodalsche abscheidt, vnd nach stehende Kirchenordnung lauffen, vnd ein merkliche disparitet gebären, als das man in der Statischul allhier, wie auch sonst allenthalben im Land den gewöhnlichen catechismum, im Paedagogen aber allhier den Heydelbergischen leeren und threiben soll.

II. So hat das Christlich verbesserungswort bisshero nichts so seer auff gehalten, dann die von den Giesnern dem voff tieff eingebildec Opinio, es stecke was anders dahinder, nemlich der Heydelbergische Catechismus, vnd werd also dan es bey diesen verbesserungspuncten nicht bleiben, Dawider man gleichwol

allzeit professirt, vnd zu ableinung dessen, vnser Confession vnd Catechismus edirt hatt. Solte man nuhr den Heydelbergischen Catechismus allhier im Paedagogen einführen, würdt dadurch vnser vielfeltige Proffestation vnd ableinung geschwächt, vnd der schwere vnd hinderliche verdacht im voff mechtig gesterckt.

III. Dannhero zu befahren, es werden die Burger allhier nicht allein ihre kinder (deren zal gleichwol im Paedagogen am meisten ist) heraus behalten, sondern sich jemehr vnd mehr vnsern Predigten vnd Gottesdienst euffern, auß meinung wir werden nuhmer anderst denn bisshero (damit sie gleichwol zufriedn gewesen) leeren vnd predigen.

IV. Weil leider nicht ohn, das ein besorglicher grosser streit wider den Heydelbergischen Catechismus allbereit in den Niederlendischen Kirchen sich entsponnen vnd hochzubefahren, es werde solcher streit vnd feuer ferner gereiffen, So will fast bedenklich sein, eben yziger Zeit, den in streit gezogenen Heydelbergischen Catechismus einzuführen, vnd sich immisciren, Zugleich auch dem Volk im lande ferner vrsach geben, hac mota lite, ihren assensum zu vnser confession zu verwaltern, Diemeil auch diejenigen, so den Heydelbergischen Catechismus bisshero gebraucht, nuhmehr anfangen, darüber zu disputieren vnd zu streitten, ob er recht oder unrecht sey.

V. So werden auch von dieser einführung Catechismi Heydelbergensis, welches gerücht bald allenthalben im landt vnd sonst erschallen wirt, die Ritterschafft an der Werr sich zu sperren desto mehr vrsach nehmen.

VI. Sonderlich aber will dieses mit der institution vnserer jungen Fürsten vnd Herrschafft bedenklich fallen. Dann der elter Herr, Herr Ditto, hat sein Catecheticam doctrinam allbereit ex Synopsi scholae aulicae (Gott lob) wol gefast. Solte er nuhr wie auch die andere fürstliche Kinder in derselben Synopsi ober Catechesi fortfahren, vnd aber in ihr fürstlichen Gnaden Paedagogen denen mit Ihr F. W. auffwartenden landtkindern einanderer, nemlich Heydelbergen-

sis Catechismus proponirt werden, werde daraus eine diversitas catechismorum vnd anders mehr erfolgen. Ob nuhn ein solches nicht in acht zu nehmen, stellen wir den Herren Visitoribus zu reifferem bedencken anheim.

VII. Uber das so der Heydelbergische Catechismus allhier im Paedagogo soll exercirt werden, müste er propter conformitatem zugleich auch in der schul zu Cassel, praesertim in prima Classe, vnd in anderen vornemmen stetten, eingefurt werden, welches aber dem verbesserungswerd noch ferner ein besorglichen auffhalt causiren vnd machen wirdt.

VIII. Wan wir nuhn diese Motiven vnd ursachen mit ihren besorglichkeiten, vnd daneben die necessitatem introducendi Catechismi Heydelbergensis auff eine wag legen vnd ponderirn, können wir den ausschlag dieser necessitet nicht sehen noch finden, was dann so große nothwendigkeit sey, den Heydelbergischen Catechismus, zu diesen schwürigen Zeitten einzufüren. Da ja die orthodoxa doctrina eben so gnaw an diesen Catechismus einig vnd allein nicht gebunden, das man ohne denselbigen die Jugend in orthodoxa fide nicht vnderrichten konnt, sintemal wissendt, das dieser Catechismus in den Schulen zu Basel, Zürich, Genff ic. vnd in vielen andern orthodoxis Ecclesijs et scholis nicht gebreuchlich vnd doch nichts destoweniger die orthodoxa doctrina auffrichtig propagirt vnd der consensus orthodoxus cum Ecclesia Heydelbergensi steiff vnd vest vnd ohne einigen abbruch erhalten wirt.

IX. So ist dan gleichwol nitt ohn, das in vielgedachtem Catechismo Heydelbergensi nicht allein etwas in Methodo, sondern auch in perfectione aller Capitum doctrinae Christianae desiderirt wirdt, dann es mangelt erstlich die definitio catechesis: secundo mangelt das principium Theologicum, nemlich locus de scriptura sacra. Tertio mangelt der locus de angelis, de miraculis, de electione, de necessitate integrandi Decalogi et frangendi panem vnd andere mehr, darvon unsere Jugend zu dieser Zeit nothwendig

zu vnderrichten. Nuhn aber soll ja Catechetica doctrina in prima classe Paedagogej proponenda also beschaffen sein, ut omnium capitum doctrinae christianae summam plenè comprehendat, zugeschwigen, das etliche definitiones vnd responsiones allzulang, vnd der jugendt zu memoriren vnd zu behalten all zu schwer sein. Sonsten sagen wir noch wie zuvor, das alles dasjenige, so darinnen ist, orthodoxè et perspicuè tradirt wird.

Dies ist also unser einfeltiges vnd von grund vnsers Herzens wolgemeintes bedencken vber obgefegte Frag, welches wir doch den Herren Deputirten, zuvorderst aber Vnsern Gn. Fursten vnd Herren zu Censuren demütig vnd vnderthenig vndergeben, ganz bereit zuvolgen, was hierinn von Ihr Fürstlich Gn. für gutt vnd rathsam wirt erachtet vnd statuirrt werden, Ob nemlich der Heydelbergisch Catechismus (welches vns zwar privatas ob causas am liebsten wehre) in vnsern schulen introducirt werden oder aber ein eigner, so zu vnsern Kirchen vnd verbesserungswerd wie auch der publicierten Kinderleer vnd Synopsi scholae aulicae accommodirt zu stellen, vnd darüber zu mehrer gewisheit vnt autoritet anderer orthodoxorum theologorum judicium einzuholen sei. Uunder des, weil dieses nicht ein geringes werck ist, konte das Examen Philippi im Paedagogo behalten, vnd der Jugend explicirt werden.

Ego Caspar Sturmus Eph. simpliciter assentior.

Gregorius Schönfeldt.

Ego Johannes Moltherus formam doctrinae in Corpore doctrinae Philippi traditam in qua sum educatus, et quam hactenus professus sum, retineo: et omnibus modis ne extranei catechismi introducantur, publici boni causa dissuadeo.

Ego Raphael Eglinus Iconius supra scriptis sine exceptione assentior.

